

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1891)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : März

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Raths.

Bern, den 23. Hornung 1891.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Großen Raths auf Montag den 9. März festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe.

Bur zweiten Berathung.

1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuld-betreibung und Konkurs. — Präsident der Kommission: Herr Brunner; die Berichterstattung wie früher vertheilt.
2. Gesetz betreffend Aufhebung der Gesetze über die Brannwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Weinmonat 1869 und 11. Mai 1884. — Präsident der Kommission: Herr Jueter.

Bur ersten Berathung.

1. Gesetz über den Primarunterricht; definitive Festsetzung des Zeitpunktes der Behandlung desselben. — Präsident der Kommission: Herr Ritschard.
2. Gesetz betreffend die Ehrenfolgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung. — Ernennung einer Kommission.

Dekretsentwürfe.

1. Vollziehungsdecret zum eidgenössischen Fischereigesetz. — Präsident der Kommission: Herr v. Groß.
2. Dekret betreffend die Aufhebung der Strafanstalt in Bern und die Reorganisation der Strafanstalten, nebst Bericht. — Präsident der Kommission: Herr v. Werdt.
3. Dekret betreffend Aufstellung eines zweiten Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Bern. — Ernennung einer Kommission.
4. Dekret betreffend Aufstellung eines Untersuchungsrichters des Amtsbezirks Brüntrut. — Ernennung einer Kommission.

Vorträge.

Der Direktion des Innern.

1. Verwendung des Altholzehntels gemäß Art. 32 bis der Bundesverfassung. — Präsident der Kommission: Herr Oberst Müller.
2. Beschlüffassung über den Sitz der kantonalen Gewerbeschule.

Der Direktion der Landwirthschaft.

Frage der Verabfolgung von Viehprämiens an Staatsanstalten mit landwirthschaftlichem Betrieb. — Staatswirthschaftskommission.

Der Direktion des Armenwesens.

Staatsbeitrag an die Einrichtungskosten der Armenverpflegungsanstalt der Gemeinde Bern zu Kühlewohl. — Staatswirthschaftskommission.

(9. März 1891.)

Der Justizdirektion.

Beschluß über die Revision der amtlichen Gesetzsammlung.

Traktanden im Zeitpunkt des Zusammentritts des Grossen Raths vorberathen sind.

Der Polizeidirektion.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche. — Petitschriftenkommission.

Mit Hochachtung!

**Der Grossrats-Präsident
R. Brunner.****Der Finanz- und Domänendirektion.**

1. Käufe und Verkäufe von Domänen. — Staatswirtschaftskommission.
2. Nachkredite. — Staatswirtschaftskommission.

Der Forstdirektion.

Waldkäufe und -Verkäufe. — Staatswirtschaftskommission.

Der Erziehungsdirektion.

Errichtung neuer Lehrstühle an der Hochschule. — Präsident der Kommission: Herr Sahl.

Erste Sitzung.**Der Militärdirektion.**

Entlassung von Stabsoffizieren.

Der Baudirektion.

1. Straßen- und Brückenbauten. — Staatswirtschaftskommission.
2. Expropriationen.
3. Neubau des physiologischen Instituts. — Staatswirtschaftskommission.

Montag den 9. März 1891.

Nachmittags 2 Uhr.

Der Eisenbahndirektion.

Vortrag und Beschlusseentwurf betreffend die Betheiligung des Staates an dem Baue neuer Eisenbahnlinien: Festsetzung des Zeitpunktes der Behandlung desselben. — Präsident der Kommission: Herr Direktor Marti.

Vorsitzender: Präsident Dr. Brunner.

Wahl

eines Oberrichters an Platz des verstorbenen Herrn Spring.

Anzüge

1. des Herrn Michel betreffend Herabsetzung des Zinsfußes der Hypothekarkasse;
2. des Herrn Majors Probst und 5 Mithäften bezweckend Erlaß eines neuen Impfgesetzes;
3. des Herrn Choquard und Mithäften bezweckend Reduktion der Kosten der Mobiliarversicherung.

Für den ersten Tag werden die Vorträge der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Herren Kommissionspräsidenten sind ersucht, dafür zu sorgen, daß die ihrer Berichterstattung zufallenden

Der Namensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 94, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ballif, Häberli (Aarberg), Hennemann, Jacot, Maurer, Michel (Aarmühle), Dr. Reber, Reichenbach, Stauffer, Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Auffolter, v. Allmen, Beltrichard, Beutler, Bläuer, Dr. Boéchat, Böß, Brand (Tabannes), Burger, Chodat, Choffat, Choquard, Choulat, Clémengon, Commet, Comte, Coullerh, Daucourt, Dubach, Elsäffer, Eitter (Zehlfoten), Fahrm, Flückiger, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Gouvernon, Grandjean, Guenat, Gurtner, Hänni, Hari, Hauert, Heß, Hiltbrunner, Hirschi, Hofer (Oberdiessbach), Hofer (Oberönz), Houriet, Husson, Jenzer, Jobin, Kunz, Linder, Magli, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marchall, Marti (Bern), Marti (Lyss), Mathieu, Mérat, Meier (Laufen), Morgenthaler (Leimistwohl), Mouche, Müller (Tramlingen), Pêteut, Rätz, Nieder, Robert, Rolli, Romy, Roth, Ruchti, Schär, Schärer, Scherz,

Schneeberger (Orpund), Stämpfli (Bäziwyl), Stegmann, Steiner, Stožinger, Streit, Stücki (Ins), Tieche (Biel), Trachsel, Tschanen, Wälchli, v. Wattenwyl (Richigen), Wermeille, Ziegler, Bingg (Dießbach), Bingg (Ins).

Der Präsident erklärt die Session als eröffnet.

Eine Reihe von Eingaben, namentlich aus dem Jura kommend, betreffend die Schließungsstunde der Wirtschaften werden an den Regierungsrath gewiesen.

Der Präsidenttheilt ferner mit, daß eine Eingabe des Gemeinderaths von St. Immer eingegangen sei, in welcher sich derselbe zu Gunsten der Verlegung des Sitzes des Technikums nach Biel ausspricht.

Tagesordnung:

Gereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Primarschulgesetz.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Der Regierungsrath schlägt Ihnen vor, zur Behandlung des Primarschulgesetzes eine außerordentliche Session auf den 4. Mai nächsthin zu beschließen. Ein früherer Zeitpunkt geht nicht wohl an. Auf den 30. dieses Monats hat die Regierung eine Sitzung zur Berathung des Eisenbahndekrets in Aussicht genommen und sie hätte dem Grossen Rathen gerne empfohlen, im Anschluß hieran auch das Schulgesetz zu berathen. Allein es ist das kaum möglich, weil gleichzeitig auch die eidgenössischen Räthe zusammentreten und mehrere Mitglieder des Grossen Rathes und der Regierung auch in der Bundesversammlung sitzen. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen deshalb, auf Montag den 4. Mai eine außerordentliche Sitzung zu beschließen.

Ritschard, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich allerdings über die Sache nicht ausgesprochen, weil sie dazu nicht Gelegenheit hatte. Aber ich nehme an, sie habe gegen den Antrag der Regierung nichts einzuwenden; denn einmal muß die Sache doch zur Behandlung kommen.

Der Antrag des Regierungsrath wird zum Beschluss erhoben.

Gesetz betreffend die Ehrenfolgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

Lienhard, Justizdirektor. Der Regierungsrath hat beschlossen, die Berathung dieses Gesetzes zu verschieben, bis das Einführungsgesetz erledigt sein werde. Der Entwurf selbst ist ausgearbeitet; es liegt aber keine Gefahr im Verzug, wenn derselbe schon erst in der Mission zum ersten mal berathen wird, indem für dieses Gesetz keine Frist bestimmt ist, wie für das Einführungsgesetz. Wenn die Vorlage Ende dieses Jahres zum zweiten male berathen und hernach dem Volke vorgelegt wird, so ist das immer noch früh genug.

Der Große Rath erklärt sich einverstanden und befiehlt das Bureau, zur Vorberathung des Gesetzes eine aus 9 Mitgliedern bestehende Kommission zu bestellen.

Vollziehungsdecrez zum eidgenössischen Fischereigesetz.

Es gelangt folgender Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrath zur Verlesung:

Herr Präsident,

Herren Regierungsräthe!

Bei Behandlung des Vollziehungsdecrets zum Bundesgesetz über die Fischerei hat sich herausgestellt, daß nicht alle Bestimmungen des kantonalen Fischereigesetzes vom 26. Februar 1833 als durch das Bundesgesetz aufgehoben betrachtet werden können, sondern daß noch solche Bestimmungen als neben dem Bundesgesetze in Kraft geblieben angesehen werden müssen, die für die Ordnung der Fischereiangelegenheiten und der Neuflussung der Fischerei, wie sie angestrebt wird, hinderlich sind. Wir sind deshalb zu der Überzeugung gelangt, daß die gänzliche Aufhebung des kantonalen Fischereigesetzes zur unumgänglichen Notwendigkeit geworden ist, weshalb wir das Vollziehungsdecrez zum eidgenössischen Fischereigesetz von der Traktandenliste des Grossen Rathes zurückzuziehen beantragen, um dasselbe durch eine Gesetzesvorlage im angegebenen Sinne zu ersezten.

Da aber zu gewissen Bestimmungen des eidgenössischen Gesetzes ohne Zögern die notwendigen Vollziehungsmaßregeln ergriffen werden sollten, so sollte der Regierungsrath vom Grossen Rathen den bezüglichen Auftrag erhalten und stelle wir den

Antrag:

Der Regierungsrath sei vom Grossen Rathen zu ermächtigen, die zur Vollziehung des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Dezember 1888 notwendigen Vorschriften zu erlassen.

Mit Hochachtung!

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 9. März 1891.

Im Namen des Regierungsrath
(folgen die Unterschriften).

(9. März 1891.)

Der Große Rath ertheilt dem von der Regierung acceptirten Antrag der Finanzdirektion seine Zustimmung.

schluß fassen können; die Hauptache selbst schon in dieser Session zur Erledigung zu bringen, das ist einfach unmöglich.

Der Große Rath erklärt sich einverstanden.

Dekret betreffend Aufstellung eines zweiten Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Bern.

Lienhard, Justizdirektor. Dieses Dekret ist von der Justizdirektion zurückgezogen worden, nachdem sich der Regierungsrath einverstanden erklärt, daß über die ganze Bezirksverwaltung von Bern ein Gesetz ausgearbeitet werde. Es stellte sich nämlich heraus, daß nicht nur auf dem Untersuchungsrichteramt, sondern in vielleicht noch höherem Maße auch auf dem Polizeirichter- und dem Regierungsstatthalteramt Uebelstände vorhanden sind, weshalb man glaubt, man solle durch ein Gesetz rationell und bleibend Abhülfe schaffen.

Einverstanden.

Dekret betreffend Aufstellung eines Untersuchungsrichters des Amtsbezirks Bruntrut.

Wird an eine vom Bureau zu bestellende fünfgliedrige Kommission gewiesen.

Berwendung des Alkoholzehntels.

Müller (Eduard), Präsident der Kommission. Die Vorlage der Regierung wurde erst heute vor 8 Tagen vertheilt, und es war mir leider nicht möglich, die Kommission im Laufe der letzten Woche zu besammeln, da ich in Gemeindegeschäften während des größten Theils der Woche von Bern abwesend sein und am Ende derselben einer Sitzung der Staatswirtschaftskommission beiwohnen mußte. Ich hatte nun die Absicht, die Mitglieder der Kommission unmittelbar nach Schluß der gegenwärtigen Session zu besammeln, damit die Angelegenheit für die am 30. März beginnende Session sprudelnd werde. Indessen ist mir mitgetheilt worden, daß der Regierungsrath einige vorläufige Maßnahmen zu treffen wünscht in bezug auf eingelangte Begehren. Ich halte es nun für angezeigt, damit von vornherein den Ansichten eine gewisse Konsequenz zu Grunde gelegt wird, daß die Kommission im Laufe der Session zusammenentrete, um diese vorläufigen Maßnahmen und wie man überhaupt in Sachen progredieren wolle zu besprechen. Ich werde deshalb die Mitglieder der Kommission auf Donnerstag morgens 8 Uhr zu einer Sitzung einladen — ich will den Zeitpunkt gerade nennen, damit die Mitglieder schon jetzt abvertirt sind — und werden Sie dann am Donnerstag über die vorläufigen Maßnahmen Be-

Sitz der kantonalen Gewerbeschule.

Auf Antrag des Präsidiums wird zunächst beschlossen, zur Behandlung dieses Gegenstandes und des von der Regierung in Aussicht gestellten bezüglichen Dekrets von der Bestellung einer Kommission Umgang zu nehmen und das Traktandum auf Mittwoch 11 Uhr auf die Tagesordnung zu setzen.

Präsident. Es ist ferner die Frage zu entscheiden, in welcher Weise Sie diesen Gegenstand behandeln wollen. Nach dem Reglement müßte über den Sitz diskutirt und nachher öffentlich abgestimmt werden. Es ist indessen von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte von einer öffentlichen Diskussion abgesehen und geheim abgestimmt werden; es würde also das gleiche Verfahren eingeschlagen, wie bei Wahlgeschäften. Ich will Sie anfragen, ob Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind oder ob Sie nach Vorschrift des Reglements zu progrediren wünschen.

Dürrenmatt. Wenn ich den Herrn Präsidenten recht verstanden habe, so schreibt das Reglement eine Diskussion vor und unser Herr Präsident ist mir in bezug auf eine richtige Interpretation des Reglements durchaus kompetent. Ich finde deshalb, es sollte an der Vorschrift des Reglements festgehalten werden. Es handelt sich doch nicht eigentlich um eine Wahl; denn es kommen nicht Personen in Frage; es handelt sich vielmehr nach meiner unmaßgeblichen Ansicht um einen Beschuß des Großen Rathes und nicht um eine Wahl. Auch sachlich ist es nicht von Nachtheil, wenn man die Vertreter der sich bewerbenden Städte die Vorteile der letztern auseinandersezen läßt. Ich glaube nicht, daß die Gefahr vorhanden sei, daß die Diskussion zu hitzig werden könnte. Sieht man von einer Diskussion ab, so wird dafür nur den Agitationen hinter den Coulissen mehr Erfolg gesichert, was unter Umständen ebenso gut auf eine schiefe Bahn führen kann, wie eine freimüthige Diskussion. Ich bin deshalb auch aus sachlichen Gründen für die Beobachtung des Reglements.

Präsident. Es ist richtig, daß das Reglement das Prozedere vorschreibt, wie es Herr Dürrenmatt soeben auseinandergelegt hat. Allein es ist ebenso sicher, daß der Große Rath in einem Spezialfall, wenn die Verhältnisse danach liegen, davon abweichen kann. Auch die Bundesversammlung hat genau die nämliche Reglementsbestimmung, wie wir; trotzdem beschloß sie in ihrer letzten Session, über die Frage der Bestimmung des Sitzes des Landesmuseums keine Diskussion walten zu lassen und geheim abzustimmen. Eine Diskussion fand nur insofern statt, als die Referenten der Kommission ihre Ansichten, die mehr nur eine formelle Bedeutung hatten, aussprachen.

In unserem Falle haben die drei konkurrierenden Städte in Druckschriften, die allen Mitgliedern des Großen Räthes ausgetheilt wurden, ihre Gründe dargelegt, und ich sehe nicht ein, was man noch weiter sagen wollte. Dagegen wäre es fatal, wenn von den Vertretern der einen Stadt gegen eine andere polemisiirt würde. Um dies zu verhüten, glaubte ich Ihnen den Antrag stellen zu dürfen, von einer Diskussion abzusehen und geheim abzustimmen. Wenn Sie aber lieber diskutiren und offen abstimmen wollen, so kann ich mich auch einverstanden erklären.

Ritschard. Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Präsidenten an. Vorerst ist zu bemerken, daß wenn man das Geschäft gleich behandeln wollte, wie andere Vorlagen, der Regierungsrath einen bestimmten Antrag bringen müßte. Ich halte nun dafür, es wäre für die Regierung eine sehr delikate Sache, wenn sie sich über die Sitzfrage aussprechen müßte. Ich bin der Ansicht, das Reglement dürfe im vorliegenden Falle ganz gut in der vom Herrn Präsidenten beantragten freieren Weise interpretirt werden. Ich gebe zu, daß, wenn man das Reglement strikt auffassen will, Herr Dürrenmatt recht hat, ich bin aber überzeugt, daß, wenn man bei Aufstellung des Reglements solchen Fragen gegenüber gestanden wäre, man sicher die Bestimmung aufgenommen hätte, daß dieselben ohne Diskussion und in geheimer Abstimmung erledigt werden dürfen. Es ist für niemand angenehm, zu entscheiden, wohin das Technikum kommen solle. Jede der konkurrierenden Städte ist beliebt und bietet so viel Vorzüge, daß man das Technikum jeder gönnen möchte. Unangenehme Sachen muß man aber möglichst rasch aus der Welt schaffen, was Sie dadurch thun können, daß Sie ohne Diskussion zur Entscheidung schreiten und zwar durch geheime Abstimmung. Es ist nicht mehr nöthig, daß sich der Große Rath erst aus der Diskussion eine Meinung bildet, indem durch die Presse, durch Flugschriften &c. in hinreichender Weise für Belehrung gesorgt wurde. Man kann deshalb ganz wohl die öffentliche Diskussion umgehen und sofort abstimmen, da dem Willen des Reglements bereits nachgelebt ist.

Müller (Eduard). Ich glaube auch, es sollte eine Diskussion über die Bestimmung des Sitzes des Technikums im Interesse der Sache und der Vermeidung aller Geizigkeit, die so wie so schon vorhanden sein möchte, vermieden werden. Es scheint mir ganz wohl zulässig, daß man den Sitz des Technikums in gleicher Weise bestimmt, wie man eine Wahl vornimmt. Dagegen wird es nöthig sein, worauf mich Herr Schmid soeben aufmerksam macht, über das bezügliche Dekret, das aus drei Artikeln besteht, die Diskussion zu gestatten. Dieselbe wird übrigens sehr wahrscheinlich nur eine kurze sein und die Sitzfrage nicht berühren. Auch die Bundesversammlung hat die Bestimmung des Sitzes des Nationalmuseums wie ein Wahlgeschäft behandelt, wenn schon das Reglement des Nationalrathes eine solche Behandlungsweise nicht vorsah. Meines Wissens sind übrigens die Vertreter der drei konkurrierenden Städte alle einig, es sei der Sache angemessener, wenn eine Diskussion unterbleibe. Ich meinerseits erkläre — und ich glaube im Namen meiner Herren Kollegen von Bern reden zu dürfen — daß wir zum vornherein auf das Wort bezüglich der Sitzfrage verzichten. Wenn die Herren Ver-

treter von Burgdorf und Biel die nämliche Erklärung abgeben, so glaube ich, man dürfe sich einverstanden erklären, daß man die Bestimmung des Sitzes des Technikums wie ein Wahlgeschäft erledigt.

Meyer (Biel). Ich kann mich der Erklärung des Herrn Stadtpräsidenten von Bern im Namen meiner Herren Kollegen anschließen. Auch die Deputation von Biel ist der Ansicht, es solle keine Diskussion stattfinden und geheim abgestimmt werden. Jede der konkurrierenden Städte hat ihr Material den Mitgliedern des Großen Räthes gedruckt zugestellt und es ist somit jedes Mitglied im Falle, das pro und contra zu erwägen.

Schmid (Andreas). Auch die Vertreter von Burgdorf schließen sich der Ansicht an, daß es besser sei, keine Diskussion walten zu lassen. Die drei Konkurrenzstädte haben ihre ausführlichen Eingaben gedruckt eingereicht, und ich glaube, das genüge. Ich bin also mit Herrn Müller einverstanden, daß zuerst in geheimer Abstimmung der Sitz des Technikums bestimmt wird, worauf dann noch in offener Diskussion das bezügliche Dekret zu behandeln ist.

A b s t i m m u n g .

Für Behandlung der Bestimmung des Sitzes des Technikums als Wahlgeschäft (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) **Große Mehrheit.**

R e v i s i o n d e r a m t l i c h e n G e s e z s a m m l u n g .

Auf Antrag des Präsidiums wird beschlossen, für dieses Geschäft von der Ernennung einer Kommission Umgang zu nehmen.

E r r i c h t u n g n e u e r L e h r s t ü h l e a n d e r H o c h s c h u l e .

Dr. Cobat, Erziehungsdirektor. Diese Vorlage kommt in der nächsten Session zur Behandlung kommen, da der Regierungsrath dieselbe noch nicht ganz bereinigt hat.

B e t e i l i g u n g d e s S t a a t e s a m B a u e n e u e r E i s e n b a h n l i n i e n .

M. Stockmar, Directeur des chemins de fer. Le Conseil-exécutif a décidé de proposer le renvoi à la prochaine session du projet de décret relatif aux subventions pour de nouvelles lignes de chemins de fer. Le motif de cet ajournement est l'absence de M. Marti, président de la commission, que l'état de sa santé a obligé de prendre un congé et qui ne

(9. März 1891.)

sera pas de retour avant le 20 mars. Il va sans dire que, dans ces conditions, il ne sera plus possible de soumettre cette affaire au vote du peuple déjà le premier dimanche de mai, en même temps que les autres objets sur lesquels il doit aussi être appelé à se prononcer, car la distribution du projet de décret et du message ne pourrait plus se faire dans le délai fixé par le décret de 1870. Il faudra donc organiser une votation séparée sur cette question de subventionnement d'entreprises de chemins de fer.

Einverstanden.

Es ist eingelangt folgender

Inzug.

Der Regierungsrath wird eingeladen, die Frage zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag zu hinterbringen, in welcher Weise in Rücksichtnahme auf bereits bestehende landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten die vervollständigung der Mittel anzustreben sei, um der weiten Schicht der landwirtschaftlichen Bevölkerung die Erwerbung der erforderlichen Berufsbildung zu ermöglichen.

Jenni, Großerath.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

an der Schau in:

Langnau	56	Prämien mit	Fr.	1965
Alchenflüh	72	"	"	2510
Herzogenbuchsee	53	"	"	3205
Bern	84	"	"	3670
Biel	56	"	"	1795

Summa 321 Prämien mit Fr. 13,145; wovon auf Anstalten entfielen 38 Prämien mit Fr. 1430.

Es entfiel also auf die Staatsanstalten nur ein ziemlich geringer Betrag. Die Regierung beantragt deshalb, der Große Rath möchte auf sein Postulat zurückkommen und von demselben Umgang nehmen. Die Staatswirtschaftskommission holte noch den Bericht der Viehzuchtkommission ein und von allen Seiten wurde erklärt, es wäre von großem Nachtheil, wenn dem Postulat weitere Folge gegeben würde; gerade den Staatsanstalten sei es zum großen Theil zu verdanken, daß sich auch die Privaten mehr und mehr der Viehzucht zuwenden und nach und nach große Erfolge erzielen. Auch fanden die Vorsteher der Staatsanstalten in den ausgerichteten Prämien einen Impuls, indem dieselben ihnen gestatteten, bei Anschaffungen etwas weiter zu gehen, als das Budget gestattet hätte. Dazu kommt noch der fernere Umstand, daß bei Nichtausrichtung von Prämien an die Staatsanstalten der bezügliche Beitrag des Bundes für den Kanton verloren ginge, was sicher auch nicht im Interesse des Kantons wäre. Ueberhaupt wurde das ganze Postulat in der Staats-

Frage der Verabfolgung von Viehpriämen an Staatsanstalten mit landwirtschaftlichem Betrieb.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Große Rath hat bei Anlaß der Berathung des Budgets pro 1891 folgendes Postulat erheblich erklärt: "Der Regierungsrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß den Staatsanstalten mit landwirtschaftlichem Betrieb keine Baarpriämen verabfolgt werden." Der Regierungsrath hat dieses Postulat behandelt und beantragt dem Großen Rath, derselbe möchte beschließen, es sei demselben keine Folge zu geben. Das betreffende Postulat tauchte in der Staatswirtschaftskommission auf, als man die Frage beriet, ein wie hoher Betrag für Viehpriämen der Viehenschädigungskasse entnommen werden sollte. Die Staatswirtschaftskommission sagte sich damals, es sei mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen nicht wohl möglich, einen höhern Betrag für Viehpriämen auszusezzen, und hat deshalb einen außerordentlichen Kredit in Aussicht genommen. Ferner glaubte die Staatswirtschaftskommission, wenn den Staatsanstalten mit landwirtschaftlichem Betrieb keine Baarpriämen verabfolgt werden, so sei das ebenfalls ein Mittel, um der landwirtschaftlichen Bevölkerung etwas größere Prämien ausrichten zu können, ohne die gesetzlichen Bestimmungen allzu sehr verlegen zu müssen. Im Großen Rath wurden dann aber Anträge auf Erhöhung des Kredites gestellt, die vom Großen Rath acceptirt wurden. Dadurch ist der Hauptgrund, der die Staatswirtschaftskommission zur Stellung ihres Postulates veranlaßte, dahin gefallen. Dazu sind aber noch fernere Erwägungen hinzugekommen. Aus einer Zusammenstellung über die ausgerichteten Viehpriämen ergibt sich, daß auf die in Betracht kommenden Staatsanstalten mit landwirtschaftlichem Betrieb nur sehr kleine Beträge entfallen. Es wurden z. B. im Jahre 1889 verabfolgt

Davon erhielt die Anstalt:

Värau	1	Prämie mit	Fr.	160
Thorberg	6	"	"	270
Aarwangen (konkurrierte nicht)	"	"	"	
Rütti	10	Prämien mit	Fr.	410
Viktoria	1	"	"	20
St. Johannsen	14	"	"	470
Erlach	6	"	"	100

wirtschaftskommission erst im letzten Moment vorgeschlagen und es war nicht mehr möglich, dasselbe eingehend zu prüfen. Da sich nun gezeigt hat, daß der den Staatsanstalten ausgerichtete Betrag nur ein geringer ist und das eigentliche Motiv, weshalb die Staatswirtschaftskommission das Postulat beschloß, dahin gefallen ist, so hat die Staatswirtschaftskommission keinen Grund mehr, an ihrem Postulat festzuhalten; sie schließt sich deshalb dem Antrage des Regierungsraths an, es sei auf das Postulat zurückzukommen und demselben keine weitere Folge zu geben.

Der Antrag des Regierungsraths wird angenommen.

Staatsbeitrag an die Einrichtungskosten der Armenverpflegungsanstalt der Gemeinde Bern zu Kühlewyl.

Der Regierungsrath beantragt, an die Einrichtungskosten der Armenverpflegungsanstalt der Gemeinde Bern zu Kühlewyl einen Beitrag von Fr. 25,000 zu verabfolgen und die Ausrichtung dieser Summe auf die Jahre 1891 und 1892 zu vertheilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Nach dem Gesetz vom Jahre 1848 ist der Staat verpflichtet, bei der Errichtung von Bezirksverpflegungsanstalten an die Kosten der ersten Einrichtung, worunter nach bisheriger Uebung die Kosten für das Mobiliar zu verstehen sind, einen Beitrag zu leisten. In Bezug auf die Anstalten Riggisberg, Uzigen und Worben wurde dieser Beitrag so berechnet, daß per Pflegling ein Beitrag von durchschnittlich 50 Fr. zugesichert wurde. Bekanntlich mußte bei Errichtung der genannten Anstalten nicht gebaut werden, sondern es gelang, Güter zu erwerben, auf denen sich bereits Gebäudelichkeiten vorsanden, die für den neuen Zweck eingerichtet werden konnten. In Kühlewyl dagegen mußte die Gemeinde Bern ganz neu bauen. Wie Sie sich erinnern, erworb die Gemeinde Bern diese Eigenschaft vom Staat zum Preise von 115,000 Fr. und es erstellt dieselbe darauf Gebäude, die zur Aufnahme von 400 Pfleglingen berechnet sind. Natürlich muß die Gemeinde Bern für diese Neubauten eine viel größere Summe ausgeben, als wenn sie nur, wie dies bei den andern Anstalten der Fall war, bestehende Gebäudelichkeiten für den neuen Zweck einrichten müßte. In die neuen Gebäude muß auch neues Mobiliar hineingestellt werden und diese Rücksicht veranlaßte den Regierungsrath, Ihnen zu beantragen, der Gemeinde Bern einen etwas höhern Beitrag zu verabfolgen, als er bisher üblich war, nämlich einen Beitrag von Fr. 25,000 oder Fr. 62.50 per Pflegling. Die Gesamtsumme wäre auf die Jahre 1891 und 1892 zu vertheilen; es würden also in diesem Jahre Fr. 12,500 zur Auszahlung gelangen. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsraths zur Annahme.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Gesetz über die Einführung von Armenanstalten vom 8. September 1848 sagt in § 12: „Bei allen von den Gemeinden oder Armenvereinen gegründeten gemeinschaftlichen Bezirksamenanstalten betheiligt sich der Staat nach ausgewiesener Unzulänglichkeit der betreffenden Einkünfte und der denselben zur Verfügung stehenden Hülfsmittel: a. für die Hälfte der ersten Einrichtungskosten.“ Nach dem Vorbilde des Oberlandes, des Mittellandes und des Seelandes, welche Landestheile in Uzigen, Riggisberg und Worben solche Anstalten gründeten, ist auch die Gemeinde Bern in den Fall gekommen, in Kühlewyl, einer vom Staat erworbenen Domäne, eine solche Anstalt zu errichten. Es handelt sich nun darum, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1848, dem Gesuch der Gemeinde Bern um Verabfolgung eines Staatsbeitrages zu entsprechen. Wie der Herr Finanzdirektor bereits erklärte, war der bisherige Modus der, daß ein Beitrag von 50 Franken per Pflegling ausgerichtet wurde. Uzigen erhielt infolge dessen für 360 Pfleglinge einen Beitrag von Franken 18,000, Worben für 250 Pfleglinge Franken 12,500 und Riggisberg

für 300 Pfleglinge Fr. 15,000. Die Gemeinde Bern hat nun unter Hinweisung auf das Gesetz und die besondern Verhältnisse das Gesuch gestellt, man möchte etwas höher gehen als bisher. Sie möchte darauf aufmerksam, sie könne nicht, wie die andern Anstalten, ein älteres Gebäude billig einrichten, sondern müsse vollständig neue Gebäude erstellen und dieselben ganz neu einrichten, weshalb die Einrichtungskosten ungleich höher zu stehen kommen, als bei den andern Anstalten. Der Regierungsrath fand, mit Rücksicht auf diese besondern Verhältnisse rechtfertige es sich, einen etwas höhern Beitrag zu verabfolgen und er beantragt deshalb, per Pflegling Fr. 62.50 oder im ganzen Fr. 25,000 auszurichten. Die Staatswirtschaftskommission erklärte sich damit einverstanden und empfiehlt Ihnen den Antrag des Regierungsraths zur Annahme.

In der Staatswirtschaftskommission wurde auch noch die Frage aufgeworfen, ob Bern überhaupt Anspruch auf einen Beitrag erheben könne, indem das Gesetz nur von Bezirksverpflegungsanstalten spricht. Wir glaubten diese Frage bejahen zu sollen, indem der Wortlaut des § 12 des Gesetzes immerhin dahin geht, daß an alle von Gemeinden gegründete Bezirksverpflegungsanstalten der Staat einen Beitrag zu verabfolgen habe. Da nun die Stadt Bern eine Bevölkerungszahl aufweist, welche diejenige vieler Amtsbezirke überschreitet, so glaubte die Kommission, es liege im Sinn des Gesetzes, daß auch die stadtbernerische Anstalt subventionirt werde. Die Staatswirtschaftskommission nahm deshalb an dieser Frage keinen Anstoß und beantragt Ihnen Zustimmung zum Antrage der Regierung.

v. Wattenwyl (Uttigen). Ich möchte fragen, ob, wenn der Antrag der Regierung angenommen wird, die andern Anstalten, welche kleinere Beiträge erhielten und ärmer sind, als die Gemeinde Bern, nicht auch nachträglich einen höhern Beitrag verlangen können. Ich möchte der Gemeinde Bern ganz gern einen Beitrag von Fr. 25,000 gönnen, möchte dann aber den Antrag stellen, es möchte auch der Beitrag an die andern Anstalten, die viel schlechter gestellt sind, vergrößert werden.

Präsident. Ich betrachte die Neußerungen des Herrn v. Wattenwyl als Anregung, von der Notiz genommen wird und welche dann später besonders zu behandeln wäre. Ist Herr v. Wattenwyl damit einverstanden?

v. Wattenwyl (Uttigen). Ja.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte Herrn v. Wattenwyl nur bemerken, daß es sich hier um einen einmaligen Beitrag für die Einrichtungskosten handelt und nicht um die jährlichen Beiträge, welch letztere von der Regierung festgesetzt werden. Aus den Akten ergibt sich nun, daß der regelmäßige Beitrag an die Anstalt Kühlewyl kleiner ist, als die Beiträge für die andern Anstalten. Während nämlich der Anstalt Uzigen ein Beitrag von Fr. 23. 60, derjenigen in Riggisberg ein solcher von Fr. 26. 60 und derjenigen in Worben ein solcher von über Fr. 20 per Pflegling ausgerichtet wird, macht der Beitrag für Kühlewyl bloß circa Fr. 20 per Pflegling aus, sodass also Kühlewyl in dieser Beziehung keine Vergünstigung ge-

nießt. Den etwas höhern Beitrag an die Einrichtungskosten glauben wir mit Rücksicht darauf rechtfertigen zu können, daß die Gemeinde Bern hiefür bedeutend mehr auslegen muß, als dies für die andern Anstalten der Fall war.

Der Antrag des Regierungsrathes wird angenommen.

Nachkreditbegehren für die Armendirektion.

Der Regierungsrath beantragt, pro 1890 auf Rubrik VIII^a B 4 b, Rettungsanstalt Kehrsatz, Inventarvermehrung, einen Nachkredit von Fr. 4212. 15 zu bewilligen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Bekanntlich wurde die Mädchenrettungsanstalt in Köniz nach Kehrsatz verlegt und machte dort im Jahre 1890 das erste Betriebsjahr durch. Infolge der Verlegung mußten verschiedene Anschaffungen gemacht werden, namentlich mußte für landwirtschaftliches Inventar gesorgt werden, da die Anstalt in Köniz nur etwas Kartoffeln pflanzte, während sie nun in Kehrsatz das ganze Gut selbst bewirtschaftet und also namentlich Viehwaare haben mußte. Ferner wurde im Jahre 1890 vom Regierungsrath beschlossen, die Anstalt sei um 8 Plätze und 8 Betten zu erweitern, infolge dessen wiederum Mehrkosten entstanden sind. Alles das führte dazu, daß der ordentliche Kredit nicht hinreichte, sondern um Fr. 4212. 15 überschritten werden mußte, welche Summe durch einen Nachkredit gedeckt werden muß. Der Regierungsrath beantragt, es möchte derselbe bewilligt werden.

Bewilligt.

Verbauung des Lauibaches in der Gemeinde Schattenhalb.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei das vorliegende Projekt für die Verbauung des Lauibaches in der Gemeinde Schattenhalb zu genehmigen und der dortigen Gemeinde an die auf Fr. 35,000 veranschlagten Kosten ein Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 10,500, auf Rubrik X G zu bewilligen, unter folgenden Bedingungen:

1) Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen. Die Gemeinde haftet dem Staate gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2) Die Auszahlung des Staatsbeitrages findet nach Verhältniß der ausgeführten Arbeiten auf amtlich bescheinigte Abrechnungen hin statt. In den letztern dürfen unter keinen andern Positionen als denjenigen des genehmigten Kostenanschlages Ausgaben in Rechnung gebracht werden.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Lauibach entspringt am Simelstock, dem nördlichsten Gipfel des Engelhornmassivs, fließt zwischen Felsen, Weiden, Wiesen und Wald dem Thale zu, durchschneidet das Dörfchen Willigen und ergiebt sich oberhalb der Aarebrücke auf der Meiringen-Innertkirchenstrasse in die Aare. Seit Jahren hat dieser Wildbach bedeutende Verheerungen angerichtet, wie Sie das folgender Schilderung des Herrn Kollega Willi in seinem Büchlein „Geschichtliche Mittheilungen aus dem Haslithal“ entnehmen wollen. In einer Beschreibung des Bergsturzes des Lauihorns von 1792 sagt Herr Willi über den Lauibach:

„Die ganze Schlammmasse (des Lauibaches) bildete ein kolossales Vorrathsmagazin des sogenannten Lauibaches, welcher durch dasselbe gerächt, den Bewohnern von Willigen heute noch manche saure Stunde bereitet. Noch heute gräbt und wühlst dieser unruhige Geselle in den Trümmerlagen und wälzt dieselben abwärts immer verderbend und verwüstend. Man glaubte denselben seine Geheimnisse abzulauichen, und ihn auf künstlicher Bahn dem Hauptfluß, der Aare' zuzuleiten. Allein bisweilen spottet er auch diesen Künsteleien und zeigt sich in seiner ursprünglichen Wildheit und Unbändigkeit. — Bei plötzlich eintretenden Gewittern, oder bei Wolkenbrüchen erfolgen solche Losbrüche, wie sie in kleinerem Umfange beinahe allsommerlich wiederkehren und zuletzt im Juli 1868 mit großer Heftigkeit losbrachen. In den Berggräben und Lawinenrinnen vereinigen sich die Wildwasser. Es bildet sich eine Thätigkeit entfesselten Naturgewalten, die an schauerlicher Grobartigkeit und Vernichtungswuth der Schneelawine ebenbürtig steht. Es ist jenes wild wütende, chaotisch schäumende wilde Schauspiel des angeschwollenen Bergbaches. In unzähligen Überstürzen wälzt sich die schwarze Schlammuppe in schwerfälliger Bewegung und plumper Hast zu Thal.“

Unläßlich des Hochgewitters vom Juli 1868 grub sich der Lauibach ein vollständig anderes Bett, das durch ein Expertengutachten als das einzige richtige bezeichnet wurde. Dieses Hochgewitter verursachte einen Schaden von ungefähr Fr. 90,000. In dieser Summe ist allerdings der vom Reichenbach verursachte Schaden inbegriffen; auf den Lauibach entfällt indessen mindestens die Hälfte. In den Jahren 1869—1879 wurde dieser Wildbach im Dorfe Willigen korrigirt, indem man mit bedeutenden Kosten — der Schwellenbezirk mußte Fr. 30,000 bezahlen, abgesehen von den Staatsbeiträgen — eine Schale anlegte. Da nun auch seither immer wieder Ausbrüche des Wildbaches eintraten, so reichte der Schwellenbezirk beim Regierungsrath das Gesuch ein, derselbe möchte ein Projekt zur rationellen Korrektion aufstellen lassen. Dasselbe wurde bereits im Jahre 1865 erstellt. Mit Rücksicht auf die großen Kosten — der Voranschlag belief sich auf circa Fr. 30,000 — fanden jedoch die Beteiligten, man sollte in anderer Weise zu helfen suchen. Sie legten sich zu diesem Zwecke mit den Besitzern derjenigen Stelle, wo die häufigsten Ausbrüche stattfanden, in's Benehmen, um das dortige Land zu erwerben, dasselbe mit hohen Steindämmen zu umgeben und innert dieser großen Fläche den Wildbach austoben zu lassen, also eine sogenannte Ausschüttung anzulegen. Allein die Besitzer verlangten zu viel für ihr Land und so kam der Schwellenbezirk wieder auf das ursprüngliche Projekt zurück, indem er ersuchte, es möchten die üblichen Bundes- und Kantonsbeiträge ausgewirkt werden.

Der Lauibach zerfällt in drei ihrem Charakter nach völlig verschiedene Partien. Die oberste Partie liegt voll-

ständig im Felsen und hat ein ganz kolossales Gefäß, weshalb hier eine Verbauung unmöglich ist. Die zweite Partie geht von Cote 1006 Meter abwärts bis zur Brücke auf der Hof-Meiringenstraße und liegt vollständig im Schuttkegel der früheren Lawinen. Das mittlere Gefäß beträgt 21 %, ist also immer noch ein sehr großes. In dieser Partie reißt das Hochwasser häufig das Geschiebe fort und trägt es in den unteren Theil, wo es vermittelst der Schale in die Aare geführt wird. Diese Schale genügt aber leider nicht immer und es finden sehr oft Ausbrüche statt. Die dritte Partie ist, wie schon bemerkt, bereits korrigirt und es handelt sich also bei der vorliegenden Verbauung lediglich um den mittleren Theil, welcher wiederum in zwei verschiedene Partien zerfällt. In der oberen Partie ist das Bachbett sehr breit und es sind darin ungeheuer große Felsblöcke zerstreut. Hier läßt sich nicht viel korrigiren; man wird sich darauf beschränken müssen, einen Schützdamm zu erstellen, damit keine Ausbrüche gegen Geißholz hin mehr erfolgen können. In der unteren Partie dagegen sind leichter bewegliche Geschiebe vorhanden und man wird hier hauptsächlich die Sohle und die Ufer gegen die Angriffe des Wassers schützen müssen, was durch Streichschwellen und ein zusammenhängendes System vom Tromschwellen geschehen kann. Die Sohlenbreite soll 4 Meter betragen, die Tiefe 1,5 Meter, und das Aushubmaterial soll in 70 Centimeter breiten Bermen angelegt werden. Die Kosten waren auf Fr. 32,700 veranschlagt. Das eidgenössische Oberbauinspektorat hat indessen gewünscht, es möchten noch einige Verbesserungen angebracht werden, sodaß sich der Devis nun auf Fr. 35,000 beläuft. An diese Summe hat der Bundesrat einen Beitrag von 40 % der wirklichen Kosten oder im Maximum Fr. 14,000 bewilligt, unter folgenden Bedingungen:

„Die Auszahlung dieses Beitrages wird nach Maßgabe des Fortschreitens der Arbeiten und der dem Bundesrath für Verfüzung stehenden Kredite erfolgen.

Die Ausführung der Arbeiten soll in angemessener Reihenfolge ununterbrochen stattfinden, und es wird für die Vollendung eine Bauzeit von 4 Jahren in Aussicht genommen.

Bezüglich der Arbeiten jeden Baujahres ist ein Antrag dem eidgenössischen Departement des Innern, Abtheilung Bauwesen, zur Genehmigung einzureichen.

Der Kanton Bern hat gemäß dem mit dem eidgenössischen Industrie- und Landwirthschaftsdepartement (Forstabtheilung) zu vereinbarenden Projekte und unter Gewährung einer besondern Subvention hiefür, folgende forstlichen Maßregeln auszuführen:

a. Die Verbauung der Lawinenzüge am linkseitigen Hang des oberen Theiles des Einzugsgebietes des Glaubaches, „Sonnenhalblauen“ genannt, und

b. die Aufforstung genannten Hanges, soweit derselbe mit produktivem Boden bedeckt und noch unbefestigt ist, dies zur Gewinnung von Schutzwald.“

Nachdem der Bundesrat durch diesen Beschuß die Zweckmäßigkeit und Subventionswürdigkeit dieses Projektes anerkannt hat, findet der Regierungsrath, es sei auch seitens des Kantons der übliche Beitrag an dieses Unternehmen zu bewilligen. Er stellt Ihnen deshalb den Antrag, einen Beitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 10,500, auf Rubrik X G zu bewilligen, unter folgenden Bedingungen (Redner verliest die Eingangs abgedruckten Bedingungen).

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsraths einverstanden, da es in allen denjenigen Fällen, wo die Bundesbehörden bereits einen Beitrag beschlossen haben, nicht mehr in der Stellung des Kantons liegt, berechtigten Gesuchen von Gemeinden- und Schwellenbezirken nicht zu entsprechen.

Bei diesem Anlaß interessirt es Sie vielleicht, den Stand des bezüglichen Kredites kennen zu lernen. Bekanntlich wurde bei der letzten Berathung des Staatsverwaltungsberichtes der Wunsch ausgesprochen, es möchte jeweilen bei solchen Geschäften der Stand der Kredite in runder Summe mitgetheilt werden. Nach dem Budget beträgt der Kredit für Wasserbauten Fr. 250,000. Von dieser Summe sollen Fr. 50,000 zur Amortisation von Vorschüssen verwendet werden. Von der restirenden Summe im Betrage von Fr. 200,000 wurden vom Großen Rathewilligt Fr. 12,000 für die Verbauung des Glyssibaches und vom Regierungsrath für drei kleinere Korrektionsarbeiten an der Saane Fr. 9595, zusammen Fr. 21,595. Dazu käme nun dieser neue Kredit mit Fr. 10,500, sodaß die sämtlichen bewilligten Kredite bis heute Fr. 32,095 ausmachen. Es bleiben mithin für den Rest des Jahres noch zur Verfügung Fr. 167,905.

Genehmigt.

Korrektion der Gasel-Thörishausstraße.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1) Das vorliegende Projekt über die Korrektion der Gasel-Thörishausstraße wird nach den mit „Blau“ eingetragenen Abänderungen genehmigt und der Gemeinde Köniz an die auf Fr. 50,000 veranschlagten Baukosten (ohne Entschädigungen) ein freiwilliger Staatsbeitrag von 50 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 25,000, auf Rubrik X F zugesichert.

2) Der Bau ist nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen und innert der Frist von 5 Jahren zu vollenden, widrigenfalls der zugesicherte Beitrag dahinfällt.

3) Nach Vollendung des Baues hat die Gemeinde eine amtlich bescheinigte Abrechnung über die wirklichen Baukosten vorzulegen; in dieselbe dürfen unter keinen andern Positionen als denjenigen des genehmigten Kostenanschlages Ausgaben in Rechnung gebracht werden.

4) Die Gemeinde hat für einen richtigen Unterhalt der Straße nach deren Vollendung zu sorgen.

5) Der Gemeinde Köniz wird zur Ausführung des Baues das Expropriationsrecht ertheilt.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 19. Dezember v. J. unterbreitete der Gemeinderath von Köniz dem Regierungsrath ein Projekt zur Neuanslage einer Straße von Gasel über Mengistorf und Liebiwil nach Thörishaus, und stellte das Begehren, es möchte der Staat an die auf Fr. 88,000 veranschlagten Kosten einen ergibigen Beitrag bewilligen. Mit Gesuch vom letzten Januar verlangte der gleiche Gemeinderath, es möchte der Staatsbeitrag auf $\frac{2}{3}$ der Kosten festgesetzt und der Gemeinde ferner zur Ausführung des Straßen-

baues das Expropriationsrecht ertheilt werden, indem es ihr nicht möglich sei, mit einer Anzahl von Grundbesitzern sich gütlich zu verständigen.

In Bezug auf das Projekt selbst ist folgendes zu bemerken. Der Weg von Gassel über Mengistorf und Liebiwyl nach Thörishaus verbindet den Straßenzug Köniz-Mittelhäusern mit demjenigen im Wangenthal und vermittelt den Verkehr einer größeren Anzahl Ortschaften, wie Schlieren, Ober- und Niederscherli, Ullmiz etc., mit der Station Thörishaus. Die Richtung des Weges ist vollständig angezeigt, sowohl bezüglich der geographischen Lage, circa in der Mitte zwischen Köniz und Mittelhäusern, von welchen beiden Orten ebenfalls Querwege in's Wangenthal führen, als hinsichtlich der günstigsten topographischen Verhältnisse. Der gegenwärtig bestehende Weg ist sehr schlecht und für Fuhrwerke mit größerer Last gar nicht passierbar. Eine Korrektion ist dringend nötig und kann am besten in der Weise ausgeführt werden, daß man dem bestehenden Wege folgt, indem dadurch die Kosten bedeutend reduziert werden. Das vorgeschlagene Tracé geht von Gassel direkt nach Mengistorf und zieht sich über Mausern und Liebiwyl nach Holen und mündet nach einer starken Biegung ungefähr 200 Meter vor der Station Thörishaus direkt in die Bern-Thörishausstraße ein. Die ganze Länge der Straße beträgt etwas über 4 Kilometer. Die Maximalsteigung geht bis zu 8,5 %, kommt jedoch nur auf einer sehr kurzen Strecke von etwa 400 Meter vor, nämlich da, wo der Abfall der Straße gegen die Bern-Thörishausstraße beginnt. Die Kronbreite beträgt 3,60 Meter, bei scharfen Krümmungen 1 Meter mehr.

Anlässlich eines Augenscheines habe ich gefunden, daß die Kosten noch bedeutend reduziert werden können, wenn man sich etwas mehr dem Terrain anschmiegt und hie und da ein schwaches Gegengefälle gestattet, wie es bei einer Straße vierter Klasse ganz wohl erlaubt ist. Ich habe deshalb das Projekt vollständig umarbeiten lassen, und es stellt sich nun der Kostenvoranschlag auf Fr. 68,000, wovon Fr. 50,000 auf die Baukosten und Fr. 18,600 auf die Kosten des Landerwerbes entfallen.

Was nun die Subvention anbelangt, so muß bemerkt werden, daß Köniz eine der größten Gemeinden im Kanton ist und bis heute an Staatssubventionen für Straßen vierter Klasse einen einzigen Beitrag von Fr. 2000 erhielt, nämlich für die Korrektion der Straße Sensenmatt-Thörishaus. Eine ganze Reihe anderer Straßenkorrekturen — Ullmiz-Kühlewyl, Schlatt-Ullmiz, Sensenmatt-Mittelhäusern — wurden ohne Staatssubvention ausgeführt. Ferner wurde in den letzten vier Jahren für den jährlichen Straßenunterhalt, sowie für kleinere Korrekturen von der Gemeinde durchschnittlich ein Betrag von Fr. 15,000 ausgegeben. Mit Rücksicht hierauf hat der Regierungsrath beschlossen, einen etwas höhern Beitrag, als er sonst üblich ist, zu erkennen und empfiehlt Ihnen, diesen Straßenbau mit 50 % der wirklichen Baukosten, im Maximum Fr. 25,000, zu subventionieren.

Was die Ertheilung des Expropriationsrechts anbelangt, so haben wir uns überzeugt, daß wirklich hinsichtlich des Landerwerbes große Schwierigkeiten bestehen. Da die Errichtung des neuen Weges im öffentlichen Interesse liegt und die Fahrbahnbreite den Bestimmungen des Strafengesetzes entspricht, so kann Ihnen der Regierungsrath die Ertheilung des Expropriationsrechts ebenfalls empfehlen.

Im Hinblick auf das Angebrachte empfiehlt Ihnen der Regierungsrath folgenden Antrag zur Annahme (Redner verliest den eingangs abgedruckten Antrag).

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch mit diesem Antrag ist die Staatswirtschaftskommission einverstanden, obwohl sie sich nicht verhehlt, daß die bösen Anfänge, welche man bezüglich der Beiträge an Straßen vierter Klasse mache, bereits die gefürchteten Konsequenzen hatten. Sie wissen, daß früher jeweilen an Straßen vierter Klasse nur ein Beitrag von 25 % verabfolgt wurde. Man ging dann davon in verschiedenen Fällen ab und bewilligte z. B. für die Bévilard-Champozstraße einen Beitrag von einem Drittel, für die Haslebergstraße einen solchen von zwei Dritteln und für die Numisberg-Färnerstraße einen Beitrag von 70 %. Allein in allen diesen Fällen wurde darauf hingewiesen, daß ganz ausnahmsweise Verhältnisse diese außergewöhnliche Behandlung rechtfertigen. Den ersten Beschlüssen dieser Art wurde jeweils auch ausdrücklich der Vorbehalt beigelegt, daß diese ausnahmsweise Behandlung ohne Präjudiz für die Zukunft sein solle. Später fiel dann dieser Vorbehalt weg und man begnügte sich damit, höhere Beiträge durch außordentliche Verumständigungen zu rechtfertigen. Die Staatswirtschaftskommission hat nun gefunden, auch im vorliegenden Falle seien solche besondere Verumständigungen vorhanden und zwar deshalb, weil die Gemeinde Köniz eine große Zahl von Straßebauten ausführte, ohne den Staatsbeitrag zu verlangen. Wir glauben deshalb, es rechtfertige sich auch im vorliegenden Falle, einen Beitrag von 50 % der wirklichen Kosten zu bewilligen, und die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen deshalb in ihrer Mehrheit, dem Antrage des Regierungsraths zuzustimmen.

Was die Kreditverhältnisse für Straßebauten betrifft, so stellen sie sich etwas weniger günstig, als diejenigen für Wasserbauten, und es wird auch dies Jahr, wie Sie sich überzeugen werden, wieder ein Vorschuß eintreten. Der Kredit für Straßebauten beträgt Fr. 400,000, wovon Fr. 100,000 zur Amortisation von Vorschüssen verwendet werden sollen. Es bleiben also noch Fr. 300,000 übrig, von welchen bereits Fr. 104,721 bewilligt sind. Dazu kommt nun noch der Beitrag von Fr. 25,000 für das vorliegende Straßenprojekt, sowie ein Beitrag von Fr. 75,000 für eine Straße nach dem Schwefelbergbad, welcher Beitrag von Ihnen noch zu bewilligen ist. Es werden also bereits in den zwei ersten Monaten des Jahres $\frac{2}{3}$ des Kredites verwendet sein, sodass für den Rest des Jahres nur noch circa Fr. 100,000 übrig bleiben, was offenbar nicht genügen wird. Wir haben geglaubt, schon heute hier darauf aufmerksam machen zu sollen, damit man bei der Bewilligung von Beiträgen nicht zu weit geht und nur in ausnahmsweisen Fällen an Straßen vierter Klasse einen Beitrag von mehr als 25 % der Kosten verabfolgt.

Der Antrag des Regierungsraths wird genehmigt.

Gutmannshaus-Sangerenboden-Schwefelbergbad-Straßenbau.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1) Das vorliegende Projekt für Erstellung einer Straße zwischen Gutmannshaus über Sangerenboden nach dem Schwefelbergbad wird, soweit es die Strecke auf Berner Gebiet betrifft, genehmigt.

2) Die Baudirektion wird ausnahmsweise mit der Ausführung betraut und ermächtigt, allfällige zweckdienliche Abänderungen von sich aus anzuordnen.

3) Zur Ausführung der Straße wird dieser Direktion ein Kredit von Fr. 75,000 = 50 % der Fr. 150,000 betragenden Baukosten (ohne Entschädigungen) aus Kredit X F zur Verfügung gestellt.

4) Eine fernere Summe von Fr. 45,000 wird der Forstdirektion aus Kredit XV C 2 bewilligt. Dieser Betrag ist der Baudirektion auf Verlangen und nach Vorrucken der Arbeiten successive auszurichten. Das zum Straßenbau nothwendige Terrain wird vom Staate unentgeltlich überlassen.

5) Die Gemeinden Guggisberg und Rüschegg haben der Baudirektion sämmtliches zur Bauausführung in allen drei Sektionen (II, III u. IV) erforderliche Terrain unentgeltlich und pfandfrei zur Verfügung zu stellen, die erforderlichen Zäunungen in eigenen Kosten zu beseitigen und überdies eine Baarsumme von Fr. 30,000, zahlbar ein Jahr nach Beginn des Baues, für welches Datum der Vertragsabschluß mit dem Unternehmen maßgebend sein soll, zu leisten. Vor Beginn des Baues haben die Gemeinden eine Erklärung abzugeben, in welcher sie sich in rechtsverbindlicher Weise gemeinsam zu genannten Leistungen und zur Uebernahme des späteren Unterhaltes der fertiggestellten Straße verpflichten.

6) Der Regierungsrath wird ermächtigt, dem Kanton Freiburg gegenüber zu eröffnen, daß der Bau auf Berner Seite in Angriff genommen werde, sobald das erforderliche Terrain zur Verfügung steht und daß der Große Rath den zwischen den beiden Direktionen der öffentlichen Bauten bezüglich des Brückenbaues getroffenen Vereinbarungen seine Zustimmung gebe, immerhin unter dem Vorbehalt der gleichzeitigen Erstellung der ersten und zweiten Sektion.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Das Projekt betreffend Erstellung einer Straße von Gutmannshaus, Gemeinde Blasföhren (Kanton Freiburg) über Sangerenboden, Gemeinde Guggisberg, nach dem Schwefelbergbad, Gemeinde Rüschegg, hat kurz folgende Geschichte.

Bereits im April des Jahres 1883 stellte der Gemeinderath von Guggisberg das Gesuch, der Regierungsrath möchte sich mit der Aufstellung des Projektes einer Straße von Gutmannshaus über Sangerenboden nach dem Schwefelbergbad beschäftigen. Der Regierungsrath fand, es müsse vor allem aus die Vernehmlassung der Regierung von Freiburg eingeholt werden, die dabei auch interessirt sei. Die Regierung von Freiburg zeigte sich geneigt und es wurde darauf im Jahre 1886 ein bezügliches Projekt ausgearbeitet. Die beteiligten bernischen Gemeinden erklärten sich mit demselben vollkommen einverstanden, ebenso die Regierung des Kantons Freiburg, nur stellte sie einige Bedingungen auf, die wir noch kennen lernen werden. Die Erstellung der Straße unterblieb jedoch, weil der ursprüngliche Devis als viel zu hoch erschien. Derselbe belief sich nämlich auf

über 200,000 Fr. Im März des vorigen Jahres hat nun die Gemeinde Guggisberg bei dem Regierungsrath neuerdings das dringende Gesuch gestellt, der Staat möchte sich mit der Ausführung der Straße befassen, wobei insbesondere betont wurde, daß der Staat, als Besitzer bedeutender Waldungen in jener Gegend, selbst ein sehr großes Interesse an der Ausführung des Projektes habe.

Ich habe letzten Herbst die ganze Strecke bereist und gefunden, man sollte in erster Linie sehen, wie es sich mit der Finanzirung des Projektes verhalte. Ich fragte deshalb die Baudirektion in Freiburg an, ob sie an ihrer früheren Offerte festhalte, was dieselbe bejahte. Ferner wandte ich mich an die Forstdirektion, sowie an die Gemeinden Guggisberg und Rüschegg und den Besitzer des Schwefelbergbades. Abgesehen von der unentgeltlichen Landabtretung offerierte die Gemeinde Rüschegg einen Beitrag von Fr. 2000, die Gemeinde Guggisberg einen solchen von Fr. 7000 und der Besitzer des Schwefelbergbades einen solchen von Fr. 12,000, zusammen Fr. 21,000, welche Summe vermittelst freiwilliger Beiträge auf Fr. 30,000 anwachsen dürfte. Ich habe auch den Beteiligten in einer Konferenz gesagt, daß sie jedenfalls 30,000 Fr. werden leisten müssen. Als fernerer direkter Beteiligter kommt in hervorragender Weise der Staat in Betracht. Derselbe ist Besitzer der sogenannten Stechhüttenwaldungen auf dem linken Ufer der Sense, im Halt von 364 Hektaren. Dieselben befinden sich in einem sehr schönen Zustand, dagegen fehlt es an einem richtigen Abfuhrweg und der Staat müßte früher oder später einen solchen erstellen. Auch die Sonnseite der Seestenenalp und die Bezirke der Dürrentannen und der Gustivofsaß werden nur gewinnen können. Der Staat ist also hier in ungleich höherem Maße interessirt, als dies bei irgend einem andern Straßenbau der Fall ist. Um nun die Summe kennen zu lernen, mit welcher sich die Forstdirektion beteiligen sollte, stellte dieselbe folgende Rechnung auf. Faßt man die Holznutzung für die nächsten 20 Jahre in's Auge, so ergibt sich eine durchschnittliche Jahresnutzung von 1000 Festmeter. Nun betrug bisher in den in Betracht kommenden Waldungen der Durchschnittspreis per Kubikmeter Fr. 3,75 für tannenes, Fr. 5 für buchenes Brennholz und Fr. 12,50 für Sagholz. Nach Erstellung der Straße werden diese Preise ansteigen für tannenes Brennholz auf Fr. 5,50, für buchenes Brennholz auf Fr. 9,50 und für Sagholz auf Fr. 15 per Kubikmeter.zieht man nun in Betracht, daß das Buchenholz ungefähr einen Zehntel des Waldes ausmacht, sowie daß man bei Nutzungen ungefähr 50 % Brennholz und 50 % Sagholz macht, so ergibt sich per Kubikmeter des zu schlagenden Holzes ein Mehrwerth von Fr. 2,17, was für die nächsten 20 Jahre einen Mehrerlös ausmacht von Fr. 43,400. Berechnet man die Mehreinnahmen für die ganze erste Umlaufszeit, also für 120 Jahre, so ergibt sich nach dem Wirtschaftsplan eine jährliche Nutzung von 1200 Festmeter. Die Waldungen werden also für die nächsten 120 Jahre jährlich einen Mehrerlös von Fr. 1200 × Fr. 2,17 = Fr. 2604 abwerfen. Kapitalisiren Sie diesen Mehrerlös à 3½ %, so erhalten Sie eine Summe von Franken 74,400. Diese Summe darf als Minimalmehrwerth der Staatswaldungen bezeichnet werden; der effektive Mehrwerth beläuft sich jedenfalls nahezu auf Fr. 100,000; denn es ist nicht zu vergessen, daß in dieser Rechnung ganz niedrige Preise angenommen und die Holzpreise immer im Steigen begriffen sind.

Bei dieser Sachlage ist es jedenfalls ein Gebot der Billigkeit, daß der Staat eine Extrasubvention erkennt und zwar hat der Regierungsrath dieselbe auf Fr. 45,000 festgesetzt.

Auf das Projekt übergehend, so habe ich in Bezug auf die Nothwendigkeit dieses Straßenbaues folgendes zu bemerken. Das Thal der kalten Sense hat eine Ausdehnung von etwa 9 Kilometer, wovon 6 Kilometer auf die Gemeinde Guggisberg und 3 Kilometer auf die Gemeinde Rüschegg entfallen. Im untern Theil grenzt der Kanton Freiburg auf eine Strecke von 3 Kilometer an die kalte Sense an. Die Gegend ist theilweise ziemlich stark bevölkert und das Ottenleue- und das Schwefelbergbad beleben den Verkehr. Gegenwärtig besteht nur ein sehr schlechter Saumweg und infolge dessen ist das Thal vom Aufzonenverkehr vollständig abgeschlossen. Jeder, der das Thal bereist, wird sein Bedauern aussprechen, daß nicht durch eine Straße bessere Verkehrsverhältnisse geschaffen sind.

Was das Projekt selbst betrifft, so zweigt die projektierte Straße bei Gutmannshaus von der Plaffeien-Schwarzseestraße ab, bleibt auf eine Länge von 1800 Meter noch auf Freiburgergebiet und geht bei der sogenannten Hoflanderen über die Sense auf Bernergebiet hinüber. Hierauf folgt sie dem rechten Ufer der Sense, geht oberhalb dem Marchengraben wieder auf das linke Ufer über, entwickelt sich dort an der Berglehne und endigt im Schwefelbergbad. Den Verhältnissen der Gegend entsprechend, ist die Kronbreite der Straße auf 4,20 Meter angenommen und das Maximalgefälle auf 10 %. Letzteres scheint allerdings ziemlich hoch zu sein, wird aber nur an einzelnen wenigen Stellen erreicht und durch entsprechende Verlegungen wird man dasselbe vielleicht noch weiter reduzieren können.

Das Projekt selbst zerfällt in vier Sektionen:

1. Sektion: Gutmannshaus - Sensenbrücke. Dieselbe liegt vollständig auf dem Gebiet des Kantons Freiburg und ist 1800 Meter lang. Die freiburgische Regierung hat sich eine Verlegung des Tracés bei Gutmannshaus vorbehalten, welcher wir bestimmen können, sofern das Maximalgefäß von 10 % nicht überschritten wird. Bezuglich des Senseübergangs beantragte Freiburg, Bern solle die Brücke ausführen, wogegen Freiburg einen fixen Beitrag von Fr. 10,000 leiste. Bern solle ferner auch den späteren Unterhalt der Brücke übernehmen und zwar auch auf Freiburgerseite auf eine Länge von 50 Meter vom Widerlager an; den Unterhalt der Fahrbahn und der Wehrschranken werde Freiburg besorgen. Was die Brücke betrifft, so waren ursprünglich zwei Öffnungen von je 24 Meter Weite vorgesehen. Das ist nicht nötig; denn eine Untersuchung ergab, daß eine Brücke mit einer Öffnung von 24 Meter vollständig genügen wird. Das Einzugsgebiet der kalten Sense beträgt nämlich bloß 64 Quadratkilometer. Nimmt man den Maximalabfluss per Quadratkilometer zu 2 Kubikmeter an, so ergibt sich bei der Brücke eine Wassermenge von 128 Kubikmeter per Sekunde, die durch eine Öffnung von 24 Meter Weite und 1,5 Meter Tiefe bei einer Geschwindigkeit von 3 Meter leicht abfließen kann. Die Kosten der Brücke — wir glauben, eine Brücke mit gedecktem hölzernem Oberbau werde vollständig genügen — sind auf Fr. 20,000 veranschlagt. Der Beitrag des Kantons Freiburg macht also genau die Hälfte der Kosten aus. Mit Einrechnung dieses Beitrags gibt der Kanton Freiburg für die erste Sektion Fr. 43,000 aus.

2. Sektion: Sensenbrücke - Hoflanderen. Dieselbe ist etwas über 3 Kilometer lang und kommt ziemlich theuer zu stehen, nämlich auf Fr. 72,000 oder Fr. 25 per Laufmeter. In dieser Summe ist der Beitrag von Franken 10,000 an die Sensenbrücke, sowie ein bedeutender Betrag für eine fernere Brücke über den Halbsackbach inbegriffen.

3. Sektion: Hoflanderen - Hengstsense. Dieselbe ist 3338 Meter lang. Die Maximalsteigung kommt nur auf einer ganz kurzen Strecke zur Anwendung. Diese Sektion ist die billigste, indem der Laufmeter nur auf Fr. 12 zu stehen kommt.

4. Sektion: Hengstsense - Schwefelbergbad. Hier kommt der Laufmeter auf Fr. 17,50 zu stehen, was noch ziemlich theuer ist, indem mehrere Kunstbauten vorkommen.

Eine Zusammenstellung der Kosten — diejenigen auf Freiburgergebiet nicht inbegriffen — ergibt, daß die Baukosten auf Fr. 150,000 zu stehen kommen und die Landentschädigungen auf Fr. 15,200, sodass die Totalkosten auf Fr. 165,200 anlaufen oder Fr. 18 per Laufmeter. Da die Nothwendigkeit der Errichtung einer Straße von Gutmannshaus nach Schwefelbergbad auf der Hand liegt und für die Staatswaldungen von großer Wichtigkeit ist, so ist dieses Unternehmen, wie nicht bald ein zweites, subventionswürdig und mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinden Guggisberg und Rüschegg nicht über sehr große Mittel verfügen, sowie daß es sich um eine Straße handelt, von welcher der Staat am meisten profitiert, fand der Regierungsrath, es dürfe auch hier ein Beitrag von 50 % der Baukosten, im Maximum Franken 75,000, bewilligt werden, wozu noch der Extrabeitrag der Forstdirektion mit Fr. 45,000 fäme.

Die Gemeinden haben nun gewünscht, daß der Staat die Straße zur Ausführung übernehme. Es ist das sehr begreiflich, indem die Baustrecke ziemlich an ihrer Peripherie liegt und der Staat das größte Interesse an einer gehörigen Ausführung hat. Der Regierungsrath fand deshalb, der Staat dürfe hier füglich eine Ausnahme machen und eine Straße IV. Klasse zur Ausführung übernehmen. Dabei wird ausdrücklich vorbehalten, daß der Unterhalt der Straße später den Gemeinden auffalle.

In Zusammenfassung des Gesagten empfehle ich Ihnen namens des Regierungsraths folgenden Antrag zur Annahme (Redner verliest den eingangs abgedruckten Antrag).

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft ist ein etwas ausnahmsweises. Nach den eingehenden Auseinandersetzungen des Herrn Baudirektors wird es aber nicht nötig sein, auf die Details zu sprechen zu kommen. Die Verhältnisse sind derart, daß auch hier ein Beitrag von 50 % gerechtfertigt erscheint. Auch halten wir dafür, es sei der Extrabeitrag, den die Forstdirektion zu verabfolgen hat, gerechtfertigt. Die bei den Akten liegenden Gutachten und Schätzungen lassen keinen Zweifel übrig, daß das große Waldareal des Staates infolge dieser Straße, die einen zweckmäßigen Abfuhrweg bilden wird, einen Mehrwert von im Minimum Fr. 70—80,000 erhält, was sicher die Verabfolgung eines Extrabeitrags gerechtfertigt, um das Unternehmen zu ermöglichen, das sonst nicht ausgeführt werden könnte, indem die beteiligten Gemeinden ohnehin zu den ärmsten im Kanton gehören.

In der Kommission wurde betont, der Beitrag des Besitzers des Schwefelbergbades sei etwas niedrig im

Verhältnis zu den Vortheilen, die er aus der Straße ziehe. Indessen ist es schließlich Sache der betheiligten Gemeinden und des Besitzers des Schwefelbergbades, wie sie die Franken 30,000, welche sie beizutragen haben, vertheilen wollen. Immerhin glaubte die Kommission, sie solle den Wunsch aussprechen, es möchte seitens der Behörden dahin gewirkt werden, daß auch in Bezug auf den Unterhalt der Straße, namentlich der 4. Sektion, die ausschließlich dem Schwefelbergbad dient, eine Betheiligung des Besitzers des Bades im Auge behalten werden, damit die Last für die Gemeinden etwas erleichtert würde.

Die Kommission hatte einzige etwälche Bedenken in Bezug auf das Abkommen mit dem Kanton Freiburg. Wie Sie hörten, liegt die erste Sektion in einer Länge von 1800 Meter vollständig auf freiburgischem Gebiet. Selbstverständlich muß diese Sektion gleichzeitig mit den übrigen erstellt werden. Es ist nun aus den Akten nicht klar ersichtlich, ob Freiburg den Bau dieser Sektion auch sofort vornehmen will, weshalb die Staatswirtschaftskommission den Zusatzantrag stellt, dem der Regierungsrath, wie es scheint, beipflichtet, es sei der Beschuß des Großen Rethes an die Bedingung zu knüpfen, daß die Errichtung der ersten Sektion gleichzeitig mit der zweiten zu erfolgen habe.

Was die Verhältnisse in Bezug auf die Senfebrücke betrifft, so sind dieselben durch einen Vertrag mit dem Kanton Freiburg geordnet, und es hat Freiburg verlangt, daß der Kanton Bern den späteren Unterhalt übernehme, indem doch schließlich hauptsächlich ihm der Vortheil dieses Straßenzuges zukomme.

Eine ausnahmsweise Unterstützung des Unternehmens fand die Staatswirtschaftskommission auch gerechtfertigt mit Rücksicht auf eine Fortsetzung der Straße von Schwefelberg nach dem Gurnigel. Gegenwärtig besteht zwischen Schwefelberg und dem Gurnigel ein Weg, der aber nur für leichtere Fuhrwerke fahrbar ist. Es steht zu hoffen, daß die Straße später nach dem Gurnigel fortgesetzt werden wird, wodurch ein Kommunikationsmittel geschaffen würde, das größern Partien der betreffenden Gegend zukäme.

Genehmigt.

Neubau des physiologischen Instituts der Hochschule.

Der Regierungsrath beantragt, es sei das vorliegende Projekt des Kantonsbauamts betreffend Neubau eines physiologischen Instituts gutzuheißen und der zur Ausführung des Baues nöthigen Kredit mit Fr. 286,000 auf Rubrik X D zu bewilligen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Mit der Entwicklung der Naturwissenschaften ist die Physiologie, wörtlich Naturlehre, zu einer der bedeutendsten Wissenschaften geworden. Während die Anatomie dem Arzt die Kenntniß der todteten Theile des Körpers verschafft, zeigt die Physiologie dem angehenden Arzt die Vorgänge des Lebens. Da der angehende Arzt später lebende Wesen behandeln muß, so muß er auch

den lebenden Organismus kennen lernen. Die Physiologie beschäftigt sich deshalb hauptsächlich mit der Lehre von der Verdauung und Aufsaugung der Nahrungsstoffe, der Bildung und dem Kreislauf des Blutes, der Ernährung der einzelnen Organe des Körpers, dem Atmen, der Thätigkeit des Nerven- und Muskelsystems, der thierischen Wärme u. c. Dieser Wichtigkeit und großen Bedeutung der Physiologie entsprechen die Einrichtungen an unserer Hochschule durchaus nicht. Bis vor einem Jahre war das physiologische Institut im Anatomiegebäude untergebracht; es konnten ihm aber dort nur fünf Räume zur Verfügung gestellt werden, was vollständig ungenügend war. Um den dringendsten Bedürfnissen zu entsprechen, wurde das Institut im Herbst 1889 provisorisch in den westlichen Flügel der Blindenanstalt verlegt. Allein auch die dortigen Lokalitäten sind vollständig unzureichend. Das Vorlesungszimmer genügt nicht. Auch ist kein Raum für wissenschaftliche Arbeiten vorhanden und die kostspieligen Apparate müssen in einem im Gang stehenden Schrank untergebracht werden. Ein Ausbau der Blindenanstalt würde natürlich sehr viel kosten, und da Aussichten vorhanden sind, daß der Staat die Blindenanstalt früher oder später ohne Umbauten wird verwerthen können, so ist es angezeigt, von einem Umbau abzusehen. Es wäre ein solcher auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil die Distanz von der Blindenanstalt zu den klinischen Lehranstalten, zu welchen das physiologische Institut in enger Wechselbeziehung steht, eine zu große ist. Das physiologische Institut kann daher nur in einem Neubau passend untergebracht werden, der am richtigsten auf dem Bühlplatz aufgeführt wird. Der Regierungsrath hat daher die Baudirektion letztes Jahr beauftragt, ein Projekt auszuarbeiten. Da das Kantonsbauamt stark überlastet war, so wurde die Aufstellung eines Projektes auf Grund eines von Herrn Prof. Kronecker ausgearbeiteten Programms einem Privatarchitekten überlassen. Daselbe wurde der Baudirektion unterm 31. September zugestellt, entsprach jedoch unsrern Anforderungen hinsichtlich eines einfachen Baues nicht, abgesehen von weitem Mängeln, die ich hier nicht anführen will. Die Devisumme belief sich auf nicht weniger als Fr. 400,000, weshalb die Baudirektion durch das Kantonsbauamt ein neues Projekt aufstellen ließ. Da die Räume des Instituts in solche, die dem Unterricht, und solche, welche wissenschaftlichen Forschungen dienen, zerfallen, so fand das Kantonsbauamt, es sei am richtigsten, wenn die verschiedenen Räume in zwei Stockwerken untergebracht werden. So entstand das Projekt, dessen Pläne hinten an der Saalwand aufgehängt sind, und das nicht nur den Anforderungen des Herrn Prof. Kronecker entspricht, sondern auch den Beifall der Regierung und hervorragender Architekten der Stadt Bern fand.

Bezüglich der Programmbestimmungen ist noch zu bemerken, daß sie nicht über das wirkliche Bedürfnis hinausgehen.

Unläßlich der Ausarbeitung des Projektes wurde mehrfach der Gedanke geäußert, ob es nicht zweckmäßig wäre, dieses Institut mit andern, bezüglich welcher in der nächsten Zeit Vorlagen unterbreitet werden sollen, zu vereinigen. Die Regierung hat diese Frage einläßlich studirt. Es zeigte sich aber sofort, daß sich die verschiedenen Programmbestimmungen nicht vereinigen lassen und daß entweder eine Platzverschwendung eintreten oder einzelne Programme in unzulässiger Weise beschnitten werden müßten. Es ist deshalb besser, das physiologische

(9. März 1891.)

Institut werde in einem besondern Gebäude untergebracht. Die Kosten sind veranschlagt auf Fr. 286,000, und es soll das Gebäude bestehen aus einem 12 auf 18 Meter großen Mittelbau und Seitenflügeln von 46 Meter Länge und 18 Meter Breite. Die Front käme gegen den Bühlplatz und die Flügel würden sich an die Bühl- und Freiestraße anlegen. Das Gebäude soll enthalten:

a. Das Souterrain: eine Wohnung (drei Zimmer und Küche) für den Abwart, eine Werkstatt, den Heizraum, Raum für die Gasmaschine und Centrifuge, ein Winterraum für Frösche, verschiedene Magazine und Keller. Das Souterrain wird mit dem Erdgeschoß durch zwei Treppen verbunden.

b. Das Erdgeschoß: ein Zimmer für den Diener, zunächst des Haupteinganges, zwei Zimmer für den Professor, ein Bibliothekszimmer, ein Zimmer für Optik, ein Zimmer für elektrische Versuche, ein Experimentalraum, ein Assistentenzimmer, ein Zimmer für Chemie und Gasanalyse, ein Präparat- und Mikroskopirraum, ein Waagzimmer, ein Dunkelzimmer ohne Fenster im Aufschluß an das Chemikum, Garderobe, Abritte u. s. w. Zur Verbindung des Erdgeschoßes mit dem Obergeschoß dienen zwei Treppen, die eine zunächst des Haupteinganges liegende Haupttreppen mit 1,80 Meter breiten Treppenläufen und eine vornehmlich für das Lehrerpersonal bestimmte Nebentreppen.

c. Das Obergeschoß: ein großer Mikroskopir- und Präparatiraum, welcher von der zunächst liegenden Garderobe nicht abgeschlossen ist, sodaß beide Abtheilungen eigentlich einen Raum bilden; ferner ein Hörsaal für über 100 Hörer, ein Vorbereitungszimmer, unmittelbar an den Hörsaal und das Spektatorium anschließend, ein Spektatorium, mit stark ansteigenden Sitzreihen versehen und durch Deckenlicht beleuchtet, ein Assistentenzimmer, ein Zimmer für den Professor, ein großer durch sechs Fenster erleuchteter Übungssaal, ein Zimmer für Apparate, eine Garderobe, Abritte u. c.

Das Gebäude soll mit Gas- und Wasserleitung und Zentralheizung nach einem noch näher festzusezenden System versehen werden. Der Bau soll möglichst einfach in Backstein mit Sandsteinenfassungen ausgeführt werden.

Im Hinblick auf die Nothwendigkeit eines physiologischen Instituts beantrage ich Ihnen, Sie möchten das vorliegende Projekt genehmigen und zur Ausführung desselben einen Kredit von Fr. 286,000 auf Rubrik X D bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft ist wieder einer der sauren Äpfel, deren uns in jüngster Zeit mit Rücksicht auf unsere Hochschule schon mehrere geboten wurden. Immerhin werden wir auch in diesen Äpfel beißen müssen, weil es absolut nötig ist, daß in Bezug auf das physiologische Institut etwas geschieht. Gegenwärtig ist dasselbe nur provisorisch untergebracht und es muß entweder die Blindenanstalt dafür eingerichtet oder ein Neubau erstellt werden. Der Große Rath hat nun durch Erwerbung des Areals am Bühlplatz bereits seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, einen Neubau zu erstellen, und es wird sich also heute nur darum handeln können, ob man das vorliegende Projekt genehmigen will oder nicht. Die Staatswirtschaftskommission hat sich überzeugt, daß nichts anderes übrig bleibt, als zu dem Projekte Ja und Amen

zu sagen und die Konsequenzen zu ziehen, welche sich an die Erwerbung des Bauterrains und die bereits beschlossenen Bauten knüpfen. Ursprünglich war das Projekt viel ausgedehnter, indem auch ein Gebäude für den Direktor mit einem Devis von Fr. 60,000 vorgesehen war, sowie Stallungen für Versuchsthiere, welche Fr. 9000 gekostet hätten. Der Regierungsrath und die Staatswirtschaftskommission waren jedoch der Ansicht, es genüge, wenn das Institut erstellt werde, es liege nicht im Interesse des Staates, für die Herren Professoren noch Privatgebäude zu errichten zu Wohnzwecken, sondern dieselben sollen sich einrichten wie andere Bürger auch und für ihre Wohnung selbst sorgen. Es wurde zwar vom Vorsteher des physiologischen Instituts hervorgehoben, es sei durchaus wünschbar, daß die Wohnung des Professors mit der Anstalt in unmittelbarer Verbindung stehe, weil die Experimente eine fortwährende Beobachtung erfordern. Allein das konnte die Staatswirtschaftskommission nicht überzeugen, daß es absolut nötig sei, für den Vorsteher ein Wohngebäude zu erstellen, und sie ist deshalb mit dem Antrage des Regierungsraths einverstanden, daß man sich auf die Errichtung des Institutes beschränke. Ich beantrage Ihnen deshalb namens der Staatswirtschaftskommission, Sie möchten das Projekt genehmigen und zur Ausführung desselben eine Summe von Fr. 286,000 aus dem Kredit für Hochbauten bewilligen.

Der Kredit für Hochbauten ist der bis jetzt am stärksten in Anspruch genommene. Er beläuft sich auf Fr. 300,000, von welcher Summe Fr. 150,000 zur Amortisation von Vorschüssen verwendet werden sollen. Es verbleiben also Fr. 150,000, wovon die Regierung innerhalb ihrer Kompetenz Fr. 9700 verwendete. Wenn Sie nun die Fr. 286,000 bewilligen, so ergibt sich bereits eine Überschreitung von Fr. 145,700, also nahezu diejenige Summe, die zur Amortisation hätte verwendet werden sollen. Sie sehen also, daß hier ein ziemlich mißliches Verhältniß besteht, und daß wir, da noch weitere Hochbauten in Aussicht stehen, während einer Reihe von Jahren Vorschüsse zu amortisieren haben werden.

Dürrenmatt. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat dieses Geschäft als einen sauren Apfel bezeichnet, in den man werde beißen müssen. Ich bekenne, daß ich nicht hineinbeißen kann, sondern beantragen muß, und zwar in erster Linie aus einem formellen Grund, das Geschäft sei an die Regierung zurückzuweisen. Es wird mir doch nach und nach zu dick, von Session zu Session mit so kolossalen Projekten förmlich überrascbt zu werden, sodaß es einem nicht möglich ist, mit Sachkenntniß darüber zu urtheilen. Man wird seit einiger Zeit fast in jeder Session mit Projekten, die Hunderttausende kosten, förmlich überrumpelt, und ich habe schon früher einmal den Wunsch ausgesprochen, die Mitglieder des Großen Rathes möchten über so wichtige Projekte durch einen gedruckten Rapport orientirt werden, damit man Gelegenheit hat, mit Fachleuten darüber zu sprechen, z. B. gerade im vorliegenden Falle einen der Herren Aerzte zu fragen: Herr Doktor, ist es wirklich nötig, für eine Hund-, Frösche-, Kaninchen- und Meerschweinchenmarteranstalt Fr. 300,000 auszugeben; ist es ohne dieses großartige Opfer nicht möglich, den medizinischen Unterricht mit Erfolg zu pflegen? Ich weiß schon, daß viele Männer der Wissenschaft einem mit ge-

waltigen Gründen vorschlagen und erklären, ohne solche Opfer gehe es nicht. Andererseits gibt es auch Männer der Wissenschaft, welche über den Werth der Vivisektion, worauf es schließlich ankommt, etwas weniger absolut urtheilen. Wenn also innerhalb der Wissenschaft selbst noch Widersprüche vorhanden sind, so soll man uns Laien ermöglichen, sich vorher orientiren zu können, damit man nicht in's Blaue hinaus solche Hunderttausendfrankenprojekte genehmigen helfen muß. Ich glaube, es sei keine Gefahr im Verzug, wenn dieses Geschäft verschoben wird. Bis zur nächsten Session werden dann die Reden des Herrn Baudirektors und des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission gedruckt werden — vielleicht erstattet auch noch die Erziehungsdirektion einen schriftlichen Rapport und dann kann man sich orientiren und unter Umständen mit gutem Gewissen zum Antrage der Regierung stimmen. Im gegenwärtigen Augenblick aber, wo wir keinen Hochschein von der Nothwendigkeit dieses Neubaues besitzen, kann ich nicht dafür stimmen. Wenn man sagt, das Projekt sei zuerst noch theurer devisiert gewesen, so ist mir das ein schlechter Trost. Es geht unmöglich an, daß wir in der letzten Viertelstunde einer Sitzung, wo kaum noch die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, eine Ausgabe von Fr. 286,000 beschließen. Im Anschluß an meinen Rückweisungsantrag möchte ich überhaupt den Antrag stellen, es sei in Zukunft stets ein schriftlicher Rapport vorzulegen, sobald das betreffende Projekt eine Ausgabe von über Fr. 100,000 zur Folge hat.

Präsident. Ich betrachte diesen Antrag als Ordnungsmotion und eröffne auch hierüber die Umfrage.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich gebe zu, daß die Ausgaben für die Hochschule etwas rasch aufeinander folgen. Allein es ist das nichts anderes, als die nothwendige Konsequenz davon, daß seit der Gründung der Hochschule für die medizinische Fakultät sehr wenig gethan wurde. Man behaft sich mit allerlei Auskunftsmitteln und that so wenig als möglich für die Einrichtung rechter Institute, wie sie an jeder anständigen Hochschule bestehen. Das einzige Gebäude, welches seit dem Jahre 1834 für die medizinische Fakultät errichtet wurde, ist die Anatomie, die später auch für das physiologische Institut und zum Theil auch für die Thierarzneischule verwendet wurde. Seit 1834 hat die Medizin ganz kolossale Fortschritte gemacht, es wurden neue Verfahren aufgestellt und namentlich traten die experimentellen Verfahren in den Vordergrund, infolge dessen für die Experimente große Räume und verschiedene Einrichtungen nöthig wurden. Dazu kam für uns in Bern noch der Umstand hinzu, daß die Anatomie nur für eine ganz gewisse Anzahl von Studirenden berechnet war; während die medizinische Fakultät bei Erstellung des Anatomiegebäudes aber nur etwa 60 Studenten zählte, ist die Zahl derselben gegenwärtig auf ungefähr 300 angestiegen, was zur Folge hat, daß alle Anlagen größer gemacht werden müssen. Für die Physiologie bestand nie ein eigenes Institut. Man brachte sie in der Anatomie unter; es arbeiteten dort also zwei Professoren neben einander, bis sich herausstellte, daß dies absolut nicht mehr gehe. Man verlegte dieselbe nun vorläufig in die Blindenanstalt, woselbst derselben aber auch nur 4 oder 5 Räume zur Verfügung gestellt werden konnten, obwohl das Gebäude 50 Zimmer enthält. Natürlich könnte man das Institut da-

selbst schon besser einrichten, indem man noch einige weitere Räumlichkeiten, die gegenwärtig an die Eidgenossenschaft vermietet sind, herbeiziehen würde. Ich glaube aber nicht, daß es anginge, auf die Dauer einen Theil der Blindenanstalt für das physiologische Institut zu verwenden und einen andern Theil für Bureau der eidgenössischen Verwaltung. Auch geht die Ansicht der Regierung dahin, es sollen alle medizinischen Institute am Bühlplatz konzentriert werden. Für den Neubau des chemischen Laboratoriums hat der Große Rath bereits einen Kredit bewilligt, heute handelt es sich nun um das physiologische Institut und in einer nächsten Session wird Ihnen auch eine Vorlage bezüglich der Anatomie unterbreitet werden, für die ebenfalls ein Neubau nothwendig ist, da der Kanton Bern gegenüber dem Bund die Verpflichtung übernommen hat, das gegenwärtige Anatomiegebäude zu entfernen. Es ginge nun nicht an, das chemische Laboratorium und die Anatomie auf dem Bühlpalz zu placiren, das physiologische Institut dagegen in der Blindenanstalt unterzubringen, da alle diese Institute von den nämlichen Studenten, denjenigen in den ersten Semestern, besucht werden und also für dieselben unverhältnismäßig viel Zeit verloren ginge, wenn die genannten Institute weit auseinanderliegen würden. Auch sonst liegt es im Interesse der Hochschule und der Wissenschaft, daß diejenigen Institute, deren Vorsteher häufig mit einander zu verkehren haben, sich nahe bei einander befinden.

Ich glaube also, die Nothwendigkeit eines Neubaus könne nicht in Abrede gestellt werden. Es bleibt also nur noch die Frage zu untersuchen, ob der Regierungsrath dem Großen Rath eine zu starke Zumuthung macht, wenn er einen Kredit von Fr. 286,000 verlangt. In dieser Beziehung glaube ich nun, die Sache sei gründlich untersucht worden, und es ist sicher auch die Staatswirtschaftskommission mit der Regierung zur Überzeugung gelangt, daß es nicht möglich ist, billiger wegzukommen. Man muß nicht aus dem Auge verlieren, daß man auch etwas an die Zukunft denken muß. Hätte man im Jahre 1834 eine Ahnung gehabt, daß die medizinische Fakultät unserer Hochschule einmal gegen 300 Studenten zählen werde, so würde man sicher größere Bauten ausgeführt haben. Ich glaube nun, wir sollen etwas vorsichtiger sein. Ein Hörsaal für 100 Zuhörer mag etwas groß sein; allein die Zahl der Studenten kann noch mehr zunehmen, um so mehr als der Ruf unserer medizinischen Fakultät ein solcher ist, daß sich schon jetzt viele Fremde nach Bern hingezogen fühlen. Sollten Sie den Antrag des Herrn Dürrenmatt annehmen, so kann ich Ihnen zum Voraus sagen, daß der Regierungsrath nicht in der Lage sein wird, Ihnen in der nächsten Session etwas anderes vorzuschlagen, als was er Ihnen heute unterbreitet. Ich bemerke auch Herrn Dürrenmatt, daß die analogen Institute in Zürich, Basel und Genf viel mehr gekostet haben, als wir in Aussicht nehmen; wir haben uns also in bescheidenen Grenzen gehalten. Wenn Ihnen kein schriftlicher Antrag unterbreitet wurde, so geschah es deshalb, weil dies bis jetzt nicht üblich war, indem man glaubte, es genüge, wenn der Regierungsrath und die Staatswirtschaftskommission die Sache untersuchen.

Ich gebe allerdings zu, daß die Errichtung dieser verschiedenen Institute für die medizinische Fakultät für den Staat ein etwas saurer Apfel ist. Allein im ganzen

(9. März 1891.)

genommen wird die Last schließlich keine so große sein, wie man glaubt. Man muß nicht vergessen, daß einige Gebäude, in welchen diese Institute bisher untergebracht waren, frei werden, sodaß deren Verkaufsverth von den Auslagen für die Neubauten abgezogen werden kann. So repräsentirt die Anatomie wegen ihrer Lage vielleicht das Doppelte dessen, was das physiologische Institut kostet. Wenn Sie ferner bedenken, daß auch die Kavalleriekaserne zum Theil leer werden wird, so werden Sie zugeben müssen, daß die Neubauten am Bühlpalz für den Kanton schließlich keine so große Last sind. Ich empfehle Ihnen deshalb, auf den Antrag des Regierungsrathes einzutreten und denselben zu genehmigen.

A b s t i m m u n g .

Für Rückweisung nach Antrag Dürrenmatt Minderheit.

Der Antrag der Regierung wird hierauf stillschweigend genehmigt.

Strafnachlaßgesuche.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1891.)

M. le Dr Boinay. J'ai l'honneur de demander au Grand Conseil de bien vouloir user de son droit de grâce en faveur de Charles Vuillaume, dont la requête n'a pas été accueillie favorablement par le gouvernement et la commission. Il s'agit ici, messieurs, d'une singulière affaire, qui s'est passée il y a 16 ans et pour laquelle Vuillaume n'a été condamné que l'automne dernier. C'est, en effet, déjà en 1874 que Vuillaume a commis le faux qui lui a valu sa condamnation à une année de réclusion. Il avait apposé la signature de sa mère, avec laquelle il habitait, sur un billet à ordre sousscrit par lui au profit d'un négociant de Porrentruy. Or il est certain que la mère de Vuillaume a eu connaissance du faux, mais malgré qu'elle sut que son fils avait contrefait sa signature, elle n'a jamais voulu porter plainte et a toujours engagé ses autres enfants à ne pas dénoncer leur frère. Ses prières furent écouteées jusqu'en 1890, époque où le propre frère du condamné, le nommé Jean-Pierre Vuillaume a dévoilé l'affaire à la justice par esprit de vengeance. Ce Jean-Pierre Vuillaume est un homme qui porte plainte contre tout le monde et le Grand Conseil a déjà eu l'occasion de passer à l'ordre du jour sur des plaintes absolument mal fondées qu'il lui avait adressées contre M. le notaire Fattet et même contre le gouvernement. C'est grâce à lui que Charles Vuillaume, à peine remis d'une longue maladie, a dû aller en prison où il subit une peine que sa mère, seule directement intéressée dans cette affaire, voulait à tout prix lui éviter. Je fais appel en sa faveur à la clémence du Grand Conseil et j'espère

que vous trouverez aussi, Messieurs, que six mois de réclusion sont, au cas particulier, une expiation suffisante.

A b s t i m m u n g .

Für Begnadigung des Ch. Vuillaume nach Antrag Boinay 37 Stimmen.

Für den Antrag der Regierung und der Bittschriftenkommission 44 "

Die übrigen Strafnachlaßgesuche werden nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

Revision der amtlichen Gesetzesammlung.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1891.)

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Wer schon mit der bernischen Gesetzesammlung zu thun hatte, der weiß, daß sie sehr umfangreich und unhandlich geworden ist. Die Zahl der Bände ist gegenwärtig auf die Zahl von 39 angestiegen und fehlt dazu ein gehöriges Gesamtregister. Ein amtliches Register besteht bloß bis zum Jahr 1880. Daneben bestehen allerdings zwei Privatregister, ein französisches von Herrn Joliat, das bis zum Jahre 1882, und ein deutsches von Herrn Notar Bächler, das bis in die letzten Jahre geht. Allein solche Privatarbeiten sind gewöhnlich nur in wenigen Händen und dienen deshalb den Leuten nicht, welche mit der Gesetzesammlung zu thun haben. Man ist denn auch schon seit einem Jahrzehnt darüber einig, daß die Gesetzesammlung revidirt werden sollte, indem sie sehr viel Stoff enthält, der keine Gültigkeit mehr hat, sodaß das gesammte Volumen der Gesetzesammlung auf den vierten Theil, auf 5 oder 6 Bände, reduziert werden könnte, sofern man die neue Sammlung etwas praktisch anlegt und nicht so viel Raum verschwendet, wie gegenwärtig. Natürlich ist eine solche compendiöse Sammlung viel werthvoller und leichter zu gebrauchen als 39 Bände, die eine ganze Bibliothek ausmachen. Eine Revision ist dermalen auch leichter durchzuführen als anno 1855—62. Damals war die Revision eine schwere Arbeit, die wahrscheinlich von niemandem hätte gemacht werden können, als vom damaligen Redaktor, Herrn Professor Leuenberger. Die zu berücksichtigenden Erlasse gingen zurück bis zur Reformation und mußten aus allen möglichen Sammlungen zusammengesucht werden; es mußten etwa dreimal so viel Erlasse auf ihre Gültigkeit geprüft werden, als dann schließlich aufgenommen wurden. Eine solche Arbeit wartet uns heute nicht mehr, indem der ganze Stoff, mit Ausnahme einiger kleiner Gesetze aus der französischen Periode, in den 39 Bänden der gegenwärtigen Gesetzesammlung vereinigt ist. Die heutige Arbeit wird also darin bestehen, Band für Band in Bezug auf die Gültigkeit des Inhalts und das, was etwa noch durch die Regierung und den Grossen Rath aufgehoben werden könnte, zu sichten. Immerhin müssen, bevor man die

Arbeit an die Hand nimmt, einige heiße Fragen gelöst werden, so die Frage, wie weit man den bündesrechtlichen Stoff, namentlich auch die völkerrechtlichen Verträge aufnehmen wolle; ferner die Frage, ob man die Sammlung chronologisch eintheilen oder nach Materien zusammenstellen will, sowie endlich die Frage, ob die Sammlung Gesetzeskraft haben oder ob ihr nur diejenige Kraft zukommen soll, die in ihrer sorgfältigen Bearbeitung liegt. Um diese Fragen zu lösen, wird man eine Konferenz von Leuten einberufen müssen, die viel mit der Gesetzsammlung zu thun haben; dieselbe wird also zusammengezogen werden aus Gemeindebeamten, Richtern, Regierungsstatthaltern, Anwälten &c. und nach reiflicher Berathung ihren Entschied fällen.

Was die Kosten betrifft, so sind sie nicht sehr groß. Sie bestehen im Honorar für einen deutschen und einen französischen Redaktor; denn es ist nötig, daß bei diesem Anlaß der französische Text genau durchgesehen wird, da während einzelner Perioden nicht immer gut übersetzt wurde. Dazu kommen die Auslagen für eine oder zwei Sitzungen der Kommission und endlich die Hauptausgabe, nämlich der Druck, der vielleicht — ich will nicht zu niedrig greifen — 30 bis 40,000 Fr. kostet. Ein großer Theil der Kosten wird aber dem Staat vergütet werden, indem die Sammlung von Privaten gekauft werden wird, sodaß dem Staat nur die Kosten der Sammlungen zu Händen der amtlichen Büros auffallen werden. Sie brauchen also vor der finanziellen Tragweite einer Revision der Gesetzsammlung nicht zurückzuschrecken. Ich empfehle Ihnen deshalb, auf den Beschlussentwurf einzutreten und die Vorlage in globo anzunehmen.

Angenommen.

Der Präsident verliest folgende

**Ehrbietige Anmeldung für die Vereinigten Einwohnergemeinden
des Kirchspiels Herzogenbuchsee**
an den
hohen Regierungsrath des Kantons Bern
zu Händen
des hohen Großen Raths.

Herr Regierungspräsident,
Hochgeehrte Herren Regierungsräthe!

In der bevorstehenden Grossrathssession soll der Sitz der kantonalen Gewerbeschule (Technikum) bestimmt werden. Mittwoch den 11. dies versammeln sich in Herzogenbuchsee die vereinigten Einwohnergemeinden des Kirchspiels Herzogenbuchsee zur Beschlusffassung über einen Antrag: Die bemeldeten vereinigten Einwohnergemeinden möchten sich zur Uebernahme der kantonalen Gewerbeschule unter Verpflichtung für die damit nach dem einschlagenden Gesetze verbundenen Leistungen beim hohen Großen Rath anmelden.

Um inzwischen keine Versäumung eintreten zu lassen, nimmt sich der Unterzeichnete, im Einverständniß mit der in dieser Sache vorgegangenen Sekundarschulkommission von Herzogenbuchsee, die Freiheit, namens der vereinigten Einwohnergemeinden des Kirchspiels Herzogenbuchsee schon jetzt für diese Einwohnergemeinden die Anmeldung zur Uebernahme der kantonalen Gewerbeschule bei Ihnen einzureichen, unter Vorbehalt der Genehmigung dieser Anmeldung durch die bemeldete Gemeindeversammlung den 11. dies. Auf den Fall der Genehmigung soll nicht erlangt werden, die zu derselben erforderlichen Einzelheiten nachzutragen.

Wollen Sie, hochgeehrte Herren Regierungsräthe, der vorstehenden Anmeldung, ungeachtet ihrer am Tage liegenden Unvollständigkeit und Mängelhaftigkeit, Ihre nachsichtige Berücksichtigung schenken und einem hohen Großen Rath die dieselbe zur gutfindenden Behandlung gütigst unterbreiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Riedwyl, 7. März 1891.

Ludwig Auffolter, Fürsprecher.

Das vorstehende von Herrn Fürsprecher Auffolter für die vereinigten Gemeinden des Kirchspiels Herzogenbuchsee eingereichte Gesuch betreffend den Sitz der kantonalen Gewerbeschule wird an den Großen Rath gewiesen mit dem Antrage, auf die gewünschte Verschiebung der Behandlung der Angelegenheit nicht einzutreten.

Bern, den 9. März 1891.

Namens des Regierungsrath's
(folgen die Unterschriften).

Präsident. Sie haben bereits beschlossen, die Technikumsangelegenheit nächsten Mittwoch definitiv zu entscheiden. Sollten Sie der Eingabe des Herrn Auffolter entsprechen wollen, so könnte die Sache selbstverständlich nicht behandelt werden. Der Regierungsrath beantragt, wie Sie hören, auf eine Verschiebung nicht einzutreten und wenn aus der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, Sie seien mit dem Antrage des Regierungsrath's einverstanden.

Einverstanden.

Schluß der Sitzung um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

(10. März 1891.)

Zweite Sitzung.

ich glaube, es sei das eine Ehrenbezeugung, die wir dem Verstorbenen noch nachträglich schuldig sind. (Geschieht.)

Dienstag den 10. März 1891.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Brunner.

Der Namensaufruf verzeigt 220 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 46, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ballif, Hadorn, Jacot, Marti (Bern), Dr. Reber, Reichenbach, Stauffer; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: v. Allmen, Belrichard, Beutler, Dr. Boéchat, Boë, Bourquin, Burger, Clémengon, Comment, Elsäfer, Etter (Fezikothen), Flückiger, Glaus, Hari, Hennemann, Hofmann, Jobin, Kaiser, Kloßner, Krebs (Wattenwyl), Marchand (St. Immer), Meyer (Laufen), Müller (Eduard), Müller (Tramlingen), Pêteut, Rieder, Robert, Roth, Röthlisberger, Ruchti, Schär, Schmalz, Steffen (Heimiswyl), Steiner, Stoller, Stücki (Ins), Tschiemer, Wälchli, Ziegler.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

Präsident. Gestatten Sie mir, bevor wir zu den Geschäften übergehen, ein kurzes Wort. Es ist seit der letzten Session ein Mitglied gestorben, das uns allen lieb und werth gewesen ist, ich meine Herrn Nationalrath und Grossrath Hauser im Gurnigel. Es wäre nicht recht, wenn diese GrossrathsSession vorüberginge, ohne daß seiner gedacht würde. Wir alle haben Herrn Hauser in Erinnerung als einen ebenso bescheidenen als intelligenten Mann, als eine Autorität auf verschiedenen Gebieten, namentlich auch auf einem Gebiete, das dem Kanton Bern immer am Herzen gelegen ist, auf dem Gebiete der Landwirtschaft. Und wir haben ihn namentlich auch in Erinnerung als freundlichen und liebenswürdigen Kollegen. Geehrte Herren, ich ersuche Sie, zu seinem Andenken sich zu erheben, indem

Präsident. Es ist eingegangen ein Dankschreiben des Organisationskomite's der Säkularfeier pro 1891, welches ich verlesen lasse.

Dasselbe lautet:

Das Organisationskomite für die Säkularfeier von 1891 an den h. Regierungsrath des Kantons Bern.

Bern den 27. Februar 1891.

Hochgeehrter Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren!

Mit Schreiben vom 10. Februar theilt uns Ihre Finanzdirektion mit, daß der Große Rath am 4. dies an die Säkularfeier einen Staatsbeitrag von Fr. 40,000 bewilligt hat, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Einwohnergemeinde Bern, die Burgergemeinde und Bünftie der Stadt Bern eine Subvention von wenigstens Fr. 60,000 bewillige. Es ist uns die angenehme Aufgabe geworden, Ihnen im Namen des Organisationskomite's für die kraftvolle und reichliche Unterstützung des vaterländischen Festes zu danken und Sie zu bitten, die Vermittler unserer Dankgefühle gegenüber dem Großen Rath zu sein.

Was die Bedingung anbetrifft, an welche die Subvention geknüpft ist, können wir Ihnen schon jetzt mittheilen, daß sowohl die Einwohnergemeinde, als auch die Burgergemeinde Bern uns Beiträge von je Fr. 20,000 gesprochen haben, wodurch die Subvention bereits Fr. 40,000 beträgt. — Die Bünftgesellschaften haben in dieser Angelegenheit noch nicht allgemein Beschuß gefaßt. Allein die uns von dieser Seite bereits zugesicherten Beiträge lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die Gesamtsumme der Bünftbeiträge den Betrag von Fr. 20,000 erreichen wird.

Indem wir Ihnen darüber später definitiven Bescheid machen werden, versichern wir Sie noch einmal unserer dankbaren Gefühle für Ihre hochherzige Unterstützung!

Mit ausgezeichneter Hochachtung!

Namens des Organisationskomite,

Der Präsident

Steiger, Regierungsrath,

der Sekretär

Dr. G. Künig, Fürsprech.

Der Regierungsrath nimmt von vorstehendem Schreiben Kenntniß und beschließt Zuweisung desselben an den Großen Rath.

Der Staatschreiber:
Bergere.

Tagesordnung:

**Einführungs-Gesetz
für
den Kanton Bern
zum
Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.**

Zweite Berathung.

(Siehe die erste Berathung auf Seite 205, 217 und 242 des Tagblattes des Großen Rethes pro 1890. Vide ferner die Beilage Nr. 27 zum Tagblatt des Großen Rethes von 1890, sowie die Beilagen Nr. 5 und 6 zum Tagblatt des Großen Rethes von 1891.)

Eintretensfrage.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Titel I.**Organisation der Betreibungs- und Konkursämter.****§ 1.**

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Zu § 1 schlagen wir zwei Änderungen vor. Die erste besteht darin, daß der zweite Absatz, der den Amtsbezirk Bern in zwei Kreise zerlegen will, gestrichen würde, nicht in der Absicht, es anders zu machen, sondern um volle Freiheit zu erhalten für spätere Eventualitäten. Der Amtsbezirk Bern hat seit 1850 um $\frac{1}{8}$ an Bevölkerung zugenommen, er ist von 50,000 Seelen auf nahezu 75,000 Seelen angewachsen, und es ist die Möglichkeit vorhanden, daß er sich später in gleichem Maße verstärkt, und für diesen Fall darf man sich nicht schon hier im Gesetz die Hände binden, was geschehen würde, wenn man die beiden Kreise fest umschreiben würde. Wir schlagen vor, die Theilung im Amtsbezirk Bern durch ein Dekret vornehmen zu lassen. Die Konsequenz dieser Änderung ist die, daß dann im dritten Absatz eine etwas andere Fassung Platz greifen müßte.

Angenommen.

§ 2.

Stillischweigend angenommen.

§ 3.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In Ihrer ersten Berathung haben Sie beschlossen, im § 3 zu sagen, der Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes befindet sich in der Regel am Gerichtssitz des betreffenden Amtsbezirkes, und Sie haben im weitern beschlossen, daß durch Dekret des Großen Rethes Ausnahmen von dieser Regel geschaffen werden können. Es geschah dies auf Antrag eines Vertreters von Aarwangen. Nun glauben wir aber, es wäre nicht richtig, wenn das im Gesetz so bleiben und nicht wieder abgeändert werden würde. Das Betreibungs- und Konkursamt soll mit dem Gerichtssitz womöglich vereinigt bleiben. Es ist das in mancher Richtung vortheilhaft und für das Publikum angenehm. Wenn Sie durch Dekret des Großen Rethes den Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes für einzelne Amtsbezirke vom Gerichtssitz ablösen, so schaffen Sie einen ungleichen Zustand und beraubten das Publikum dieser Vortheile. Sodann ist es aber auch nicht nöthig, hier ein solches Dekret vorzubehalten, weil dann, wenn sich die Nothwendigkeit einer Verlegung des Sitzes des Betreibungs- und Konkursamtes ergeben wird, dies auch für den Gerichtssitz selbst der Fall sein wird. Nun kann man aber durch Dekret des Großen Rethes einen Gerichtssitz verlegen. Ist also an einem Ort die Sache derart, daß die Verlegung angezeigt erscheint, wird man sie gleichzeitig für Gerichtssitz und Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes vornehmen. Es ist also der Vorbehalt nicht nöthig.

Angenommen.

§ 4.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In § 4 sind folgende Änderungen vorgeschlagen: Man hat in der ersten Berathung Bedenken geäußert, es könnten durch die verschiedene Art der Wahl der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursbeamten Kollisionen bezüglich derjenigen Kreise entstehen, in welchen eine Vereinigung beider Amtser in einer Hand stattfinden soll. Um nun solchen Kollisionen vorzubeugen, sagt man hier, daß in den Kreisen, in welchen eine Vereinigung der beiden Amtser stattfindet, der vom Obergericht gewählte Betreibungsbeamte zugleich auch Gerichtsschreiber ist. Eine Konsequenz dieses Grundfazess ist die, daß, wenn eine Amtseinstellung, Amtsenthebung oder Überufung in der einen oder andern Eigenschaft stattfindet, dieselbe bezüglich beider Beamtungen wirken muß.

Dürrenmatt. Es wird zwar wenig nützen, daß ich auf einen Antrag zurückkomme, den ich schon bei der ersten Berathung gestellt habe, die Betreibungs- und Konkursbeamten durch's Volk wählen zu lassen, anstatt durch das Obergericht. Ich will meine Gründe, die ich damals angeführt habe, nicht wiederholen, es hat ja keinen Zweck, sondern nur anführen, daß seitdem die Berathung über das Einführungsgez in vielen Kan-

(10. März 1891.)

tonen stattgefunden hat, und daß es gerade in den fortgeschrittensten Kantonen als selbstverständlich betrachtet worden ist, daß man diese Wahl dem Volke überläßt. So in Zürich, St. Gallen, Solothurn, auch im Kanton Luzern und in einigen andern Kantonen. Was man in diesen Kantonen dem Volke überlassen hat, dünkt mich, sollte man im Kanton Bern dem Volke auch überlassen. Wenn man auf diese demokratische Forderung gar keine Rücksicht nehmen will, so wird es sich fragen, ob das Volk das Gesetz annehmen wird. Glaubt man denn etwa, die Begeisterung im Volke für das Einführungsgesetz sei so groß? Schon das eidgenössische Gesetz ist mit überaus knapper Mehrheit im Kanton Bern angenommen worden. Wenn man nun den volksthümlichen Anschauungen auch nicht von Ferne entgegenkommen will, könnte es mit der Genehmigung des Gesetzes durch's Volk schließlich doch fehlen. Es ist zwar der Opposition am Schluß der letzten Berathung von unserem verehrten Präsidium ein sehr rühmliches Zeugniß des Wohlverhaltens ausgestellt worden, und ich sage aufrichtig: ich habe nicht im Sinne, eine systematische Opposition gegen das Gesetz zu eröffnen, und ich glaube auch von andern meiner Gesinnungsgenossen dasselbe gehört zu haben. Aber auf der andern Seite, meine ich, sollte man berechtigten Wünschen entgegenkommen. Und dieser Wunsch ist berechtigt. Denn es herrscht doch das Mißbehagen des Vorgesüls in der öffentlichen Meinung, daß man durch die Wahlart der Konkurs- und Betreibungsbeamten mit den bisherigen Weibeln, Unterweibeln und Amtsgerichtsschreibern, welche diese Funktionen bis dahin bekleidet haben, abfahren will, daß es Platz geben müsse für die jungen Fürsprecher und Notare, und daß daher diese Wahlen dem Volke entzogen werden müssen. Ich möchte Sie aufmerksam machen auf dieses Mißbehagen. Diesen Argwohn sollte man zu zerstreuen suchen, statt ihm durch hartnäckiges Festhalten an der alten undemokratischen Wahlart fernere Nahrung zu geben. Ob jetzt der Antrag angenommen wird oder nicht, ich glaube nicht, daß das eine Lebensfrage für das Gesetz bilden wird. Aber der Zeitpunkt ist da, wo der Große Rath einmal ein demokratisches Lebenszeichen von sich geben soll. Ich möchte fragen: Sind denn unter den Konservativen und den Radikalen nicht so viele wirkliche Demokraten, die mit Vertrauen unserem Volke dieses Recht überlassen dürfen?

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Sie haben in der ersten Berathung die Wahl der Betreibungsbeamten durch das Obergericht mit 157 gegen 22 Stimmen angenommen und haben dadurch genügend zu erkennen gegeben, daß Sie diese Wahlart als die richtigeren betrachten, als diejenige, welche die Betreibungs- und Konkursbeamten den politischen und anderen Einflüssen vollständig entzieht. Herr Dürrenmatt kommt heute und sagt, es haben die verschiedensten Kantone die Wahl durch's Volk eingeführt. Ich kann das nicht zugeben. Wenn man die verschiedenen kantonalen Einführungsgesetze alle durchsieht, wird man finden, daß ganz wenige Kantone diesen Modus als den richtigen angesehen haben und zwar sind es meistens die, welche das Betreibungs- und Konkursamt nicht gut organisiert haben, indem sie dadurch, daß sie ein solches in jede Gemeinde hineinverlegen, eine Zersplitterung verursachen und die ganze Durchführung des eidgenöss-

fischen Gesetzes erschweren, eine genaue Kontrolle unmöglich machen u. s. w. Aber es sind auch Kantone, die im übrigen nicht mit uns verglichen werden dürfen, die in der demokratischen Entwicklung ganz anders voran sind als wir, die in ihren Verfassungen die Wahl der Regierung und der Ständeräthe wie die Wahl der Gerichtsbeamten durch das Volk schon lange haben. So weit sind wir noch nicht, wir stehen trotz Referendum in all diesen Fragen noch auf einem repräsentativ-demokratischen Boden. Erst wollen wir die Verfassung ändern, bevor wir — was hier bei den Betreibungs- und Konkursbeamten am wenigsten angezeigt wäre — einen andern Wahlmodus einführen. Es wundert mich nur, daß Herr Dürrenmatt nicht auch Freiburg und Luzern zitiert hat, dort hat man allerdings einen andern Modus gewählt — die Wahl durch die Regierung. Wir wollten diese Wahlart nicht, weil wir nicht politischen Einflüssen Raum geben wollen, sondern wir wollen die Wahl durch jemand vornehmen lassen, der über der Politik steht.

A b s t i m m u n g .

Für den Entwurf 127 Stimmen.
Für den Antrag Dürrenmatt . . . 13 "

§ 5.

Stillschweigend angenommen.

§ 6.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In Ihrer ersten Berathung haben Sie die Bürozeit der Betreibungs- und Konkursbeamten genau festgesetzt auf 8 bis 12 Uhr vormittags und 2 bis 6 Uhr nachmittags. Nun passen aber diese festen Bestimmungen nicht für alle Verhältnisse und es sollte dies in einem Gesetze vermieden werden. Wir glauben nun allerdings, daß es vielleicht richtig ist, wenn man nicht ganz so elastisch redigiert, wie in unserem ersten Vorschlag, welcher von den "üblichen" Geschäftsstunden sprach. Über es läßt sich eine feste Bestimmung in der Weise schaffen, daß man sagt, die kantonale Aufsichtsbehörde solle die Geschäftsstunden bestimmen. Wenn sich dann an einem Orte besondere Bedürfnisse zeigen, z. B. nach oder vor oder an Markttagen eine etwas andere Zeiteintheilung zu schaffen, so wird die kantonale Aufsichtsbehörde diesen Umständen Rechnung tragen können. Im übrigen wird sie natürlich nicht unter die von Ihnen in erster Berathung festgesetzte Zeitbestimmung hinuntergehen. Ich empfehle Ihnen die neue Redaktion: "Die Betreibungsbeamten sind verpflichtet, während den durch die kantonale Aufsichtsbehörde festgesetzten Geschäftsstunden ihre ganze Tätigkeit ausschließlich dem Amte zu widmen", als allen verschiedenen Verhältnissen besser angemessen, zur Annahme.

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt diesem Antrage bei.

Wyss. Ich möchte mir als Kommissionsmitglied erlauben, den Antrag zu stellen, es möchte der Große Rath den § 6 in der Fassung beibehalten, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist. Die Geschäftsstunden sollen vormittags von 8 bis 12 und nachmittags von 2 bis 6 Uhr dauern. Und zwar aus folgenden Gründen: Für's Erste glaube ich daran erinnern zu dürfen, daß bei der ersten Berathung der Große Rath mit überwiegender Mehrheit entgegen dem ersten Entwurf beschlossen hat, daß man diese Stunden von 8 bis 12 und 2 bis 6 Uhr einzuhalten habe, und ich glaube, daß damit der Große Rath hat sagen wollen, daß es gut ist, einen bestimmten Maßstab zu haben, wodurch die Betreibungsbeamten gezwungen sind, so lange auf dem Bureau zu bleiben. Ich glaube, man hat damit auch namentlich beabsichtigt, in allen Bezirken eine Gleichmäßigkeit in der Thätigkeit der Betreibungs- und Konkursbeamten zu schaffen, die entschieden nothwendig ist, um einen leichten und geregelten Verkehr in diesen Dingen herzustellen zu können. Ich glaube nicht, daß ich zu weit gehe, wenn ich diese Motive als Grundlage des damaligen Mehrheitsbeschlusses des Großen Rathes auffasse. Nun glaube ich wirklich, es wäre nicht praktisch und auch nicht richtig, wenn wir wiederum von diesem Beschuflle abgehen würden und die Festsetzung der Geschäftsstunden der kantonalen Aufsichtsbehörde überließen. Der Herr Justizdirektor sagt uns zwar, man sollte das machen, weil es unter Umständen wünschenswerth sein könnte, da vielleicht nicht in allen Amtsbezirken just die gleichen Stunden am Platze wären. Es könnten Verhältnisse entstehen, wo es der Bevölkerung angenehm wäre, daß im einen Amtsbezirk die, im andern jene Stunden bestimmt würden. Nun wissen Sie, daß der Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes mit dem Amtssitz zusammenfällt, womit dem Publikum eine bedeutende Erleichterung gewährt wird; in einem Gesetz der Vierziger-Jahre haben wir nun ferner die Geschäftsstunden sowohl des Gerichtspräsidenten als des Gerichtsschreibers ganz bestimmt normirt. Dagegen hat sich bis jetzt nicht eine einzige Stimme erhoben, vielmehr ist aus dieser Gesetzesbestimmung Volkswillen geworden. Im weiteren fällt ja der Beruf des Betreibungsbeamten mit dem des Gerichtsschreibers zusammen. Also würde in Bezug auf die Zeitbestimmung durchaus keine Änderung geschaffen, sondern die Betreibungsbeamten wären ja ohnedies genötigt, gewisse Stunden auf dem Bureau zu sein.

Nun aber noch ein zweiter Punkt. In der Bestimmung, daß die kantonale Aufsichtsbehörde die Geschäftsstunden festsetzen soll, liegt die Möglichkeit, daß der Appellationshof just zu einer solchen Basis zurückkehrt, die der Große Rath bei der ersten Berathung des Gesetzes nicht beschließen wollte, und daß, wenn die Thür aufgemacht wird, der Grundsatz der Ueblichkeit hinsichtlich der Geschäftsstunden hineingeschoben wird, den der Große Rath eben nicht gebilligt hat. Es ist also denkbar, daß es zu dem käme, womit der Große Rath nicht einverstanden war, und dann würde man sagen: ja, wenn wir das gewußt hätten, hätten wir's nicht so gemacht.

Ein weiterer Grund, der mich gegen den Antrag des Regierungsraths einnimmt, besteht darin, daß man dem Appellationshof die Entscheidung einer Frage zuweisen

möchte, über die zu entscheiden der Große Rath selber maßgebend und kompetent ist. Die Frage, ob es praktisch ist — diese Angelegenheit ist ja wesentlich eine praktische und nicht eine juristische Frage — den Betreibungsbeamten bestimmte Geschäftsstunden vorzuschreiben, und zweitens, ob es praktisch ist, diese Geschäftsstunden so zu normiren, wie es der Große Rath in der ersten Besprechung gethan, darf füglich von uns beantwortet werden. Wir haben ja hier Vertreter aus allen möglichen Gebieten und Geschäftszweigen, die die Bedürfnisse des Volkes kennen und wissen, ob einem Betreibungsbeamten zu viel oder zu wenig zugemutet wird, wenn man verlangt, daß er von 8 bis 12 und 2 bis 6 Uhr sich ganz seinem Amte zu widmen habe. Ich glaube also, daß diese Frage vom Großen Rath ebenso gut, wo nicht besser — ich will mich durchaus nicht der Respektwidrigkeit gegen den Appellationshof schuldig machen — als vom Appellationshof gelöst werden kann. Deshalb stelle ich den Antrag auf Festhalten an der Festsetzung der Büreaustunden von 8 bis 12 Uhr vormittags und 2 bis 6 Uhr nachmittags.

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Wenn ich vorhin erklärt habe, die Kommission stimme dem Antrag der Regierung bei, so habe ich dabei übersehen, daß Herr Wyss in der damaligen Sitzung nicht anwesend war. Außer ihm aber sind alle Mitglieder der Kommission mit dem Antrag der Regierung einverstanden gewesen und zwar, glaube ich, auch aus praktischen Gründen. Im Gesetz die Stundenzahl vorzuschreiben, schon das scheint nicht angezeigt zu sein. Wir haben in einem Dekret für die Gerichtspräsidenten und andere Beamte die Stundenzahl festgesetzt; allein hier muß man sich nach dem Leben richten. Nun ist die Stundenzahl von 8 vorgeschlagen. Ich denke, wenn die Aufsichtsbehörde, d. h. die betreffende Abtheilung des Appellations- und Kassationshofes, die Geschäftsstunden zu bestimmen hat, so wird sie jedenfalls nicht weniger als 8 Stunden bestimmen, sondern eher hie und da mehr. Ich halte dafür, daß man das allerdings den Verhältnissen anpassen soll. Meistens wird die Eintheilung von 8 bis 12 und 2 bis 6 Uhr das Richtige treffen, allein es kann Zeiten geben, wo das nicht paßt. Ich mache Sie aufmerksam auf die Jahrmarkte, welche am Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes abgehalten werden. Nun wird es an diesen Tagen streng gehen und Leuten, die etwas vor 12 Uhr kommen, wird der Betreibungsbeamte sagen: Ihr könnt dann um 2 Uhr nochmals kommen. In solchen Fällen sollte man die Bestimmung treffen, daß das Bureau schon um 1 Uhr wieder aufgehen soll. So wird es sich auch verhalten, wenn die offene Zeit beginnt. Dann werden die Leute in den letzten Tagen noch kommen und sagen: „Wir wollen zahlen“, sodaß es ein Hasten und Drängen gibt. Auch in diesem Falle wird man im Regulativ sagen: Da hat der Betreibungsbeamte nicht nur während der 8 Stunden, sondern auch in den Zwischenstunden dem Publikum Gehör zu schenken. Wie gesagt, der Regierungsrath hat uns seinen Antrag sehr warm befürwortet und deshalb haben wir ihm auch zugestimmt.

M. le Dr Boinay. J'ai été empêché d'assister à la dernière séance de la commission et n'ai donc pas pu m'opposer à l'amendement qu'elle présente sur l'art. 6. Comme vient de le dire M. Wyss, le

texte adopté lors de la 1^{re} délibération est de beaucoup préférable à celui qu'on nous propose aujourd'hui. Il faut bien se persuader que la loi doit avoir pour but non d'accorder aux fonctionnaires des facilités qu'ils ne sont déjà que trop disposés à prendre d'eux-mêmes, mais de sauvegarder les intérêts du public. On ne peut pas laisser le public dans l'incertitude sur une question à laquelle il attache certainement une grande importance; il a le droit de savoir quand il rencontrera le préposé à son bureau, s'il veut arrêter les poursuites dont il est l'objet et éviter la saisie de ses biens. Il faut donc que la loi organique indique clairement les heures où le préposé devra se trouver à son travail. On dira qu'actuellement les heures de bureau sont connues et vous penserez peut-être, Messieurs, que les fonctionnaires sont à leur bureau de 8 heures à midi et de 2 heures à 6 heures. Beaucoup, évidemment, se conforment à cette règle, mais ce serait une grande erreur de croire qu'elle est généralement observée. Je pourrais, pour mon compte, citer les noms de fonctionnaires qui ne sont pas en moyenne trois heures par jour au bureau; je ne dis pas que, le reste du temps, ils soient introuvables, car en se rendant dans la brasserie d'à côté, on serait presque sûr de les y rencontrer, mais ce n'est pas à la brasserie que le public entend qu'on lui donne audience.

Je suis persuadé que, chez nous, les citoyens verraienr de mauvais œil la suppression de la disposition qui fixe les heures de bureau des fonctionnaires préposés aux poursuites. Il ne faut pas que ces derniers puissent aller au bureau quand bon leur semble. On dit bien que l'autorité de surveillance fixera les heures, mais quelle est cette autorité de surveillance? L'art. 18 en institue deux, la Cour d'appel et le président du tribunal. Or permettez-moi de dire qu'on ne peut donner pareille compétence au président du tribunal, qui est tenu d'être à son bureau comme les autres fonctionnaires. Il est possible qu'il serait le premier à donner l'exemple de courir les chemins ou de rester à la brasserie, au lieu d'aller au bureau, et d'ailleurs il existe tant de camaraderie entre ces Messieurs qu'ils sauraient toujours s'arranger pour justifier leur absence du bureau.

J'insiste donc vivement, quant à moi, pour le maintien de l'art. 6 du projet et pour le rejet de l'amendement de la commission.

Quienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrath^s. Ich habe mich nur zu verwahren gegen eine Neuherierung des Herrn Wyß. Herr Wyß hat gesagt, es werde auf dem Wege, den wir Ihnen vorschlagen, dann zu demjenigen kommen, was Sie in der ersten Berathung abgelehnt haben. So ist's nicht gemeint! Dieser Hintergedanke hat jedenfalls weder der Regierung noch der Kommission vorgeschwobt, als sie diese neue Redaktion aufstellte.

Was nun Herr Voinay bezüglich der Auffichtsbehörden sagt, ist nicht ganz richtig. Es ist nicht der Gerichtspräsident, der über diese Geschäftsordnung verfügt, sondern der Appellations- und Kassationshof, welcher als kantonale Auffichtsbehörde eingesetzt ist.

Ich will, weil ich nun doch das Wort habe, noch auf Eines aufmerksam machen. Wenn Sie im Gesetz eine Stundenzahl festsetzen, so schaffen Sie damit nicht nur eine Pflicht für den Betreibungs- und Konkursbeamten, sondern Sie geben ihm das Recht, zu jeder andern Zeit Funktionen abzulehnen. Nun wird es Fälle geben, wo Leute von weither kommen und keine andere Stunde wählen können als vielleicht einen Sonntagvormittag, sei es wegen Krankheit oder aus irgend einem andern Grunde, und in einem solchen Falle werden dann die Leute froh sein, wenn der Beamte nicht mit dem Gesetz in der Hand kommt und sagt: Das Büro ist geschlossen, ihr habt mich zu Hause außer meiner gesetzlich normirten Bürozeit nicht aufzusuchen. Im weiteren wird es auch, wie Herr Byro ausgeführt hat, Stunden geben, wo dem Beamten selber geholfen ist, wenn er die Leute noch zu andern Stunden bedienen kann. Findet sich im Gesetz aber keine solche Bestimmung, so werden ihm die Angestellten vielleicht nicht pariren wollen und sagen, sie seien nicht verpflichtet, länger da zu bleiben, und er selber wird möglicherweise die Sache nicht in der Hand haben. Kurz, was ihm auf der einen Seite als Pflicht auferlegt wird, kann ihm ein Recht werden, welches dem Publikum recht unangenehm sein kann.

M. Folletête. Sans doute, Messieurs, nous ne pouvons pas nous flatter de faire une loi parfaite et d'y prévoir tous les cas qui se présenteront, mais nous devons cependant viser à la rendre aussi pratique que possible, et c'est pour cela qu'à mon avis nous devons nécessairement y fixer le principe que, de telle heure à telle heure le matin, et de telle heure à telle heure l'après-midi, les fonctionnaires doivent être dans leurs bureaux à la disposition du public. Quand même il y aura des heures précises, légalement fixées et connues du public, pendant lesquelles le fonctionnaire devra rester au bureau, cela ne l'empêchera pas de comprendre que, dans certaines occasions exceptionnelles qu'on ne peut pas prévoir dans la loi, les jours de foire par exemple, il devra, ne fût-ce que par condescendance pour le public, se tenir encore à sa disposition à d'autres moments de la journée. Il ne fera que ce que font aujourd'hui les hommes d'affaires, les avocats, les notaires, les huissiers, qui s'arrangent de façon que les gens de la campagne qui viennent à la foire puissent les rencontrer à toute heure, s'ils ont besoin d'eux. Ceci ne peut être dit dans la loi, j'en conviens, parce qu'ils s'agit de cas exceptionnels, mais ce que l'on peut et ce que l'on doit y fixer, ce sont les heures pendant lesquelles les agents de poursuites doivent être au bureau en temps ordinaire.

Je ne comprends pas le motif qu'on peut avoir de s'opposer à ce que ces heures soient déterminées dans la loi, et à demander que la fixation en soit attribuée à l'autorité de surveillance. En adoptant ce mode de faire, on compliquerait inutilement les choses, car il est certain que, dans la généralité des cas, l'autorité de surveillance ne fixera pas d'autres heures que celles dont le projet fait mention, et pour ce qui est des cas extraordinaires, je viens de dire qu'on doit pouvoir s'en rapporter au bon sens des fonctionnaires, qui auront certainement la notion de ce qu'ils doivent au public dans de pareilles circonstances.

J'appuie donc aussi la proposition de M. Wyss et je répète qu'elle me paraît devoir être adoptée, pour que le public ne soit pas dans l'incertitude quant aux heures de bureau des agents préposés aux poursuites, mais sache exactement à quelle heure de la journée il les trouvera à leur poste.

Dürrenmatt. Wenn die ursprüngliche Fassung des Großen Rathes von der Kommission als ungenügend befunden wird, um das Publikum vor lästigen, unnützen Gängen zu schützen, wie es soeben von Herrn Zyro aus-einandergesetzt worden ist, so gibt es ein leichtes AuskunftsmitTEL. In erster Linie würde ich von der Fassung, wie sie von Herrn Wyss und Herrn Folletête befürwortet worden ist, das Gute erhalten, aber das Andere, was Herr Zyro anregt, ebenfalls nehmen, das Eine thun und das Andere nicht lassen, nämlich einen Zusatz des Sinnes machen, daß für außerordentliche Fälle und wo das öffentliche Bedürfnis es erheischt, die Betreibungsbeamten durch die Aufsichtsbehörde noch zu außerordentlichen Geschäftsstunden gehalten werden können. Die genaue Redaktion wäre Sache der Kommission. Ich glaube, mit diesem Zusatz würde man dann beiden Seiten ge-recht werden.

A b s t i m m u n g .

1. Eventuell: Für das Amendement Dürrenmatt zum Antrag Wyss	Mehrheit.
2. Definitiv: Für den Antrag Wyss- Dürrenmatt	88 Stimmen.

Dagegen 84 "

S 7.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. In § 7 schlagen wir bloß eine redaktionelle Änderung vor — an der Sache selber wird nichts geändert — indem wir statt: „Die Betreibungsbeamten sind gehalten, in der Nähe der Amtslokalitäten zu wohnen“ sagen: „in der Ortschaft, in welcher der Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes liegt, oder in deren Nähe zu wohnen.“

M. Folletête. Je ne suis pas satisfait de la nouvelle rédaction que proposent le gouvernement et la commission pour l'art. 7, lequel est ainsi conçu: « Le préposé est tenu de résider dans la localité qui est le siège de l'office ou à proximité de celle-ci. » Je demande le retranchement du dernier membre de phrase, ou des mots: « à proximité de celle-ci », et cela en application du principe que les fonctionnaires sont là pour le public, et non le public pour les fonctionnaires. Si cette rédaction si peu précise et si vague était maintenue, il arriverait que le préposé pourrait très bien, si cela lui convenait, installer son bureau hors de l'enceinte de la cité, peut-être même dans un village situé à un quart de lieue ou à une demi-lieue de la localité. Les bureaux publics doivent être dans la localité même, et non dans sa banlieue. A Porrentruy, par exemple, nous

faisons l'expérience des graves inconvénients que présente cette faculté de laisser les fonctionnaires s'installer où bon leur semble; les bureaux publics sont dispersés chez nous aux quatre vents des cieux; la recette de district, notamment, se trouve à une extrémité de la ville, et le contrôle des contributions à une autre extrémité; le campagnard qui a des affaires dans 3 à 4 bureaux est obligé de perdre une demi-journée à voyager d'un bout de la ville à l'autre. Il faut épargner au public ces courses fatigantes, en centralisant autant que possible les fonctions publiques.

Je désire donc que l'on n'ouvre pas la porte à l'arbitraire, en permettant au proposé de résider à peu près où il voudra. Il faut nécessairement, à mon avis, qu'il soit à la disposition du public dans la localité même, et non en dehors de celle-ci.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Unser Abänderungsantrag verdankt seine Entstehung einfach dem Umstand, daß an vielen Orten der Betreibungsbeamte, wenn er auch nicht in der Ortschaft des Amtssitzes selber wohnt, vielleicht sein Logis doch noch näher bei seinem Amtssitz finden kann, als wenn er in der Ortschaft selber wohnen müßte. Wir machten kürzlich die Wahrnehmung, daß der Gerichtspräsident von Obersimmental in Blanternburg keine Wohnung mehr finden konnte, und daß ihm das Obergericht die Bewilligung geben müßte, anderswo zu wohnen. Wir brauchen uns nur Verhältnisse vorzustellen, wie in Ridau, wo das Schloß zu äußerst an der Ortschaft liegt und wo man nur über die Brücke zu gehen braucht, um in Biel zu sein. Warum sollte hier der Beamte nicht über der „Ländti“ drüber wohnen können? Wir wollen also sagen: Der Beamte muß nicht notwendig in der Ortschaft wohnen, in der das Amt seinen Sitz hat, weil er vielleicht ein Logis haben kann, das noch näher beim Sitz des Amtes liegen kann, als irgend eines in der betreffenden Ortschaft selbst. In einem solchen Falle wäre also damit, daß man sagt, der Beamte müsse in der nämlichen Ortschaft wohnen, wo das Amt seinen Sitz hat, gar nichts gewonnen. Warum also das Gesetz so enge fassen? Ich möchte überhaupt nicht in dem Sinn und Geist weiterfahren, in welchem man den vorigen Artikel redigirt hat. Es scheint ein gewisses Misstrauen gegen die Beamten vorhanden zu sein, ob verdient oder unverdient, weiß ich nicht. Soweit es auf Centralbehörden Bezug haben könnte, ist es jedenfalls zum größten Theil nicht verdient. Unsere kantonalen Beamten verdienen ein solches Misstrauensvotum nicht und die Kantons- und Bezirksbehörden jedenfalls auch nicht. Soviel jedenfalls ist sicher, daß, sobald Nachlässigkeiten zur Kenntnis der kompetenten Behörden gelangen, — wenn man den Mut hätte, sie mitzutheilen — diesen dann ein Riegel gesteckt würde. Und ich bin überzeugt, daß in Bezug auf die Betreibungsbeamten das Obergericht streng auf richtige Innehaltung der Gesetzesbestimmungen achtet wird. Was den Vorschlag des Herrn Folletête betrifft, so würde ich also lieber vorschlagen, hier die weitere Fassung zu wählen und die Ausführung der Aufsichtsbehörde zu überlassen.

Wyss. Ich denke, es ließe sich den geäußerten Wünschen in der Weise Rechnung tragen, daß, sobald

ein Betreibungsbeamter nicht in der betreffenden Ortschaft selbst wohnen kann, oder nicht daselbst zu wohnen wünscht, dies von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht würde. Der Fall, wie ihn der Herr Justizdirektor unter Hinweis auf Nidau erwähnt hat, kann sehr wohl eintreten. In einem solchen Falle würde die Aufsichtsbehörde nicht die mindesten Bedenken tragen, eine derartige Verlegung der Wohnung zu genehmigen. Aber umgekehrt, wenn der Betreibungsbeamte, der seinen Sitz in Nidau hätte, etwa in Bümpliz oder Muri wohnen möchte, wäre es, um ihm hierin entgegentreten zu können, ganz praktisch und passend, wenn es der Aufsichtsbehörde zustände, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden. Deshalb stelle ich den Antrag, es möchte zu dem Abänderungsantrag der Regierung noch ein Zusatz beschlossen werden des Inhalts, daß der Bezug einer Wohnung in der Nähe der betreffenden Ortschaft abhängig gemacht werde von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, man könnte den geäußerten Bedenken Rechnung tragen, indem man den Antrag des Herrn Wyss annimmt oder in der neuen Redaktion der Regierung und Kommission nach den Worten: „in welcher der Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes liegt“ einschaltet: „oder — mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde — in deren Nähe zu wohnen.“ Ich glaube, man darf das um so eher thun, als man von der Ansicht ausgeht, daß ein Betreibungsbeamter, welcher nicht in der betreffenden Ortschaft wohnen will, so wie so die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einholen müsse.

M. Folletête. Je puis me rallier à l'amendement de M. Wyss.

Lienhard, Justizdirektor, akzeptirt diese Aenderung ebenfalls.

Präsident. Es würde also gesagt: „in der Ortschaft, in welcher der Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes liegt oder, im Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, in deren Nähe zu wohnen.“ Redaktion vorbehalten.

Augenommen.

§§ 8 und 9.

Still schweigend angenommen.

§ 10.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Zu diesem Artikel sind zwar keine Aenderungen beantragt, aber ich möchte Ihnen hier eine Mit-

theilung machen. Es soll nach Art. 16 des Bundesgesetzes der Gebührentarif durch den Bundesrat festgestellt werden. Ich will das hier bemerken, damit nicht etwa später der Glaube aufkommt, man hätte den Tarif im kantonalen Gesetz festsetzen sollen, es sei hier eine Lücke vorhanden. Ich möchte nicht, daß das irgendwie ausgebaut würde. Der Bundesrat nun hat diesen Tarif in Arbeit. Er war in der raschen Ausführung desselben verhindert, da ihm noch nicht alle kantonalen Einführungsgesetze vorgelegt werden konnten. Er muß, bevor er den Tarif abschließen kann, etwelchermaßen ein Gesamtbild von der künftigen Vollziehung haben. Erst wenn er alle diese Organisationen übersehen kann, kann er den Tarif im vollen Umfang feststellen. Daß er sich in dieser Richtung sehr ernstlich mit dieser Frage beschäftigt, mag Ihnen ein Themaschema zeigen, das er der Expertenkommission, die er vor einiger Zeit bestellt hat, unterbreitete. Es wirft da der Bundesrat schwere Fragen über Dinge auf, die auf der Grenze eidgenössischer und kantonaler Kompetenz stehen. Dennoch wird vielleicht dieser Tarif zur Ausgabe gelangen, bevor wir über das Gesetz abgestimmt haben; spätestens anfangs Mai.

Augenommen.

§§ 11—13.

Still schweigend angenommen.

§ 14.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wir schlagen Ihnen zum § 14 in erster Linie vor, auf solche Kreise Rücksicht zu nehmen, in welchen vielleicht zwei, drei oder mehr Betreibungsgehülfen in Berücksichtigung genommen werden müssen. Die Stadt Bern hatte bisher nicht weniger als drei Weibel, die immer genug zu thun hatten. Nun ist vorzusehen, daß auch in Zukunft nur ein Betreibungsgehülfen nicht ausreichen wird, und diesen Verhältnissen muß man Rechnung tragen. Im weitern wird Ihnen etwelche Aenderung des letzten Satzes dieses Paragraphen vorgeschlagen. Es soll den Betreibungsgehülfen nicht schlechthin untersagt sein, Zahlungen entgegenzunehmen. Es wurde darauf hingewiesen, daß es in einer weitläufigen Gegend, wie im Oberland, beispielsweise im Winter, für's Publikum eine Erleichterung bieten könnte, wenn es den Betreibungsgehülfen Zahlungen machen könnte, und man hat nun das absolute Verbot modifiziert und gesagt, es könne dies zugelassen werden, wenn solche Zahlungen spätestens innerhalb vierundzwanzig Stunden an's Betreibungsamt abgeliefert werden.

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Ich habe dem Gesagten in der Haupthache nichts beizufügen, dagegen erlaube ich mir einen Minderheitsantrag der Kom-

mission zu stellen, der dahin geht, es möchte im zweiten Absatz des § 14 dem in Parenthese stehenden Worte „Betreibungsgehülfe“ das Wort „Weibel“ beigefügt werden, sodaß der zweite Absatz lauten würde: „In jedem dieser Kreise befindet sich ein Angestellter des Betreibungs- und Konkursamtes (Betreibungsgehülfe, Weibel), welcher für dasselbe die Zustellung von Betreibungsurkunden, die Ausführung von Pfändungen und Arresten, die Aufnahme des Verzeichnisses der dem Retentionsrechte des Vermiethers und Verpächters unterliegenden Gegenstände und, gegebenen Falles, die Verwaltung gepfändeter oder zu einer Konkursmasse gehörender Vermögensstücke besorgt, sowie bei Inventuren und Versteigerungen mitwirkt.“ Ich glaube, man sollte nicht ohne Noth neue Titel für die gleichen Funktionen, die bis dato vom Weibel ausgeführt wurden, einführen. Es ist das in § 14 geschehen. Diese genannten Funktionen aber sind akurat diejenigen, welche bis dato der Weibel inne hatte. Schon deshalb halte ich dafür, daß man nicht einen neuen Ausdruck wählen soll, um nicht dadurch zur Behauptung Anlaß zu geben, es werden wieder neue Stellen geschaffen. Ich glaube auch, die fähigen Weibel werden als Betreibungsgehülfen gewählt werden. Dieser Ausdruck Weibel hat sich seit Jahrzehnten eingelebt und das Volk wird den Betreffenden gleichwohl Weibel sagen, wenn sie das Gesetz schon anders tauft. Das Volk wird nicht sagen: „Herr Gehülfe,“ „Herr Betreibungsgehülfe“ — Gehülfe mag es bei einem Apotheker am Ende sagen —, sondern es wird „Weibel“ sagen, namentlich wenn die gleichen Personen gewählt werden. Wir haben auch schon seit mehreren Jahrzehnten die gesetzliche Bezeichnung „Gemeinderatspräsident“, und dennoch sagt man demselben auf dem Land noch stets „der Obmann“. Daher also dieser Zusatzantrag.

Der § 14 wird mit dem Zusatzantrag Gyro stillschweigend angenommen.

§ 15.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier wird noch beantragt, die Bestätigung der Wahl der Betreibungsgehülfen durch das Obergericht vorzubehalten. Man hat dabei nicht im Auge, daß das Obergericht jemand anders wählen könnte, sondern es soll nur gleich der Kompetenz, die der Regierungsrath in Bezug auf die Wahl der Civilstandsbeamten hat, das Obergericht das Recht haben, Beamte, welche zur Ausübung dieses Berufes kein Recht mehr haben, zurückzuweisen und zu sagen: wir bestätigen die Wahl dieses Mannes nicht, weil er so und so viel mal disziplinarisch bestraft worden ist. Wie Sie wissen, laufen alle Fäden der Disciplin im Betreibungs- und Konkurswesen beim Obergericht zusammen, und es hat deshalb dieses Kenntniß von Sachen, von denen unter Umständen das Amtsgericht nichts weiß. Das Obergericht kann also wissen, daß der und der schwere Verstöße begangen hat, die ihn nicht zur Bestätigung qualifizieren. Es soll dieses Recht der Aufsichtsbehörde bloß ein Hilfsmittel für außerordentliche Fälle sein, und für einen Fall z. B. eine Handhabe bieten, wo ein Beamter abberufen wird,

das Amtsgericht ihn aber gleichwohl wieder wählen würde. In solchen Fällen muß der Widerspruch gelöst werden und dazu ist die Aufsichtsbehörde die richtige Instanz.

Angenommen.

§§ 16 und 17.

Still schweigend angenommen.

Titel II.

Aufsichtsbehörden.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In diesem Abschnitt wird eine einzige Abänderung vorgeschlagen, nämlich den § 22 dahin zu ergänzen, daß von der kantonalen Aufsichtsbehörde die sämtlichen in Art. 14 Ziff. 1 bis und mit 4 des Bundesgesetzes bestimmten Ordnungsstrafen verhängt werden können. Es ist diese Einschaltung des Wortes „sämtlichen“ bloß eine redaktionelle Verbesserung. Sonst ist zu dem ganzen Abschnitt nichts zu bemerken.

Angenommen.

Titel III.

Gerichtsbehörden und Verfahren.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Auch zu Titel III liegt nur eine einzige Abänderung vor. Es sind weder wesentliche Wünsche geäußert, noch irgendwelche wesentlichen Erweiterungen beantragt worden. Eine einzige Abänderung betrifft den § 40. Im Rechthöfnungsverfahren soll bekanntlich ein kurzes Procedere Platz greifen und namentlich soll die Weiterziehung an's Obergericht nicht in den gewöhnlichen Formen vor sich gehen. Wir glauben nun, wenn man das Beschwerdeverfahren gegen den Gerichtspräsidenten in vollem Umfang offen lassen würde, wie für die gewöhnlichen Rechtsstreitigkeiten, so könnte das zu Verzögerungen führen, die den Zweck des ganzen Rechthöfnungsverfahrens wieder vereiteln. Deshalb sagen wir, es solle eine selbständige Beschwerdeführung nur zulässig sein in Fällen von Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung oder bei ungebührlicher Behandlung der Parteien. Wenn hingegen Formfehler in der Prozedur begangen werden, so sollen diese nicht zum Gegenstand selbständiger Beschwerden gemacht, sondern mit der Appellation verbunden werden. Glaubt eine Partei, der Fall sei unrichtig beurtheilt, oder sie komme mit einer Appellation nicht auf, so soll sie nicht wegen eines kleinen Form-

fehlers das ganze Verfahren wieder über den Haufen werfen können. Nur wenn sie die Appellation antritt, soll sie damit auch solche Ausstellungen gegen das erstinstanzliche Verfahren erheben können, die rein prozeßualische Mängel betreffen.

Angenommen.

Titel IV.

Strafbestimmungen.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch zu diesem Abschnitt haben wir mit Ausnahme einiger redaktioneller Änderungen nichts mehr zu bemerken. In § 47 möchten wir nach „veräußert“ noch einschieben: „verheimlicht, beseitigt“; denn es können Fälle vorkommen, welche nicht zu dem Ausdruck „veräußert“ passen. In § 49 möchte man den Eingang redaktionell besser fassen. Es klingt nicht gut, wenn man sagt: „Als betrügerischer Konkurs wird ferner bestraft,“ wir schlagen daher die Fassung vor: „Nach § 48 wird ferner bestraft.“ Und endlich in § 50 beantragen wir anstatt „erdichteten“ zu sagen „von nicht bestehenden“ und statt: „wird bestraft“ „wird wegen Pfändungsbetrug bestraft“. Die einzige materielle Änderung betrifft die Strafandrohung in § 50, litt. c. Es stimmt diese Strafandrohung nicht recht mit derjenigen des § 47 überein, wo bei einem Schaden von höchstens 30 Fr. bloß Gefängnis bis zu 40 Tagen vorgesehen ist, und es wird daher beantragt, die Worte zu streichen „Korrektionshaus bis zu einem Jahr oder“. Bei geringfügigen Fällen also, in welchen durch den Pfändungsbetrug kein Schaden oder kein solcher von mehr als 30 Fr. entstanden, soll es bei der Bestrafung mit Gefängnis bis zu 60 Tagen sein Bewenden haben. Alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Angenommen.

Titel V.

Verschiedene Bestimmungen.

A. Für den ganzen Kanton.

§§ 58 und 59.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 60.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Den § 60 schlagen wir vor, anders zu

fassen. Es hat sich ergeben, daß eine Kontroverse, die früher in einigen Fällen, namentlich in einem Prozeß gegen den Staat, entstanden, hier erledigt werden kann. Wenn solche Erben, die auf einen Überschuß einer gerichtlich vereinigten Erbschaft nicht verzichtet haben, den Überschuß zu Handen genommen haben, so sind mitunter oft nach längerer Zeit noch Vermächtnisnehmer, solche, denen der Verstorbene Legate zugedacht hat, gekommen und haben gesagt: Wir haben dir gegenüber unser Recht nicht verwirkt, du mußt uns diese Legate auszahlen. Diese Situation ist nun immer äußerst unangenehm. Man pflegt eine solche Erbschaft oft nicht so sorgfältig zu behandeln, wie durch Arbeit erworbenes Vermögen, man pflegt dies Geld leichter auszugeben, Verbesserungen und Ergänzungen im Hausbestand vorzunehmen, Anschaffungen in dieser und jener Richtung zu machen. So ist es dann recht unangenehm, wenn plötzlich jemand kommt und noch Ansprüche geltend macht. Deshalb sehen wir vor, daß solche Legatnehmer, welche ihre Vermächtnisforderungen durch Eingaben in der gerichtlichen Vereinigung geltend gemacht haben, befriedigt werden, bevor ein Überschuß an die Erben abgegeben wird.

Angenommen.

§ 61.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier sind zwei Ergänzungen nötig geworden. Weil die Betreibungsbeamten Zahlungen entgegennehmen können, müssen sie auch die verbindliche Erklärung abgeben können, auf Grund derer man Löschung der Anmerkung in der Pfändungskontrolle verlangen kann. Deshalb wird nach „Erklärung des Gläubigers“ eingeschaltet: „oder des Betreibungsamtes“. Im letzten Absatz des § 61 wird vorgeschrieben, daß der Grundbuchführer bei der Nachschlagung der Grundbücher in Beziehung auf Veräußerungs- oder Verpfändungsverträge u. dgl. auch die Pfändungskontrolle auf zwei Jahre zurückzudurchgehen und angemerkte Pfändungen in seinem Zeugnisse anzugeben habe. Diese Frist genügt nicht. Nach bernischem Recht hat die Frist zur Verwerthung der Pfänder vom Tage der Pfändung an zwei Jahre gedauert und ist dann erloschen; nach dem Bundesgesetz dauert sie zwei Jahre von dem Moment an, wo die Pfändung in die Kontrolle eingetragen ist. Diese Eintragung fällt aber nicht immer zusammen mit dem Pfändungstag, und wiederum kann eine gewisse Zeit verstreichen, während welcher die Verwerthung selber in Schwebe ist. Sagt man, es sei die Pfändungskontrolle auf zwei Jahre und vier Monate zurück zu durchgehen, so wird dann nicht zu befürchten sein, daß Pfändungen, Räufe u. c. nicht angezeigt seien.

Angenommen.

§ 62.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. In erster Berathung ist beschlossen worden: „Bei der Verwerthung von Liegenschaften im Betreibungs- und Konkursverfahren sollen die Steigerungsge dingungen enthalten: 2. Die Bezeichnung der Grundstücke nach Art, Lage, Flächeninhalt, Katastereinschreibung und Grundsteuerschätzung“. Es ist im Drucke nach „Art, Lage“ das Wort „Begrenzung“ vergessen worden und soll nun wieder eingeschaltet werden. Im weitern beantragen wir, Ziffer 5 zu streichen. Die Fälle, in denen Servitute nicht bekannt, nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, sind nach und nach sehr selten geworden, jedenfalls so selten, daß es sich nicht mehr rechtfertigt, hier ausdrücklich darauf Bedacht zu nehmen.

Angenommen.

§§ 62 a — 62 c.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Nun kommen einige neue Artikel, die theils von mir vorgeschlagen wurden, theils sich ergeben als das Resultat einer Besprechung in der eidgenössischen Expertenkommision. Der § 62 c betreffend hängende und stehende Früchte ist in dieser Kommission allen Kantonen zur Annahme empfohlen worden, und ich glaube, obwohl wir ihn nicht gerade brauchten, da uns diese Frage nach bisherigen Erfahrungen nicht bald belästigen dürfte, sollten wir ihn im Interesse möglichster Einheit doch auch in unser bernisches Gesetz aufnehmen.

Die beiden andern Artikel betreffen ziemlich komplizierte Verhältnisse. Der erste, § 62 a, bezieht sich auf Fälle, wo für die gleiche Forderung mehrere Grundstücke haften und eine Steigerung in der Art stattfindet, daß man sie an verschiedene Erwerber abgibt. Durch eine solche Verstückelung des Unterpfandes wird die Stellung des Gläubigers verschlechtert, und man sagte, in diesem Falle könne man ihm nicht zumuthen, sich mit einem Überbund auf die neuen Schuldner zu begnügen, sondern man müsse ihm das Recht geben, Ablösung der Schuld zu verlangen. Es ist das, soweit ich beobachten konnte, auch in andern kantonalen Gesetzen so geordnet worden und ich möchte Ihnen diese Bestimmung ebenfalls zur Annahme empfehlen. Man darf nicht dadurch, daß man das Unterpfand zerstückelt, den Gläubiger schlechter stellen, ohne ihm ein Mittel in die Hand zu geben, sich dagegen zu wehren. Glaubt der Gläubiger, er könne sein Geld, trotz der Verstückelung, gleichwohl auf diese Liegenschaften als Darlehen weiter gewähren, so ist seine Zustimmung beizubringen.

Was die andere Bestimmung betrifft, so erledigt sie eine alte Streitfrage. Duzendmale haben sich in gerichtlichen Liquidationen Schwierigkeiten ergeben, wenn seit Begründung einer Hypothek etwa ein Wohnungsrecht oder andere Dienstbarkeiten, die auf den Werth des Grundstückes einigen Einfluß üben, vom Schuldner darauf gelegt wurde, ohne daß er deswegen den Gläubiger begrüßte. Dann hat der Gläubiger kein Mittel gehabt, sich dagegen zu wehren.

Weil nun ein Wohnungsrecht auf dem Pfande lastete, galt es weniger, und er, der Gläubiger, erlitt schließlich einen Verlust. Nun schlägt man vor, diesen Konflikt hier zu lösen. Es soll die Eigenschaft bei der Veräußerung sowohl mit als ohne Anzeige der neu errichteten Last in Ausruf gebracht werden. Zuerst bedingt man Übergabe mit der Belastung, und wenn sich hier ein genügender Erlös ergibt, um die älteren Hypothekgläubiger zu befriedigen, so soll es bei diesem gewöhnlichen Verfahren sein Bewenden haben. Genügt der Erlös nicht, so soll noch einmal ausgeboten werden ohne diese Belastung, und es sollen in diesem Falle die Gläubiger, wenn sie wirklich durch diese neue Belastung in Schaden kämen, das Recht haben, Streichung derselben zu verlangen. Diese Bestimmung, welche eigentlich in ein neues Hypothekarrecht gehörte, verdankt ihre Formulirung Herrn Professor Leuenberger. Er hat diese Fassung einst im Entwurf zu einer bernischen Pfand- und Hypothekarordnung vorgeschlagen.

Angenommen.

§ 63.

Stillschweigend angenommen.

§ 64.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier kommen wir zu zwei nicht unwichtigen Änderungen. Vorerst schlagen wir vor, Beweglichkeitsversteigerungen, bei denen es sich um einen Werth von nicht mehr als 200 Fr. handelt, von den Betreibungsgehilfen allein ausführen zu lassen. Es liegt das im Interesse der Kostenersparung und stimmt mit dem bisherigen Recht überein. Sodann schlagen wir vor, den Ort für die Eigenschaftsversteigerungen festzustellen. Es wäre das eigentlich Aufgabe des Bundesgesetzes gewesen, da es aber dies nicht gethan, wird es geboten sein, daß wir diese Lücke für uns in unserm Einführungsgesetz ergänzen. Wie Sie sich erinnern, ist im Gesetz über die Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880 ein anderer Grundsatz aufgestellt worden, als der, welcher hier vorgeschlagen wird. Dort heißt es, es sollen die Eigenschaftsversteigerungen in der Regel auf der Gerichtsschreiberei stattfinden. Allein es hat sich seitdem gegen dieses Verfahren eine gewaltige Opposition kund gegeben. Von verschiedenen Seiten sind mir Bemerkungen gemacht worden, es wäre gut, wenn man hier etwas anderes feststellen würde, es könne dieses Verfahren für die Zukunft nicht mehr beibehalten werden. Deshalb wird hier vorgeschlagen, daß die Versteigerungen in der Regel an dem Orte stattfinden sollen, wo sich die Eigenschaften oder deren größter Theil befinden. Nur wenn ganz besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, soll mit Bewilligung des Gerichtspräsidenten die Versteigerung auf dem Betreibungs- und Konkursamt abgehalten werden.

dürfen: wenn z. B. an einem Orte keine geeignete Lokalität vorhanden und der Ort nicht sehr entfernt ist vom Betreibungs- und Konkursamt, oder wenn man sich etwa von einem Marktage her große Theilnahme verspricht. Ich empfehle Ihnen also die beiden Aenderungen zur Annahme.

Angenommen.

§ 64 a.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Beim Durchsehen des Resultats der ersten Berathung fand ich, daß hier eine Lücke vorhanden sei. Man ordnet dasjenige, was sich auf die Zeit vor der Steigerung bezieht, Auffstellung der Steigerungsdinge &c., sowie den Gang der Sache nach der Steigerung. Aber es ist auch nöthig, daß an der Steigerung selber genau Protokoll geführt wird, und deshalb habe ich hier eine Bestimmung aufgenommen, die mit demjenigen übereinstimmt, was bis dahin für öffentliche Steigerungen galt.

Angenommen.

§ 65.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die von uns vorgeschlagenen Aenderungen zu § 65 erklären sich von selbst. Wenn mehrere Liegenschaften versteigert werden und mehrere Erwerber da sind, so soll man für jeden Erwerber einen Kaufbrief machen, sonst würde ja der Betreibungsbeamte nicht, welchem von den Erwerbern er den Brief zu geben hätte. In Ziffer 5 ist man bei der ersten Berathung von der Anschauung ausgegangen, das Pfandrecht für den nicht baar bezahlten Kaufpreis sei im Gesetz schon begründet, während in der Expertenkommision Zweifel darüber geäußert wurden in dem Sinn, ob nicht das Pfandrecht erst durch Wahrung der kantonalen Förmlichkeiten, Eintragung in's Grundbuch oder Fertigung, erworben sei. Um hier nun diesen Zweifeln gerecht zu werden, schlägt man eine andere Fassung der Ziffer 5 vor, die materiell an der Sache nichts ändert.

Angenommen.

§ 66.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es wird Ihnen auch hier lediglich nur

eine Aenderung vorgeschlagen, die sich von selbst versteht und die ich daher nicht näher erläutern will.

Angenommen.

§ 67.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In § 67 hat man in der ersten Berathung vorgesehen, daß bei Uebertragungen von Liegenschaften den Pfandgläubigern, deren Forderungen dem Erwerber zur Verzinsung und Abbezahlung überbunden worden sind, außer einer Anmerkung in ihrem Titel, Auszüge aus dem Kaufbriebe zugestellt werden sollen. Es hat dies dem jetzigen Verfahren entsprochen. Allein bei einer Versammlung von Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreibern ist von Seiten mehrerer Gerichtsschreiber betont worden, daß schon bis dahin diese Auszüge eigentlich nicht gemacht worden seien, daß man sich diese Kosten vielmehr ersparen könne. Aus diesem Grunde strich man diese Bestimmung und nahm in den § 67 nur auf, daß die geleistete Sicherheit im bisherigen Titel des Pfandgläubigers angemerkt und auch im Grundbuche eingetragen werden solle.

Angenommen.

§§ 68 und 69.

Stillschweigend angenommen.

§ 70.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bei § 70 werden Ihnen zwei Aenderungen beantragt, und zwar ist die eine derselben unbestritten, nämlich die zweite, wonach Ladungen in Civilsachen durch die Post oder die Betreibungsgehilfen verrichtet werden können. Nach der Civilprozeßordnung sind Ladungen in erster Linie durch den Weibel zu verrichten, und die Post wurde nur vorgesehen für die Zustellung während der Dauer eines Prozesses, also nicht in Bezug auf Ladungen, die sich auf die Einleitung eines Prozesses beziehen. Wir glauben aber, die Zustellung durch die Post habe sich so gut bewährt und sei so wenig kostspielig, daß man sie auch hier zugestehen solle.

In Bezug auf den zweiten Punkt ist die Kommission anderer Ansicht, als die Regierung. Ein jurassisches Mitglied fand, es sei etwas unheimlich, wenn bei Civilangelegenheiten ein Landjäger in Uniform da sei. Man sehe die staatliche Polizei nicht gern im Audienzsaal, man

solle daher die Möglichkeit vorsehen, den Betreibungsgehilfen des Bezirkes mit diesen Funktionen zu beauftragen. Es finde sich vielleicht der eine oder andere, der das gern mache. Die Regierung ihrerseits glaubt, man sollte im Interesse der Einheit am Wortlaut der ersten Berathung festhalten, um überall die gleiche Ordnung zu haben, zumal aus der andern Lösung der Frage keine großen Vortheile erwachsen.

Zyro. Ich möchte hier persönlich den Antrag stellen, nach dem Ausdruck „Landjäger“ einzuschalten „Plantons“. Es ist möglich, daß dann die Bedenken dahinfallen, indem ja am Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes auch Gefangenwärter sind, die als „Plantons“ beim Richterpräsidenten funktionieren. Diese Gefangenwärter verfehlten in verschiedenen Bezirken, wenn die Weibel stark beschäftigt sind, deren Obliegenheiten, und zwar in Civil und nicht in Uniform. Durch Einschaltung dieses Ausdrucks also, glaube ich, könnten die geäußerten Bedenken beschwichtigt werden.

M. Folletête. Je trouve qu'il y a lieu de conserver les fonctions d'huissier, avec le nom de l'emploi, afin de ne pas rendre incompréhensible pour la grande majorité du public, le but des fonctions prévues par cet article. Cette proposition se justifie d'ailleurs encore à un autre point de vue: il ne me semblerait pas séant que, dans les audiences civiles, on eût recours au ministère des gendarmes; la présence des agents de la force publique est absolument inutile, je dirai même qu'elle serait déplacée, à ces audiences; il faut éviter d'exhiber en tout et partout l'appareil du pouvoir, si l'on ne veut encourir le reproche de favoriser le *Polizeistaat*. Ce n'est pas dans un Etat républicain qu'il convient d'abuser des exhibitions de la force publique, et de la faire entrer au prétoire, où l'on peut fort bien s'en passer, surtout en matière civile. J'adhère donc pleinement à la proposition de donner au tribunal de district la faculté de confier le service des audiences à un agent auquel on conserverait le titre d'huissier audiencier.

Remarquez aussi qu'en supprimant le titre d'huissier, on risque d'induire le public en erreur quant à la suppression de la fonction. Le Code civil français, qu'on mutile à tout moment, mais qui en somme est encore en vigueur dans le Jura au moins en général, prévoit un bon nombre de notifications et significations qui doivent être faites par le ministère d'un *huissier*. C'est ainsi, par exemple, qu'en matière de purge hypothécaire, le président du tribunal ne peut commettre qu'un *huissier* pour faire aux créanciers les notifications nécessaires. Si un gendarme est commis à cet effet, ne pourra-t-on pas prétendre que la notification n'a pas été faite légalement? Je pourrais citer bien d'autres cas où des actes doivent être notifiés *par ministère d'huissier* et, s'ils l'étaient par ministère de gendarme, je me demande si l'on ne pourrait les attaquer en nullité. En tout cas, il y aurait là matière à procès, et on ouvrirait ainsi la porte à des contestations, sans aucun profit. Les fonctions d'huissier étant donc légalement nécessaires dans nombre de cas, je ne comprendrais pas qu'on supprimât le titre de l'agent appelé à les exercer.

Präsident. Herr Zyro wünscht dem Worte „Landjäger“ beizufügen „Plantons“. Ich frage Sie vor allem aus an, ob Sie mit dieser Ergänzung einverstanden seien.

Der Große Rath stimmt bei.

Präsident. Somit würde der Antrag der Kommission dahin gehen, daß nach „Landjäger (Plantons)“ noch beizufügen sei: „oder durch einen vom Amtsgericht beauftragten Betreibungsgehilfen“. Ich nehme an, daß, nachdem Sie bei einer früheren Gelegenheit beschlossen, die Betreibungsgehilfen auch Weibel zu nennen, dies überall und somit auch hier geschieht, ohne daß darüber besonders abgestimmt wird. Nun hält dem Kommissionsantrage gegenüber die Regierung, mit der Ausnahme, daß sie das „Plantons“ acceptirt, an der Fassung der ersten Berathung fest. Sie werden sich also entscheiden, ob Sie dem Antrag der Regierung zustimmen wollen oder demjenigen der Kommission, welche nach „Landjäger (Plantons)“ noch ausdrücklich beifügen will: „oder durch einen vom Amtsgericht beauftragten Betreibungsgehilfen (Weibel)“.

A b s i m m u n g .

Für den Antrag der Kommission (gegenüber dem Antrag der Regierung) Mehrheit.

§ 71.

Stillschweigend angenommen.

§ 72.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Nachdem Sie in erster Berathung beschlossen, zu sagen, es könne durch Dekret des Großen Rathes die gewerbsmäßige Vertretung der Gläubiger im Betreibungs- und Konkursverfahren im Sinne der Beschränkung geregelt werden — statt es „solle“ —, mußte auch der übrige Theil des Paragraphen etwas anders gefaßt werden. Es ist also bloß eine etwas andere Redaktion, die Ihnen hier vorgeschlagen wird.

Angenommen.

§ 73.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Auch hier handelt es sich bloß um eine Verbesserung der Redaktion.

Angenommen.

(10. März 1891.)

§ 74.

Still schweigend angenommen.

B. Für den alten Kantonstheil, mit Einschluß des Amtsbezirks Biel.

Präsident. Da die §§ 75—81 voraussichtlich zu einer einläßlicheren Diskussion führen werden, so schlage ich Ihnen vor, diese Paragraphen für Morgen an den Anfang der Tagesordnung zu setzen und heute fortzufahren mit den §§ 82—90.

Der Große Rath stimmt bei.

§§ 82 und 83.

Still schweigend angenommen.

§ 84.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrath's. Bei § 84 wird Ihnen eine materielle Änderung vorgeschlagen. Und zwar will man in erster Linie den Bedenken Rechnung tragen, die in Bezug auf die Beschränkung der Pfandhaftung auf zwei Zinse und den laufenden geäußert worden sind, indem man die Haftung des Unterpfandes auf drei im Zeitpunkt des Pfandverwerthungsbegehrens oder der Konkursöffnung verfallene und auf die seit dem letzten Verfall bis zur definitiven Unweisung oder Ueberbindung laufenden Zinsen erstreckte. Sie werden diese Erweiterung acceptiren können, da sie den Grundgedanken festhält, wonach man die Pfandhaftung beschränken muß, und da sie nicht außergewöhnlich weit geht, die Ausdehnung also nicht etwa eine Rückkehr auf den früheren Boden der unbeschränkten Haftung bedeutet. Wenn man die andern Gesetzgebungen durchgeht, so findet man bald zwei, bald drei Jahre, man sieht, daß man da etwas larger und dort etwas stricker gewesen ist, und ich sehe keine Bedenken, die Haftung auf drei Zinse auszudehnen. Die übrige Fassung des Paragraphen entspricht ebenfalls nicht mehr der bisherigen. Diese hätte für einzelne Fälle nicht genügt und mußte dem Bundesgesetz besser angepaßt werden; die jetzige Fassung nun betrifft alle Fälle. Wichtig war, und das ist mit dieser Fassung erreicht, daß ein Gläubiger nicht bewirken kann, daß mehr oder weniger Zinsen im Pfandnexus bleiben; er kann nicht dadurch, daß er die Betreibung anhebt und nicht fortführt, bewirken, daß die Zinse immer noch Pfandrecht erhalten, sondern es datirt das Pfandrecht erst von dem Zeitpunkt an, in dem das Pfandverwerthungsbegehren gestellt wird, auf das eine wirkliche

Pfandverwerthung folgt. Wenn ein Pfandverwerthungsbegehren gestellt, aber nachher das Verfahren nicht weiter betrieben würde, käme einem solchen Gläubiger der längere Zeitraum nicht zu statthen; er hätte sich also nicht durch bloße Stellung des Begehrens Zinshaftung gewahrt. So mit ist dafür gesorgt, daß die Gläubiger mit Bezug auf Zinshaftung auf einem Boden stehen, der nicht der Willkür anheimgegeben ist.

Angenommen.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrath's. Ich will nun hier eine Bemerkung bezüglich eines Anzuges anschließen, der in der ersten Berathung gestellt worden ist. Herr Großrath Wyss hat damals die Frage aufgeworfen, ob nicht auch im Kanton Bern die Verpfändung von Vieh durch Eintragung in ein öffentliches Buch und ohne Uebergabe eingeführt werden könnte. Ich habe mir das Material zu dieser Frage verschafft und diese geprüft, und bin dabei zur Überzeugung gelangt, daß es nicht zweckmäßig wäre, wenn man diese Frage hier ordnen würde. Sie gehört in eine neue Pfand- und Hypothekarordnung, nicht aber in dieses Einführungsgesetz, mit dem sie sich nur entfernt berührt. Ich mache Sie aber darauf aufmerksam, daß diese Frage selbst sehr verschiedenen Ansichten begegnen wird, und daß über sie in Gebieten, wo das Institut der Viehverpfändung schon besteht, wie im Kanton Zürich, ebenfalls verschiedene Meinungen walten. Als im Kanton Zürich vor drei Jahren das Civilgesetzbuch revidirt wurde, machte sich eine ganz starke Strömung gegen das Institut geltend, weil es praktisch ohne großen Nutzen sei und zu Mißbräuchen Anlaß gebe, und weil es im weitern eine Ungleichstellung der verschiedenen Bürger im Gefolge habe: die einen können kein Stück ihrer Habe ohne Uebergabe verpfänden, die andern sollen es können. Beibehalten wurde es damals nur, weil es bereits existirt hat und weil man glaubte, es könnte vielleicht in kleinen landwirtschaftlichen Kreisen böses Blut erregen, wenn man es bei diesem Anlaß abschaffen würde. In Zürich, wie im Thurgau besteht das Institut übrigens nicht bloß für sich, sondern stets in Verbindung mit Viehleihkassen, die nicht nur durch die Gemeinden errichtet, sondern sogar vom Staat unterstützt werden. Es ist das die nothwendige Ergänzung, denn es würde ja weder ein Privater noch eine unserer gewöhnlichen Leihkassen je auf Vieh, das dem Verderben unterliegt und in den meisten Fällen nicht einmal versichert ist, Geld geben. Es müßten also, wenn dieses Institut angenommen würde, noch andere Institute geschaffen werden, und zwar nicht nur durch den Staat, sondern auch durch die Gemeinden.

Ich habe nun mit Herrn Wyss Rücksprache genommen und es hat derselbe erklärt, daß er vollständig einverstanden sei, wenn man diese Frage seinerzeit bei Behandlung einer revidirten Pfand- und Hypothekarordnung zur Sprache und Entscheidung bringen wolle.

C. Für den neuen Kantonstheil, mit Ausschluß
des Amtsbezirks Biel.

§ 85.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die bisherige Fassung des § 85 hat im Jura mit Recht deshalb Anstoß gefunden, weil er bloß sagte, die im alten Kantonstheil geltenden Gesetzesbestimmungen über die Aufnahme von Wechselprotesten und die dafür zu entrichtende Gebühr gelten in Zukunft auch im neuen Kantonstheile. Es ist nothwendig, für den neuen Kantonstheil im Gesetze die Bestimmung mitzutheilen, auf welche dieser Artikel Bezug nimmt, nämlich den § 1 des Gesetzes vom 29. März 1860.

Angenommen.

§§ 86—90.

Stillschweigend angenommen.

Die Berathung wird hier abgebrochen.

Präsident. Herr Michel hat mir mitgetheilt, daß er seinen Anzug betreffend Reduktion des Zinsfusses der Hypothekarkasse vorläufig zurückziehe.

Anzug des Herrn Grohrath Edm. Probst und Genossen betreffend
Erlaß eines neuen Impfgesetzes.

(Siehe Seite 48 hievor.)

Probst (Edmund). Ich habe nicht geglaubt, daß der Anzug heute zur Behandlung komme; dessenungeachtet will ich denselben begründen. Ich habe mir in der letzten Session bei Anlaß der Berathung des Staatsverwaltungsbüros den Antrag zu stellen erlaubt, es möchte die Regierung eingeladen werden, darüber Auskunft zu geben, wie es mit der Ausführung des bestehenden Impfgesetzes bestellt sei. Es ist mir dazumal vom Herrn Direktor des Innern bemerk't worden, ich möchte die Sache in anderer Form vorbringen, da sich die Direktion des Innern bereits

mit Vorarbeiten für ein neues Gesetz beschäftige. Hierauf habe ich meine Motion gestellt. Ich habe schon seinerzeit betont, daß mein Anzug dem Gedanken entsprungen ist, in einem neuen Impfgesetz den Zwang abzuschaffen. Dagegen kann ich Ihnen mittheilen, daß bei einer Rücksprache mit verschiedenen Herren Kollegen, in deren Einverständniß ich gehandelt habe, man sich geeinigt hat, eine Motion ganz allgemeiner Natur zu stellen, also die Regierung einzuladen, uns ein neues Impfgesetz vorzulegen. Wir haben also die Frage des Impfzwanges nicht präjudiziren wollen, und ich werde mich auch hier enthalten, eine Begründung für eine allfällige Abschaffung des Impfzwanges vorzubringen. Ich begnügen mich deshalb, Ihnen den Anzug zu empfehlen, mich auf folgende Thatsachen stützend. Im Februar 1883 hat der Große Rath die Revision des Impfgesetzes von 1849 beschlossen. Die Revision ist vorgenommen worden, das Gesetz aber wurde 1884 vom Volke verworfen. Wir standen also wieder auf dem alten Punkt. Nun qualifiziert sich der heutige Anzug lediglich als Auffrischung des damaligen Revisionsbeschlusses.

Ich begnügen mich also vorläufig damit, Ihnen meine Motion zu empfehlen, indem ich nicht annehmen kann, daß sie in ihrer allgemeinen Fassung einem Widerspruch rufen werde.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Regierung hat durchaus keinen Grund, sich diesem Anzuge zu widersezen, um so weniger, als die Direktion des Innern, wie Sie schon gehört haben, bereits seit einiger Zeit sich mit den Vorarbeiten für ein neues Impfgesetz beschäftigt. Auch nach unserer Überzeugung ist der Zustand, wie er seit einer Reihe von Jahren herrscht, kein guter und muß einer klareren und bestimmteren Ordnung Platz machen. Wenn die ursprüngliche Fassung des Anzuges, welche Abschaffung des Impfzwanges verlangte, festgehalten worden wäre, hätten wir derselben gegenübertreten müssen, aber da die Fassung nunmehr eine allgemeine ist, erkläre ich mich namens der Regierung mit dem Anzug einverstanden.

Der Anzug wird erheblich erklärt.

Anzug des Herrn Grohrath Choquard und Mithäften betreffend
Erlichterung der Mobiliarversicherung.

(Siehe Seite 31 hievor.)

M. Choquard. La motion que j'ai eu l'honneur de déposer avec quelques-uns de mes collègues a pour but d'inviter le gouvernement à faire des démarches auprès des Sociétés d'assurance mobilier pour obtenir de celles-ci une réduction dans les frais d'assurance. Cette motion se base sur le fait qu'un grand nombre de propriétaires et de locataires négligent de faire assurer leur mobilier et que généralement, après un sinistre où ce mobilier a été détruit, on fait appel à la charité publique pour

(10. März 1891.)

chercher à couvrir les pertes qui en résultent. Je regrette de ne pas avoir entre les mains une statistique que j'ai établie avec des données qu'on a bien voulu me fournir et qui prouve combien l'assurance mobilière est encore peu utilisée. Dans notre canton 10 à 15 % au plus de familles sont assurées et, parmi ces assurés, 90 % ont des assurances au-dessus de 2000 fr. et seulement le 10 % au-dessous de 2000 fr. Les classes pauvres ou peu aisées ne profitent pas assez, comme on le voit, de l'assurance mobilière. Aujourd'hui que l'on s'occupe beaucoup des questions sociales et économiques, il appartient cependant à l'Etat de faciliter à ces classes l'accès à l'assurance.

Cette question n'est pas nouvelle. Elle a déjà été soulevée au Grand Conseil et, il y a quelques années, un de nos honorables collègues, feu M. le député Herzog, avait demandé l'introduction de l'assurance mobilière obligatoire. Sa motion a malheureusement été repoussée, le mot obligatoire épouvante bien du monde, et quoique je reconnaisse que ce serait là une solution pratique, je ne veux pas me hasarder à reprendre cette idée.

Mais il faut faire quelque chose, et ce quelque chose c'est d'obtenir une réduction des frais d'assurance, qui sont très élevés. Par exemple pour une assurance de 500 fr., 1000 fr. ou 2000 fr., on paie autant de frais d'assurance que pour une police de 5000, 20,000, 50,000 ou 100,000 fr. Ce n'est évidemment pas juste et il importe de chercher, pour les petites assurances, à réduire les frais d'évaluation et de police et à les mettre en proportion avec le capital assuré. Il faudrait que le gouvernement s'adressât aux compagnies d'assurances, pour chercher à obtenir d'elles une réduction des frais des petites assurances. Je suis persuadé que ses démarches aboutiraient à un résultat favorable, si j'en juge du moins par les bonnes dispositions que j'ai eu le plaisir de constater moi-même chez M. le directeur de la Société suisse d'assurance mobilière. Les compagnies comprennent les plaintes du public; elles ont eu à s'occuper d'une demande provenant du canton de Zurich et elles sont prêtes à y donner suite, soit en modifiant leurs tarifs soit en instituant des polices collectives pour diminuer les frais de police.

Le Grand Conseil reconnaîtra certainement la nécessité de mettre l'assurance mobilière plus à la portée des classes ouvrières et agricoles, et c'est dans cet espoir que je vous recommande, Messieurs, la prise en considération de la motion.

v. Steiger, Directeur des Innern, Berichterstatter des Regierungsrath's. Die Regierung stimmt im Grundsatz der Motion des Herrn Choquard und Genossen bei, schlägt Ihnen aber eine andere Fassung derselben vor. Die Absicht, von der die Motionssteller geleitet sind, ist die durchaus ländliche und wohlberechtigte, daß man nach Mitteln und Wegen sucht, wie die schwachbemittelten Bürger zu besserer Benutzung der Mobiliarversicherung herangezogen werden könnten. Man erfährt es namentlich bei größeren Bränden immer und immer wieder von neuem, daß jeweilen gerade diejenigen Leute, welche ihrer finanziell ungünstigen Verhältnisse wegen die Unterstützung gerade am nöthigsten hätten, nicht versichert sind. Dann wird

jeweilen an die öffentliche Wohlthätigkeit appellirt und es macht das im allgemeinen einen ungünstigen Eindruck. Man hört dann vielfach die Bemerkung: Warum denn wieder Kollektiven für Brandbeschädigte; die Leute können sich ja versichern. Warum versichern hauptsächlich die kleineren Leute nicht? Wie Herr Choquard richtig bemerkt hat, deshalb, weil die Kosten der Einzelversicherung unverhältnismäßig hoch sind. Dazu kommt noch die allgemeine Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit, die auch sehr in Anschlag zu bringen ist. Ich glaube nun aber nicht, daß man, um die Versicherung billiger zu machen, sämtliche Policekosten (Schätzungsosten &c.) streichen kann, vielmehr scheint mir der Weg der richtige zu sein, daß die Versicherungsgesellschaften Kollektivversicherungen aufnehmen, dann werden sich diese Kosten natürlich verteilen und es wird für den Einzelnen nur noch wenig ausmachen. Es ist bereits von der Direktion des Innern mit Versicherungsgesellschaften unterhandelt worden und ich kann Ihnen mittheilen, daß sich zur Stunde bereits die Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft und ebenso die „Helvetia“ grundsätzlich bereit erklärt haben, Kollektivversicherungen einzuführen. Es wird sich nun darum handeln, die Mittel und Wege zu finden, wie sie durchgeführt werden soll, und dafür müssen wir die Mitwirkung der Gemeindebehörden in Anspruch nehmen. Es ist klar, daß bei solchen Kollektivversicherungen, wo Bürger betheiligt sind, deren ganze Lebensweise es mit sich bringt, daß sie häufig die Wohnung wechseln und heute vielleicht in der Lorraine und morgen in der Länggasse wohnen, den Agenten nicht zugemuthet werden kann, diesen Leuten immer nachzulaufen, um zu sehen, wo sie wohnen. Die Leute selber aber werden sehr leicht vergessen, ihren Domizilwechsel dem Agenten anzugeben und wenn sie das nicht thun, gehen sie des Anspruchs auf Entschädigung verlustig. Darum halte ich dafür, daß für die Kollektivversicherung die Mithilfe der Gemeindebehörden in Anspruch genommen werden muß. Bei diesen können Anmeldungen zur Kollektivversicherung gemacht werden und durch sie können die Vorarbeiten besorgt und der Gesamtantrag der betreffenden Agentur eingereicht werden. Wenn ich mich nicht sehr irre, so ist in Bern, wo es Häuser mit 20—30 Wohnungen gibt, ein Versuch gemacht worden. Da hat die städtische Finanzdirektion den sehr glücklichen Gedanken gehabt, von sich aus die Versicherung für die Familien eines solchen Hauses in's Werk zu ziehen und die Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft ist darauf eingetreten und hat mit der städtischen Finanzdirektion eine Kollektivversicherung für die sämtlichen Mobilien des betreffenden großen Hauses abgeschlossen. Ich hoffe, es werden die Behörden der bernischen Gemeinden gern sich der Aufgabe unterziehen, die Kollektivversicherung zu fördern.

Der Erfolg solcher Maßregeln wird, ich bin überzeugt, ein sehr wohlthätiger sein und die Zahl der Versicherten wird sich, wenn einmal begonnen worden ist, rasch vermehren. Ich halte dieses Mittel für viel besser als wenn man jetzt auf Errichtung einer staatlichen obligatorischen Mobiliarversicherung dringen würde, wie dies von Zeit zu Zeit da und dort geschieht. Alle einflügigen Fachmänner warnen uns vor diesem Schritt. Indes ist hier nicht der Ort, darauf näher einzutreten.

Ich möchte Ihnen nun beantragen, die Motion abzuändern und ihr folgende Fassung zu geben: "Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Großen Rath

darüber Bericht und Antrag zu stellen, in welcher Weise die Mobiliarver sicherung für die schwachbemittelte Landwirtschaftliche und Arbeiter-Bevölkerung erweitert werden und diese in größerem Maße zur Ver sicherung herangezogen werden können.“ In dieser allgemeinen Form ist nun in keiner Weise vorgegriffen. Ob man die Police kosten ermäßigen oder den Weg der Kollektivver sicherung einschlagen will, das wird vom Resultat der anzustellenden Untersuchungen abzuwarten sein. Je nach dem Ausfall dieser Untersuchung wird Ihnen die Regierung ihre Anträge stellen.

M. Chouard. Je puis adhérer à la rédaction plus générale que propose M. le directeur de l'intérieur et suis satisfait des déclarations qu'il vient de faire; elles prouvent que le but de la motion est atteint.

Die Motion wird hierauf in der vom Herrn Direktor des Innern beantragten Fassung erheblich erklärt.

Prä sident. Ich habe Ihnen mitzutheilen, daß auch Naturalisationen auf dem Traktandenverzeichniß stehen, daß aber diese Naturalisationen heute nicht behandelt werden können, indem, wie mir mitgetheilt worden, eine Beschwerde gegen den Gemeindebeschluß eingelangt ist, welcher die beiden Bewerber als Bürger aufnimmt. Da natürlich abgewartet werden muß, was diese Beschwerde vorbringt, so muß dieses Traktandum vorläufig von der Liste gestrichen werden.

G e s e ß

betreffend

Aufhebung der Gesetze über die Branntwein- und Spiritusfabrikation

vom 31. Weinmonat 1869 und 11. Mai 1884.

Zweite Berathung.

(Siehe die erste Berathung Seite 304 des Tagblattes des Großen Rethes von 1890. — Vide auch Nr. 28 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rethes von 1890, sowie Nr. 17 von 1891.)

Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Sie erinnern sich aus der ersten Berathung unserer Vorlage, daß es sich darum handelt, diejenigen Veränderungen in unserer kantonalen Gesetzgebung über Branntweinfabrikation vorzunehmen, welche durch die Bundesgesetzgebung auf diesem Gebiet noth-

wendig geworden sind. Es bestehen diese Veränderungen der Haupttheile nach darin, daß wir unsere kantonalen Gesetze vom 31. Weinmonat 1869 und die Novelle vom 11. Mai 1884 nebst dem Vollziehungsdefret vom 29. Oktober 1884 einfach aufheben, indem kein Grund mehr vorliegt, über die gewerbsmäßige Brennerei vom Kanton aus noch etwas zu legiferiren. Sie haben in erster Berathung diesen kurzen Entwurf über Aufhebung dieser Gesetze mit einer ganz kleinen Modifikation genehmigt und ich beantrage Ihnen, auf die zweite Berathung einzutreten.

Das Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingrès.

Fueter, Berichterstatter der Kommission. In der Einleitung zum vorliegenden Gesetz ist auseinander gesetzt, weshalb die betreffenden Gesetze aufzuheben seien. In der Kommission habe ich nun eine einzige kleine Aenderung im Ingrès beantragt; denn es geschieht diese Aufhebung unserer Gesetze nicht nur infolge des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886, sondern gleichzeitig auch des Bundesbeschusses vom 20. Dezember 1887, welcher den Monopolbegriff ausgedehnt hat. Die Kommission beantragt daher, nach „1886“ die Worte einzuschalten: „sowie durch den Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1887.“

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat mit Recht auf eine Lücke aufmerksam gemacht, die sich in unserem Entwurf findet. Nun halte ich aber meinerseits dafür, man würde besser thun, statt einzelne Erlasse der Bundesgesetzgebung zu zitiren, wobei man ja noch Gefahr laufen könnte, irgend etwas zu vergessen, einfach zu sagen: „in Betracht, daß durch die Bundesgesetzgebung betreffend gebrannte Wasser die Besteuerung...“, also die einzelnen Citate wegzulassen. Das ist gewiß genügend und es gewinnt dadurch der Ingrès etwas an Kürze.

Fueter, Berichterstatter der Kommission. Wenn diese Form juristisch richtig ist, kann ich mich damit sehr wohl einverstanden erklären.

Prä sident. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, so nehme ich an, der Ingrès sei in dieser Weise gutgeheißen. Ich denke, es ist gut, wenn man im Protokoll bemerkt, daß unter dem Ausdruck „Bundesgesetzgebung“ nicht nur das Gesetz vom 23. Dezember 1886, sondern auch Verordnungen, Dekrete, Beschlüsse u. s. w. verstanden sein sollen. Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden.

Einverstanden.

(11. März 1891.)

§§ 1—4.

Still schweigend angenommen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Hauptabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes Große Mehrheit.

Tagesordnung:Schluß der Sitzung um 12^{1/2} Uhr.

Der Redaktor:

Rud. Schwarz.

**Einführungs-Gesetz
für
den Kanton Bern****Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.**

Fortsetzung der zweiten Berathung.

(Siehe Seite 89 hievor.)

Präsident. Wir haben heute in erster Linie die gestern übersprungenen §§ 75—81 zu behandeln. Hier sind es hauptsächlich zwei Fragen von prinzipieller Bedeutung, über welche Sie sich zu entscheiden haben. Die erste Frage ist die: Wollen Sie für die Chefrau das Recht in Aussicht nehmen, für ihr zugebrachtes Gut sich vom Ehemann einen Empfangsschein ausstellen lassen zu können, und wenn ja: wie? Diese Frage hat schon in der Kommission zu sehr einläufigen Berathungen geführt, die ihren Ausdruck in den zwei Anträgen der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit finden.

Die zweite Frage ist die, ob man die Anschlußpfändung der Frau zulassen will oder nicht. Auch da bestehen zwei verschiedene Auffassungen, welche Ihnen von den Herren Berichterstattern werden auseinanderge setzt werden. Nun mache ich Ihnen den Vorschlag, diese beiden Fragen getrennt zu behandeln. Zunächst also die Frage des Empfangsscheins und nachher die weitere Frage in Bezug auf die Anschlußpfändung. Diese Auseinanderhaltung ist nötig, damit nicht Verwirrung entsteht und die ohnehin etwas komplizierte Materie nicht noch weiter kompliziert wird. Sodann mache ich Sie darauf aufmerksam, daß es sehr nötig sein wird, daß man etwas weniger konversirt. Ich meinerseits kann heute nicht so laut sprechen, wie ich es gewöhnlich thue und ich möchte Sie bitten, diesem Umstand einigermaßen Rechnung zu tragen. Es schadet auch sonst nichts, wenn etwas weniger konversirt wird. Wenn niemand etwas gegen meinen Vorschlag über die Art der Behandlung der beiden Fragen einwendet, so nehme ich an, Sie seien damit einverstanden.

Bustimmung.

Präsident. Es wird also in erster Linie in Berathung gestellt die Frage des Empfangsscheines für das zugebrachte Weibergut.

Der Name ns aufruf verzeigt 249 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 17, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ballif, Hadorn, Marti (Bern), Müller (Tramelan), Stauffer, Steiner; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Boß, Cléménçon, Flückiger, Hari, Hostettler, Kloßner, Minder, Roth, Ruchti, Stouder, Stücki (Ins).

Vorsitzender: Präsident Dr. Brunner.

Mittwoch den 11. März 1891.

Vormittags 9 Uhr.

§§ 75, 75 a und 75 b.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Frage des Weibergutempfangscheines ist in den zwanziger-Jahren entstanden, als man ein neues Civilgesetzbuch machte. Unter der alten Gerichtssatzung hatte man den Weibergutempfangschein bewilligen können, obgleich man schon damals die Hälfte des Weibergutes mit dem „Greiten“-Privilegium ausgestattet hatte. Bei Ausarbeitung des jetzt geltenden Civilgesetzbuches in den zwanziger-Jahren ist betont worden, daß unter dem alten Recht die Ehefrauen sich vielfach in ungünstiger Stellung befunden haben, sie haben, wenn es zum Konkurs, zum Geltstag gekommen sei, oft keine Beweismittel für das von ihnen in die Ehe gebrachte Gut gehabt. Die Gesetzgebungscommission hat dann ein System vorgeschlagen, das in dem Satz gipfelte, daß der Ehefrau jedesmal, wenn ihr Vermögen anfalle, von der Vermöndschaftheitsbehörde ein Beistand verliehen werden soll, der dafür zu sorgen hat, daß der Ehemann ihr die Hälfte des Zugebrachten versichere. Der Beistand der Frau soll dafür sorgen, daß das derselben angefallene Vermögen dem Mann nicht überlassen wird, bis er es versichert hat. Die obwaltende Absicht ist also: man soll zwangsläufig dafür sorgen, daß jedesmal, wenn die Frau etwas einbringt, die Hälfte vom Ehemann sichergestellt werde. Dazu bemerkte der Staatsverwaltungsbericht der betreffenden Jahre: „Die Gesetzgebungscommission glaubte diesen Vorschlag auf das wahre und wohlverstandene Interesse der Familien gegründet, und um so leichter ausführbar, als die nämliche Vorschrift mit den, den Lokalitäten angemessenen Modifikationen in andern Ländern ohne Schwierigkeit und ohne Hemmung des freien Verkehrs oder der Erwerbsfähigkeit des Ehemanns vollzogen wird. Auf diese Weise würden die Versicherungsbegehren, die gewöhnlich zu spät und nur durch die Aufopferung des Familienfriedens angebracht werden, größtentheils vermieden, und die Vorrechte der Ehefrauen und Kinder auf das zugebrachte Gut in der Wirklichkeit begründet. Auch die übrigen Gläubiger hätten dabei an Sicherheit gewonnen.“ Aber der Große Rath beschloß damals, diese Bestimmung zu streichen und daher hatte das ganze System seine Spitze verloren und war von Anfang an ein unvollkommenes. Jener Vorschlag wurde, wie hier im Staatsverwaltungsbericht gesagt wird, verworfen, weil „man in der Execution allzugroße Hindernisse befürgte; man betrachtete den Vorschlag als eine zu große Beschränkung des freien Willens und des Verkehrs, und er wurde verworfen, das Schätzungsverfahren hingegen zum Behufe der Aufstellung eines gültigen Empfangscheines beibehalten.“ Die Bestimmung über den Empfangschein im Civilgesetzbuch lautet nun: „Die Vermögensstücke, welche die Ehefrau ihrem Manne gleich im Anfang oder zu irgend einer Zeit während des Bestandes der Ehe zubringt, sollen eidlich geschäzt und in ein Verzeichniß gebracht werden, in welchem auch die Schulden anzugeben sind, die in dem Zeitpunkte der Trauung auf der Person der Frau, oder auf dem Vermögen haften, das sie dem Ehemanne zu irgend einer Zeit zugebracht.“

Man stellte sich also vor, es sei jedesmal, wenn eine Vermögenseinbringung von Seiten der Frau stattfindet, ein Empfangschein zu errichten. In den späteren Be-

stimmungen, die über den Eintritt der Kinder an die Stelle der Mutter handeln, wird dann nur auf die Satzungen verwiesen, welche vom Vorrecht handeln, aber nicht auf die Satzungen, welche vom Weibergutempfangschein reden. So ist später noch die Frage entstanden, ob die Kinder auch einen Muttergutempfangschein verlangen können. Die Gerichte haben dies nicht recht bejaht, indem sie aus dieser ungenügenden Bestimmung des Gesetzes den Schluß zogen, man habe es damals anders gemeint, jedoch nicht so, daß man den Kindern in diesem Falle das Vorrecht habe versagen wollen. Dieser Empfangschein ist zu Gunsten der Frau und der Kinder vorgesehen worden, um sie zu sichern und ihnen ihr Privileg zu wahren. Aber dadurch sind die Gläubiger in eine etwas ungünstigere Stellung gekommen. Den Interessen von Frau und Kindern stehen die Interessen der andern Gläubiger gegenüber und wenn man die Stellung der einen verbessert, verschlimmert man diejenige der andern. Ist die Frau am Geltstag mit einem förmlichen Empfangschein erschienen und glaubten die Gläubiger, daß die Frau nicht all das eingebracht, was der Empfangschein aufführte oder daß es nicht den vom Empfangschein angegebenen Werth hatte, so stand ihnen der Gegenbeweis zu, welchen sie durch das Mittel der Manifestation, der amtlichen Abhörung oder durch andere Beweismittel leisten konnten. Im Jahre 1848 wurde sodann ein anderes einschlägiges Gesetz gemacht, welches sich in erster Linie gegen die Herausgabe des Weiberguts richtete. Es kam vor, daß in Fällen, wo die Frau z. B. bloß 5 bis 10,000 Fr. eingebracht hatte und der Mann ein Vermögen von 60,000 Fr. (in Form von Liegenschaften, beweglichem Waarenlager, Wirtschaftsbestand u. s. w.) besaß, man dann der Frau die vollen 60,000 Fr. aushingegeben und gesagt hat: wir überbinden die 55,000 Fr. privilegierte Forderungen und Hypotheken und der Rest ist dann die bevorrechtete Hälfte deines Zugebrachten. Wenn dann die Gläubiger kamen, so war nichts mehr zu liquidieren. Bei diesen schlimmen Verhältnissen gab es viele Konkurse, in welchen sich nur zu oft solche Fälle zeigten. Es blieb daher die Reaktion nicht aus. Im Jahr 1848 wurde ein Gesetz erlassen, darin die Herausgabe des Weibergutes strenger normirt wurde, worin der Überbund verboten wurde und im weiteren Vorschriften in Bezug auf den Beistand der Frauen u. A. aufgestellt wurden. Damals hat man auch eine Streitsfrage zu lösen gesucht, welche schon seit zwanzig Jahren auf ihre Lösung wartete, nämlich die Frage, ob der Weibergutempfangschein das einzige Beweismittel in Bezug auf das eingebrachte Vermögen se. sei, oder ob noch andere Beweismittel zuzulassen seien. Die Gerichte waren der freieren Ansicht und die Juristen waren getheilter Meinung. So sagte man denn 1848: in Zukunft soll das Privileg nicht mehr zugesagt werden, außer es liege denn ein Empfangschein vor. Aber man hat über diesen Empfangschein mit Beobachtung großer Formalkeiten einen einfachen Empfangschein gestellt für diejenigen Fälle, wo über die Einbringung öffentliche Urkunden vorliegen. In diesem Fall genügte es, daß der Ehemann das Einbringen bezeugte.

Nun zeigte es sich aber immer, wenn Eheleute vor dem Geltstag standen, daß über das Einbringen der Frau im Momente des Einbringens ein Empfangschein nicht gemacht wurde und dann errichtete man einen Empfangschein 20, 30 Jahre nach der Einbringung. Wie

hätte man nun konstatiren können, was damals eingebracht war an Biehstand, Geschirr, Mobiliar, das seither durch andere Gegenstände ersetzt worden; wie hätte man konstatiren können, ob wirklich alles eingebracht worden, was auf dem Empfangschein stand, und was es werth war? Und auf der andern Seite muß man fragen: Hätte man einen solchen Empfangschein ungültig erklären können? Die Gerichte sagten Nein. Sie stellten sich auf den Boden, daß diese Empfangscheine ebenfalls berücksichtigt werden müssen, denn der Gesetzgeber habe nicht die Meinung gehabt, daß mit Auferachtlassung jeder kleinen Formalität Ungültigkeit des Empfangscheins und voller Verlust des Privilegs verbunden sei. Es kann uns nach all dem nicht verwundern, wenn heute mit dieser Einrichtung eigentlich niemand zufrieden ist. Auch in der Kommission und im Regierungsrath ist niemand mehr für das bestehende System eingestanden. Die vorherrschende Ansicht war: entweder kein Empfangschein und dafür alle Beweismittel oder aber ein vereinfachter Empfangschein und daneben der Beweis mit allen Beweismitteln. Hierüber finden Sie in den Anträgen der Mehrheit und der Minderheit der Kommission keine Abweichung.

Nun wird man allerdings fragen, wozu denn noch ausdrücklich ein Empfangschein vorzusehen sei, wenn man mit allen Mitteln die Einbringung beweisen könne? Allein Sie dürfen nicht vergessen, daß der Empfangschein in der Regel bloß Privaturkunde sein wird. Eine solche gilt zwar gegenüber ihrem Aussteller, aber sie ist nicht ohne weiteres auch Beweis allen Dritten gegenüber. Die Stellung der Frau ist nun in Zukunft die folgende: Hat sie einen Empfangschein, jedoch keine weiteren Beweise, so können die Gläubiger wie bis dahin den Gegenbeweis erbringen, sie haben das Recht der Manifestation. Hat die Frau keinen Empfangschein, so muß sie beweisen, was sie eingebracht hat, und das kann sie dann mit allen möglichen Beweismitteln thun, mit Vermundschaftrrechnungen, Zinsquittungen, Zeugen u. s. w.

Nun besteht zwischen der Mehrheit und der Minderheit der Kommission eine Differenz, indem die Mehrheit der Kommission für die Ausstellung des Empfangscheins keine Frist festsetzen will. Der Empfangschein soll jederzeit, noch vor dem Geltstag, errichtet werden können, die Frau soll also in keiner Weise beschränkt werden. Jede solche Frist führe zu Mißhelligkeiten und treffe Leute, die die Sache eben nicht besser bekannt haben. Es sei selten der Fall, daß bei jungen Eheleuten der Gedanke an Schutz für den Fall des Geltstages vorhanden sei, denn man sehe im Moment des Einbringens nur die rostige Seite des Lebens, an künftiges ökonomisches Ungeheuer denke man nicht. Wenn man nun später durch schlechten Geschäftsgang, Schicksalschläge, Unglücksfälle sich vor den finanziellen Ruin gebracht sehe, wäre die Zeit gewöhnlich verpaßt und würden unter Umständen gerade diejenigen Familien, deren Familienleben das beste war, zu kurz kommen. Dem hält die Minderheit der Kommission entgegen, es habe der Weibergutsempfangschein nur dann höheren Beweiswerth und verdiene nur dann durch gesetzliche Präsumtion geschützt zu werden, wenn der Empfangschein bald nach dem Einbringen errichtet werde. Wenn der Empfangschein erst 20 Jahre später errichtet werde, so nütze den Gläubigern das Recht der Manifestation nichts, denn es würde in den meisten Fällen gar nichts abtragen, soweit zurück zu forschen.

Darum will die Kommissionsminderheit eine Frist von einem Jahr, vom Einbringen an gerechnet, aufstellen.

Eine weitere, kleinere Meinungsverschiedenheit besteht sodann zwischen der Kommission und der Regierung und betrifft die Eintragung des Empfangscheins in ein öffentliches Buch. Es ist dieser Punkt von dem Momente an kein wesentlicher, wo man alle andern Beweismittel zuläßt. Wenn man das Wesen des Empfangscheines so außerordentlich vereinfacht, hat auch die Eintragung nicht mehr die gleiche Bedeutung. Ich lege somit kein Gewicht darauf, ob Sie den einen oder den andern Antrag acceptiren.

Präsident. Da der Herr Berichterstatter der Kommissionsmehrheit momentan nicht bereit ist zu referieren, ertheile ich dem Berichterstatter der Kommissionsminderheit zuerst das Wort.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommissionsminderheit. Es ist Ihnen durch den Herrn Justizdirektor bereits auseinander gesetzt worden, worin sich die Anträge der Mehrheit und der Minderheit der Kommission unterscheiden. Darin also gehen beide Theile einig, daß der bisherige Empfangschein unmöglich mehr aufrecht zu halten ist. Derselbe hat in der Gestalt, in der er bis jetzt existierte, nur Anlaß zu Prozessen gegeben und die Praxis der Behörden war schließlich eine solche, daß sie fast nicht mehr haltbar war. In vielen Fällen auch, namentlich wo der Mann plötzlich verunglückt ist, war es der Frau durchaus unmöglich, sich mit Hilfe eines Empfangscheins die Hälfte ihres privilegierten Weibergutes sicher zu stellen.

Die Kommission ist also einig darüber, daß ein anderer Zustand geschaffen werden muß, und sie ist einig darüber, daß der Empfangschein nicht ein unbedingtes Erforderniß für die Feststellung des privilegierten Gutes der Frau sein soll, sondern daß andere Beweismittel genügen sollen. Nun will aber die Mehrheit der Kommission mit dem Regierungsrath sagen: wir wollen das bisherige System in der Weise beibehalten, daß man den Empfangschein noch unmittelbar vor dem Geltstag errichten kann, daß also eine einfache Erklärung des Ehemannes am Tage vor der Konkursöffnung genügt, um das Einbringen der Frau zu beweisen. Hier haben wir eine abweichende Meinung und glauben, daß der Unterschied ein wesentlicher sei. Wir stützen uns dabei auf folgende Grörterungen.

Es ist selbstverständlich, daß an und für sich ein solcher einfacher Empfangschein des Ehemannes, worin er quittirt, so und soviel von der Ehefrau erhalten zu haben, einen Beweis nicht bildet. Das Verhältniß zwischen Ehegatten ist ein solches, daß ein derartiger Empfangschein jedenfalls eine etwas verdächtige Urkunde ist. Und wenn nicht andere Urkunden dazu kommen, welche die Glaubwürdigkeit einer solchen Erklärung unterstützen, würde nichts es rechtfertigen, einer derartigen Erklärung so weitgehende Konsequenzen zuzuschreiben. Ich glaube deshalb, es sei nötig, daß man für den Empfangschein gewisse Garantien aufstelle. Das ganze System geht in seinem Grundgedanken, über welchen wir einig sind, dahin, man solle die Frau begünstigen, so viel man könne, weil es ein begründetes Interesse der Frau sei, bei erschütterten finanziellen Verhältnissen des Hauses wenigstens dasjenige von ihrem Bugebrachten zu retten, wozu sie das

Recht hat. Man soll auch mit Rücksicht auf die Natur des ehelichen Verhältnisses einen Empfangschein als genügendes Hülfsmittel betrachten, aber nur unter gewissen Voraussetzungen. Diese Garantien werden von der Mehrheit der Kommission und der Regierung darin gefunden, daß man erklärt, es müsse dieser Empfangschein einigermaßen den Charakter der Offenlichkeit haben, was durch die Eintragung desselben in ein öffentliches Buch erreicht werden könne. Man könne darin ein Moment erblicken, das die Glaubwürdigkeit erhöht und dem Empfangschein die Natur eines vollgültigen Beweismittels gibt. Die Minderheit der Kommission glaubt hingegen, daß, wenn ein solcher Empfangschein am Tage vor der Konkursöffnung noch ausgestellt werden könne, das immer bedenklich sei, weil die Ehegatten nach einer so großen Zahl von Jahren vielfach gar nicht mehr im Stande seien, Aufschluß über die eingebrachten Gegenstände und deren Werth zu geben und sie dann einfach willkürliche Angaben machen. Es wird das zur Folge haben, daß die Gläubiger sehr stark benachtheiligt werden. Denn wenn schließlich die Gläubiger auch das Recht haben, die Ehegatten zur Manifestation anzuhalten, einen Gegenbeweis zu führen, so wird es eben in den meisten Fällen den Gläubigern nicht möglich sein, den Beweis zu erbringen wegen der großen Zahl von Jahren, die seit dem Einbringen verflossen sind. Die Mittel, sich genau Informationen zu verschaffen, haben die Gläubiger in der Regel nicht. Ihr Recht ist also ein rein illusorisches und deshalb glaube ich, sei es gerechtfertigt, die Interessen der Gläubiger ebenfalls im Auge zu behalten.

Man hat uns nachgewiesen, daß man bei Auffstellung der bezüglichen Gesetzesbestimmung ausdrücklich von der Ansicht ausging, daß der Empfangschein sofort nach der Einbringung ausgestellt werden soll. Nach und nach machte sich die unglückliche, nachlässige Praxis, daß man damit zuwartete, bis der Notfall kam. Ich glaube, dieser Umstand führt auch dazu, daß einem Empfangschein, welcher unmittelbar vor dem Konkurs errichtet wird, nicht die gleiche Bedeutung zugemessen werden kann, wie einem solchen, der eine gewisse Zeit nach dem Einbringen errichtet worden ist.

Die Kommissionsminderheit hält dafür, daß, wenn Sie einem solchen Empfangschein unter allen Umständen die Qualifikation eines vollgültigen Beweismittels zuerkennen wollen, dadurch die Rechte der Gläubiger nicht genügend berücksichtigt sind und daß man unbedingt etwas weiter gehen müsse in den Anforderungen. Nach unserm Antrag hätte der Empfangschein nur dann Anspruch auf Glaubwürdigkeit, wenn er eine gewisse Zeit nach der Einbringung errichtet wird und zwar soll er, wenn keine andern Beweismittel vorhanden sind, nur dann gültig sein, wenn er innerhalb Jahresfrist nach der Einbringung errichtet und eingetragen worden ist.

Im übrigen ist die Kommissionsminderheit einverstanden, daß man die lästigen Formalitäten fallen lässe, die keine Motivirung haben, und es überhaupt der Frau möglichst leicht mache; aber immerhin soll eine gewisse Frist angezeigt werden, denn nur so hat der Empfangschein Anspruch auf Glaubwürdigkeit.

Wir schlagen also vor zu sagen: Man läßt für das Einbringen der Frau jedes Beweismittel zu. Ist kein anderes da, so genügt auch ein einfacher Empfangschein des Ehemannes, allein es muß derselbe innerhalb Jahres-

frist nach der Einbringung errichtet und in ein öffentliches Buch eingetragen worden sein. Damit wäre erreichbar, daß nur reale Verhältnisse bescheinigt würden. Die Frau dagegen muß, wenn der Empfangschein nicht innerhalb Jahresfrist ausgestellt wird, riskiren, die Hälfte ihres eingebrachten Gutes zu verlieren. Die Befürchtung, daß in den meisten Fällen die Errichtung eines Empfangscheines nach der Heirat vergessen werde, kann ich nicht theilen. Ich glaube, wenn einmal die gesetzliche Bestimmung da ist, wenn jedermann im ganzen Kanton weiß: wenn ich keinen Empfangschein habe, laufe ich Gefahr, mein Weibergut zu verlieren, — so wird dies wohl dazu führen, daß in der größten Zahl von Fällen ein solcher Empfangschein errichtet wird. Nebenbei würden doch in der Regel ein Theilungsschein, ein Testament oder eine Vogtrechnung, Hausbücher u. s. w. da sein, aus denen sich die betreffenden Leistungen der Eltern oder Verwandten der Frau ergeben. Die Fälle, wo man absolut kein anderes Beweismittel hat, als den Empfangschein des Mannes, sind sehr selten. Und ich möchte solche Empfangscheine nur für die Fälle beibehalten, wo inderthat andere Beweise nicht zu erbringen sind.

Die neuen Bestimmungen machen auch die Aufnahme von Übergangsbestimmungen in Bezug auf die bisher bestehenden Verhältnisse nothwendig. Wir schlagen vor, zu sagen, daß innerhalb Jahresfrist da, wo noch keine Empfangscheine bestehen, diese errichtet werden sollen, und daß gesagt werde, daß diese Frist vom Inkrafttreten des Gesetzes an laufe.

Ich empfehle Ihnen die §§ 75 a und b, sowie die Übergangsbestimmungen des Antrages der Kommissionsminderheit zur Annahme.

Zyro, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Im Namen der Mehrheit der Kommission erlaube ich mir einige Worte zur Unterstützung ihres Antrages. Vor allem aus will ich Ihnen in Erinnerung bringen, daß nach Art. 219 des Betreibungs- und Konkursgesetzes den Kantonen freigestellt ist, den Ehefrauen für das Eingebrachte das Privilegium bis zur Hälfte derselben einzuräumen. Das gleiche Privilegium ist auch für den Fall der Abschlußpfändung vorgesehen. Wenn die Ehefrau vom Rechte der Abschlußpfändung Gebrauch macht, soll sie, wenn sie den privilegierten Theil des Weibergutes gehörig bescheinigt hat, in dem nämlichen (4.) Rang nach der Konkursordnung das Vorrecht haben. Man ist nun in der Kommission einig, daß sich das Privilegium, wie bisher, auf die Hälfte des Frauenguts erstrecken soll. Im wesentlichen ist man nur auseinandergegangen in betreff der Frage, ob der Frauengutsempfangschein bis vor Öffnung des Konkurses ausgestellt werden könne oder bloß bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahre nach dem Einbringen. Ebenso sehr, wie Herr Bühlmann überzeugt ist, daß sein Antrag sowohl den Interessen der Frau, als auch denen der Gläubiger entspricht, ist die Mehrheit der Kommission überzeugt, daß die Annahme des Minderheitsantrages zur Folge hätte, daß eine große Zahl von Frauen einfach um ihre privilegierte Hälfte Weibergut verkürzt würden. Und zwar beruft sich die Mehrheit der Kommission dabei auf die bisherigen Erfahrungen und auf die menschliche Natur. Man wird eben vielfach unterlassen, einen Empfangschein innerhalb der angesezten Frist auszustellen. Es ist das kein Satz, der sich aus Verhüntgründen konstruiren läßt, sondern das ist ein Er-

(11. März 1891.)

fahrungssak. Sie haben aus dem Mund des Herrn Justizdirektors gehört, daß bei Erlass des Personenrechtes vorgeschrieben worden ist, daß im Interesse der Frau sofort nach dem Einbringen das Eingebrachte eidlich zugeschäzt und in ein Verzeichniß eingetragen, sowie daß ein Empfangschein darüber ausgestellt werden soll. Herr Bühlmann hat gesagt, im Verlaufe der Zeit sei man nachlässig geworden und habe die Erstellung des Empfangscheins erst vorgenommen, wenn man den Konkurs vor Augen gehabt habe. Es ist das nicht ganz richtig. Das Berner Volk hat sich nie mit dieser Anschauung des Gesetzgebers einverstanden erklärt. Es ist von Anfang an nicht vorgekommen, daß sofort nach der Einbringung der Empfangschein ausgestellt wurde. Da haben die Leute ganz andere Sachen zu denken gehabt; es fiel ihnen nicht ein, an finanzielle Nöthen zu denken, und sie glaubten nicht, daß ein solcher Empfangschein je Werth bekommen könnte. In der Regel verstrichen Jahre, bis einer der Ehegatten glaubte, es könnte doch ein Empfangschein am Platz sein, und wenn es schon Eines fühlte, hat es sich doch nicht getraut, es dem Andern zu sagen. Und so kam es, daß sich trotz der Gesetzesbestimmung die Praxis bildete, daß die Empfangscheine erst ausgestellt wurden, wenn es anfing, kritisch zu werden. Es kam sogar so weit, daß, wenn Einer einen Empfangschein eintragen ließ, es sogleich hieß: Mit dem Mann muß es nicht mehr gut stehen.

Nun geht die Mehrheit der Kommission von der Ansicht aus, daß, ob man auch ein eidgenössisches Konkursgesetz hat, das Volk es doch nicht anders machen wird als bisher. Es wird nicht eher ein Empfangschein erichtet werden, als bis es höchste Zeit ist.

Wenn nun die Kommissionsminderheit eine Frist von einem Jahre zur Ausstellung des Empfangscheines festsetzen will, so ist das geradezu ein Fallstrick für die Ehefrau. Ist also die Jahresfrist unbenutzt abgelaufen, so kann man das Einbringen nur noch mit den Beweismitteln beweisen, die zwar Herr Bühlmann in großer Zahl nannte, die aber häufig nach 20, 30 Jahren nicht mehr vorhanden sind. Gerade dazu hat man ja den Weibergutsempfangschein, daß er da beweise, wo keine andern Beweismittel mehr vorhanden sind.

Wir glauben nicht, daß dadurch, daß man keine Frist ansetzt, die Interessen der Gläubiger gefährdet seien. Wir sind weit davon entfernt, die Frau zum Nachtheil der Gläubiger schützen zu wollen. Nach unsren Erfahrungen sind die Leute im allgemeinen nicht schlecht. Es gibt Ausnahmen. Wenn Einer finanziell herunterkommt, sagt man, wird er in diesen Dingen etwas weniger empfindlich, etwas weniger delikat. Allein im allgemeinen läßt sich sagen, daß die Frauen doch noch ehrlich bleiben, wenn schon der Mann in Verlegenheit ist. Sie sind im stand, ihre privilegierte Hälft zum Zwecke eines Alkotomements Preis zu geben, aber sie sind nicht im stand, falsche Erklärungen abzugeben, außer sie würden vom Mann dazu gezwungen. Man wird sagen: Alles verloren, aber die Ehre wollen wir nicht verlieren! Das ist ein Moment, das hier wohl berücksichtigt werden darf. Hat man kein vollkommenes Vertrauen, so hat man ja Gelegenheit, Gegenbeweismittel zu verwenden und darzuthun, daß der betreffende Empfangschein nicht ganz richtig sei. Und wenn all die Beweismittel existiren, welche Ihnen Herr Bühlmann genannt hat, so können die Gläubiger dieselben ja ebenfalls benutzen. Sodann haben sie ja auch

das Manifestationsrecht. Dieses Recht ist sonst ausgeschlossen, dagegen hier können wir's beibehalten, weil der Kanton Bern hier noch legiferiren kann. Da, sagen wir, werden die Leute jedenfalls Auskunft geben, und sie werden sie recht geben, wenn man sie fragt: Voyons, woher habt ihr das und das, welchen Werth haben die Sachen gehabt, als Ihr sie eingebracht habt? Die Leute werden jedenfalls nicht riskiren wollen, wegen Meineids angeklagt zu werden. Dieses Manifestationsrecht ist das Sicherheitsventil für die Gläubiger. Zudem ist zu berücksichtigen, daß die Betreffenden auch eine Anfechtungsklage zu gewähren haben, und daß sie, wenn etwas nicht in Ordnung ist, in's Buchthaus kommen können.

Dazu kommt noch ein weiteres Moment. Die meisten Gläubiger, Kapitalisten oder solche, die in Form von Kaufverträgen mit andern handeln, orientieren sich vorher auch ungefähr, ob Frauengut vorhanden sei oder nicht und wieviel dies betrage. Und sie können sich dank der modernen Einrichtung der Informationsbüreaux ziemlich genau unterrichten lassen. Es sind mir wirklich sehr prägnante Fälle bekannt, welche beweisen, wie gut das Informationswesen eingerichtet ist. Nur nebenbei ein Musterchen. Es wollte sich jemand von der Zuverlässigkeit eines Informationsbüro überzeugen und ließ eine dritte Person über seine eigenen Verhältnisse, welche durchaus nicht allbekannt waren, anfragen, und er bekam so genaue Auskunft über seine Angelegenheiten, daß er sehr verwundert war, daß irgend jemand so Genaues über ihn wissen konnte.

Ich halte also dafür, es wäre zweckwidrig, wenn man diese Frist von einem Jahre feststellen würde. Es wird Herr Bühlmann nicht im Falle sein, aus andern Kantonen solche Fristen anzuführen. Das in Bezug auf die Hauptfrage.

Ich gebe im Namen der Kommissionsmehrheit zu, daß in einem Punkte der Ansicht der Kommissionsminderheit Rechnung getragen werden könnte, indem man im Absatz 2 des § 75 a einschaltet: „... die Ausstellung eines Empfangscheines für das zugebrachte Gut mit Verzeichniß zu verlangen...“ Diese Einschaltung könnte man machen. Aber im übrigen sollte man an den Anträgen der Kommissionsmehrheit nichts ändern. Einzig noch in Bezug auf folgenden Punkt könnte man vielleicht einem Wunsche des Regierungsrathes entsprechen. Die Kommissionsmehrheit sagt nämlich, es solle der Empfangschein in das dafür bestimmte Buch auf der Amtsschreiberei eingetragen werden und der Regierungsrath möchte diese Eintragung auf der Amtsschreiberei fallen lassen. Ich glaube, man könne da dem Wunsche der Regierung ruhig entsprechen. Denn sobald man keine Frist ansetzt, hat diese Eintragung keinen Zweck, sondern sie vermehrt unnöthigerweise die Kosten, sie ist Ballast. Denn man würde auch sonst bald erfahren, daß man ganz andere Quellen hat, um sich über das Weibergut zu orientieren, als die Bücher in der Amtsschreiberei.

Ich empfehle Ihnen die Anträge der Mehrheit der Kommission mit dem Amendement, das ich soeben gemacht habe.

Präsident. Ich denke, daß Herr Bühlmann für den Fall der Annahme seines Antrages der Streichung der Stelle betreffend die Einführung des Empfangscheins in dem betreffenden Buche auf der Amtsschreiberei nicht zustimmen kann und werde, wenn Herr Bühlmann einverstanden ist, auch demgemäß abstimmen lassen.

Bühlmann. Einverstanden.

Wyß. Die Frage, ob die Ausstellung des Weibergutsempfangscheines an eine Frist gebunden oder ob nicht vielmehr nach Antrag der Kommissionsmehrheit hievon abgesehen werden soll, ist so wichtig und entscheidend für unser Volk, daß ich glaube, daß man es mir nicht als Unbescheidenheit auslegen wird, wenn ich darüber auch ein Wort spreche, und zwar zu Gunsten des Antrages der Regierung und der Kommissionsmehrheit. Die Bestimmung, daß die Hälfte des zugebrachten Weiberguts in einem allfälligen Konkurs des Mannes privilegiert sein soll, datirt aus den 20er Jahren und es gibt vielleicht nicht gerade eine Bestimmung unseres Gesetzes, die sich so in Fleisch und Blut des Volkes eingelebt, wie gerade diese. Ich möchte zu bedenken geben, daß ein solches Privileg nicht ohne weiteres weggewischt werden kann, sondern daß man die Tragweite und die Folgen eines Schrittes, wie er jetzt von der Kommissionsminderheit vorgeschlagen wird, wohl überlegen soll.

In der ganzen Frage gehe ich vom Grundsatz möglichst sicherster Gewährung des Schutzes der Hälfte Weibergut aus. Darum dürfen wir aber den Schutz nicht nur auf dem Papier haben, sondern er muß gesetzgeberisch derart festgestellt sein, daß er in Wirklichkeit bestehen und Nutzen bringen kann. Dazu, glaube ich, gelangt man nicht, wenn man den Antrag der Kommissionsminderheit annimmt. Herr Bühlmann, glaube ich, hat sich in seinen Argumenten unwillkürlich beeinflussen lassen durch seine Eigenschaft als Vorsteher einer Ersparnissklasse. Und ich habe auch bemerkt, daß er hauptsächlich die Stellung der Gläubiger betont und diese gegen allfällige Betrügereien in Schutz genommen hat. Ich stelle mich just auf den entgegengesetzten Boden. Ich möchte mich auf den Boden des Schuldners stellen und zwar nicht auf den des Chemannes, der sein Vermögen vielleicht verthan hat, sondern auf den der Frau, der Kinder, mit einem Wort: der Familie, der der Nothpfennig der Hälfte des privilegierten Weibergutes zu gute kommen soll. Wir wissen Alle, von welch außerordentlicher Bedeutung das Weibergut in ökonomischer Beziehung sein kann. Wie mancher Mann hatte Unglück und konnte sich trösten, weil er sah, daß seine Familie mit der Hälfte des Weibergutes noch ihr Leben fristen konnte, oder weil er selber, der vielleicht schon gesunken war, an diesen Mitteln sich wieder aufrichten konnte, und dadurch wieder zu Ehre und neuem Ansehen gelangte!

Nun glaube ich, ist es nicht richtig, wenn man als Folge der Nichtansetzung einer Frist gleich eine Masse von Beträgereien prophezeit. Man darf doch nicht von vorneherein von seinen Mitbürgern so denken. Ich möchte nicht den Standpunkt jenes Bankdirektors einnehmen, welcher sagte: „Wenn Einer zu mir auf's Büro kommt und ich kenne ihn nicht, so nehme ich immer an, es sei ein Spitzbube“ (Heiterkeit). Es ist ja allerdings nicht zu vergessen, daß bei den besten Gesetzen Betrug nicht ausgeschlossen ist und wir haben ja selbst in neuester Zeit ein ziemlich unangenehmes Beispiel erleben müssen. Allein das schreckt mich nicht ab.

Wenn die Frist von einem Jahr angenommen werden sollte, sollte man fast gar jedem Frauenzimmer im Kanton Bern, das Aussicht hat, sich zu verheiraten, ein Circular schicken und darin auf diese Frist und die

Folgen der Außerachtlassung derselben aufmerksam machen. Denn das ist sicher, daß eine solche Bestimmung sich nicht so leicht einleben würde, wie die alten Bestimmungen. Es ist Ihnen bereits sehr gut geschildert worden, wie ein junges Ehepaar nicht daran denkt, einen Empfangschein für Eingebrachtes zu errichten. Die Fälle, wo man innert Jahresfrist den Schein aufstellt, werden also äußerst selten sein. Und wenn man heute jeden von Ihnen fragen würde, ob er schon einen Empfangschein ausgestellt hat, — ich bin sicher, es wird nicht mancher sagen können: ja, ich habe bereits dafür gesorgt. Und wenn wir eine Frist von einem Jahr beschließen und nach Ablauf dieser Frist hier wiederum fragen würden, — ich bin überzeugt, daß die Mehrheit sagen würde: ach was, ich hatte das nicht nötig, ich habe nicht daran gedacht, ich habe die Frist verpaßt.

Ich halte es im fernern für unrichtig, wenn man behauptet, das Recht der Manifestation werde illusorisch sein. Ich sehe nicht ein, weshalb es dies sein sollte. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß es ein wirksames Mittel zum Schutze der Gläubiger ist.

Mit der kleinen Verschärfung, welche Herr Byro angebracht hat, bin ich sehr wohl einverstanden. Ein Empfangschein, welcher einfach von „Mobilien“ spricht, soll ungenügend sein. Ich möchte Ihnen also empfehlen, am Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit festzuhalten.

Moser. Ich will dem, was von den beiden Herren Vorrednern zu Gunsten des Antrages des Regierungsraths und der Kommissionsmehrheit vorgebracht worden ist, nicht viel beifügen, denn ich glaube, man würde damit lediglich eine offene Thür einschlagen. Denn daß die Beibehaltung des Weibergutsempfangscheines sicher ist, glaube ich dem Großen Rathen anzusehen. Man braucht übrigens nur die Eingangsbestimmung anzusehen, worin es heißt: „Für diejenigen ehelichen Verhältnisse, welche am 1. Januar 1892 bestehen... beginnt die in § 75 a aufgestellte Jahresfrist am 1. Januar 1892.“ Wir würden also Alle, die wir verheiratet sind, vom 1. Januar 1892 an eine Frist bekommen, einen Empfangschein zu errichten. Ich glaube, das würde den meisten von uns unangenehm sein. Es hat aber auch diese Fristbestimmung das Unpraktische im Gefolge, daß, wenn eine Frau heute etwas einbringt, in zwei Jahren, in vier Jahren u. s. w. wieder etwas, alle zwei Jahre wieder eine neue Eintragung gemacht werden müßte. Da könnte es leicht geschehen, daß der Mann es einmal unterlassen würde und die Frau hätte dann den Nachtheil davon. Ich halte auch dafür, daß die Frage des Weibergutsempfangscheins eine sehr wichtige, vielleicht die wichtigste des ganzen Gesetzes ist, und wir sollten an den Anträgen des Regierungsraths und der Kommissionsmehrheit nicht mehr ändern, als absolut nötig ist, indem noch Schwierigkeiten zur Genüge im Gefolge des Gesetzes sich zeigen werden.

Was den regierungsräthlichen Antrag betreffend die Einschreibung betrifft, so leuchtet dessen Berechtigung ein, vorausgesetzt, daß keine Frist bestimmt wird. Dagegen halte ich den Antrag Byro-Wyß auf Einschaltung des Wortes „mit Verzeichniß“ nicht für notwendig. Es würde das das Recht der Frau eher wieder beschränken und wenn die Leute unehrlich sein wollten, würde diese Einschaltung kein Hinderniß bilden. Ich empfehle also die vorliegende

Redaktion mit der einzigen Abänderung, welche Ihnen vom Regierungsrath vorgeschlagen wird.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommissionsminderheit. Ich erlaube mir, da kein anderes Mitglied der Kommissionsminderheit mehr deren Antrag motivieren will, noch ein kurzes Wort. In erster Linie möchte ich konstatiren, daß wir in der Kommission 5 gegen 8 sind. Und was sodann den mehrerwähnten Mangel an Beweismitteln für das Eingebrachte betrifft, so habe ich darin ziemlich große Erfahrungen. Ich habe manches Dutzend Empfangscheine zu errichten und manches Dutzend auf dem Prozeßweg anzutreifen gehabt, und ich kann sagen, daß mir diese Fälle kolossal selten vorgekommen sind, wo man nicht im Falle gewesen ist, das Einbringen mit andern Beweismitteln als mit dem Empfangschein nachzuweisen. Ich möchte daher diesen Empfangschein auf die Fälle beschränken, wo man keine andern Beweismittel hat. Ich kann Ihnen auch sagen, daß mir mehr und mehr Fälle vorgekommen sind, wo Leute kamen und sagten, sie möchten gern einen Empfangschein errichten, und wenn man sie dann fragte, was die Frau eingebracht habe, sagten sie: Ja, die Frau hat nichts eingebracht! Haben sich solche Leute an einen ehrlichen Notar gewendet, so sind sie natürlich nicht dazu gekommen, einen Empfangschein zu errichten, sind sie aber zu einem nicht gewissenhaften Manne gekommen, so sind eben solche Empfangscheine gemacht worden unmittelbar vor dem Konkurs. — Ich möchte also den Empfangschein nicht beseitigen, aber das System der Mehrheit der Kommission, welches heute noch amendiert wurde und wonach es genügen soll, wenn der Ehemann am Abend vor seinem Konkurs der Frau noch ein Billet ausstellt: „Du hast mir 20,000 Fr. eingekehrt,“ um das Privilegium der Frau für die Hälfte zu begründen, kommt mir doch zu sonderbar vor.

Man kann freilich nicht von jedem Bürger voraussetzen, daß er ein Spitzbube sei. Aber die Versuchung liegt ungeheuer nah, daß auch der ehrliche Mann es gar nicht so genau nimmt. Und zweitens, glaube ich, ist es Pflicht jedes Bürgers, in einem Fall, wo er keine andern Beweise hat, rechtzeitig dafür zu sorgen, daß er über Beweismittel verfügt. Es wird wohl dazu kommen, daß man gar keine Empfangscheine mehr hat. Die Eltern werden dafür sorgen, daß über das Einbringen ihrer Töchter in die Ehe irgend etwas da ist: Sparkassenbüchlein, Vertheilungsrechnungen etc., was als Beweis genügen kann. Wir wollen diesen Empfangschein nur für diejenigen Fälle, wo ein anderer Beweis absolut nicht möglich ist. Aber auch da soll der Empfangschein innerhalb Jahresfrist errichtet werden. Ich stütze mich hiefür auf die Erfahrungen, die ich in der Praxis gemacht, wo Dutzende von Fällen vorkommen, in denen tatsächlich kein Einbringen vorliegt, wo aber die Leute, wenn sie sehen, daß es „schießt“ geht, künstlich Weibergut machen.

Den Einwand, daß viele aus Unkenntnis des Gesetzes zu kurz kommen werden, kann ich nicht als stichhaltig anerkennen. Es bekommt gegenwärtig jeder Bürger ein Gesetz in's Haus und die ganze Geschichte wird in zahllosen Vorträgen den Bürgern auseinandergesetzt. Jedenfalls ist es unmöglich, daß so eingreifende Bestimmungen eines Gesetzes unbekannt bleiben könnten. Schon vor der Abstimmung hat ja jeder Bürger Gelegenheit, das Gesetz genau zu studiren und über Dinge, die ihm nicht ganz klar sind, Aufschluß zu holen. Zudem

glaube ich, daß vorsichtige Leute stets dafür sorgen werden, daß sie für das, was sie eingebracht, etwas zum Beweise in Händen haben. Ich empfehle Ihnen also nochmals den Antrag der Kommissionsminderheit.

Abstimmung.

I. Eventuell: 1) Für den Zusatz „mit Verzeichniß“ in Absatz 2 des § 75 a Mehrheit.

2) Für die Einschreibung auf der Amtsschreiberei Minderheit.

II. Definitiv: Für den Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit (gegenüber dem Antrag der Kommissionsminderheit) Mehrheit.

§§ 76—81.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es stehen sich in Bezug auf die übrigen Vorschriften betreffend das eheliche Güterrecht zwei Systeme gegenüber. Nach dem Bundesgesetz werden wir in Zukunft zwei Kategorien von Schuldnern haben, solche, die nur auf Pfändung, und solche, die auf Konkurs betrieben werden können. Es hat sich nun gefragt, ob man auch in den Fällen, wo nur auf Pfändung betrieben werden kann, der Frau ein Vorrecht einräumen wolle, und wenn ja, wie dieses zu gestalten sei und welche Folgen sich an die Geltendmachung derselben knüpfen sollen.

Das Bundesgesetz sieht vor, daß der Ehefrau das Recht der Anschlußpfändung eingeräumt werden kann, das darin besteht, daß sie, ohne vorher eine Betreibung angehoben zu haben, eine Erklärung abgeben kann, sie wünsche für ihre Weibergutsforderung an einer erfolgten Pfändung und der Theilung des Erlöses für die ge pfändeten Gegenstände theilzunehmen. Macht die Frau von diesem Rechte Gebrauch, so müssen so viele Objekte von Neuem zu der Pfändungsmasse herbeigezogen werden, als erforderlich sind, um die Frau für ihre privilegierte Hälfte voll abzufinden oder als überhaupt vorhanden sind. Erfolgt die Verwertung wirklich und es wird der Erlös vertheilt, so erhält die Frau eine Anweisung auf einen Theil dieses Erlöses, eventuell vielleicht auf das Ganze. Es fragte sich nun, wie soll die Frau in Bezug auf dieses Vermögen gestellt sein?

Gegenwärtig tritt, wenn eine Frau im Geltag ihres Mannes eine Anweisung für ihr Weibergut erhält, Gütertrennung ein; die Frau verwaltet das Vermögen selbst — früher mit einem Beistand — und hat nur aus den Erträgnissen an die Chelaften beizutragen. Es fragte sich nun, ob man dieses System auch auf die Fälle der Theilnahme der Frau an einem Pfandverwerthungsverfahren übertragen wolle. Der Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit, den Sie auch in erster Berathung acceptirt haben, geht dahin, es solle eine solche Gütertrennung eintreten. Im Gegensatz zu diesem System möchte Herr Brunner der Ehefrau das Recht der Anschlußpfändung nicht geben, er möchte ihr also nur im Konkurs ein Vorrecht einräumen. Herr Brunner sagt, die Frau könne sich auf andere Weise schützen, sie könne

vom Chemann Sicherheitsleistung oder Herausgabe der privilegierten Hälften des Weiberguts verlangen, während es für die Gläubiger sehr hart und unbillig sei, wenn sich die Frau in's Pfändungsverfahren einmischen und ihnen das, worauf sie zur Befriedigung ihrer Forderungen rechneten, vorwegnehmen könne. Für den Fall, daß dieser Antrag des Herrn Brunner abgelehnt werden sollte, beantragt Herr Brunner eventuell, es solle das Vermögen, das die Frau heraußerhält, wie vom Chemann der Frau freiwillig zur Sicherheitsleistung herausgegebenes Vermögen behandelt werden, d. h. es solle keine Gütertrennung eintreten, sondern es solle das Vermögen allerdings der Frau als Eigenthum zustehen, aber nur als widerrufliches Eigenthum, das jederzeit dahinfalle, wenn der Chemann der Frau Sicherheit leiste.

Ich gestehe zu, daß das System der Regierung und der Kommissionsmehrheit, das ich befürworte, kein vollkommenes ist. Es ist überhaupt nicht möglich, auf dem Boden unseres ehelichen Güterrechts und der durch das Bundesgesetz geschaffenen neuen Sachlage ein vollkommenes System herzustellen. Es müßte ein ganz anderes eheliches Güterrecht ausgearbeitet werden, und das erfordert mehr Zeit, als uns jetzt zu Gebote steht; es wird das geschehen können, wenn wir an eine Revision der gesammten Civilgesetzgebung gehen. Ich gestehe also zu, daß das hier Vorgeschlagene nichts Vollkommenes ist, aber es ist wenigstens klares Recht und hat weniger Rechtsunsicherheit zur Folge, als das andere System. Man behauptet zwar von der andern Seite, unser System rufe der Rechtsunsicherheit infolge mangelnder Publizität; ich werde aber zeigen, daß letztere beim andern System nicht in größerem Maße vorhanden ist, als bei dem hierseits vorgeschlagenen.

Ich könnte vorerst dem Antrage, der Frau nur im Konkurs ein Vorrecht zu geben, schon deswegen nicht zustimmen, weil ich finde, es sollen die Frauen aller Schuldner gleich gestellt werden. Wir werden uns demnächst mit den öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der Ausspfändung zu beschäftigen haben, und ich denke, man werde in dieser Beziehung beide Kategorien von Schuldner gleich behandeln. Wenn man aber beide Kategorien im Schlimmen gleich stellt, so soll man dies auch thun in Bezug auf das Privilegium der Frau. Man darf nicht außer Acht lassen, daß in Zukunft $\frac{1}{10}$ der Schuldner nicht unter die Bestimmungen betreffend den Konkurs fallen. Wollen wir nun den Frauen dieser Schuldner, die bisher ein Vorrecht hatten, dieses Vorrecht nehmen und ihnen bloß das Recht einräumen, vom Chemann Sicherheitsleistung zu verlangen? Ich denke nicht. Ich sehe, wie Herr Brunner, voraus, daß uns diese Anschlußpfändung noch manchen schlimmen Moment bereiten wird, und man wird vielleicht nach einiger Zeit, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, dieses Institut wieder abschaffen. Allein einstweilen ist es da, wir können es nicht mit dem nassen Finger wegwischen und müssen auf dem Boden derselben unsere Vorschriften aufstellen.

Was die weitere Frage anbetrifft, ob, wenn die Frau vom Rechte der Anschlußpfändung Gebrauch gemacht hat, Gütertrennung eintreten solle oder nicht, so wird vor allem das Bedenken geäußert, es gebe, wenn man die Gütertrennung beschließe, zu viel gütergetrennte Eheleute: solche, bei welchen die Gütertrennung eintrat infolge Pfändungsanschlusses der Chefrau, solche, bei welchen Gütertrennung erfolgte wegen fruchtloser Pfändung, und endlich solche, die gütergetrennt wurden infolge Konkurses des Chemanns.

Man glaubt, es werde ein ganzes Heer gütergetrennte Eheleute entstehen. Ich kann das nicht als richtig anerkennen. Bisher konnten alle Schuldner zum Geltstag getrieben werden und es traten infolge dessen alljährlich 900 bis 1000 Geltstage ein. In Zukunft werden wir vielleicht nur noch 100 Geltstage zu verzeichnen haben, während die übrigen 900 unter die Ausgepfändeten fallen. Aus den jährlich durchgeföhrten Gantzen ergibt sich ferner, daß von denselben nur etwa 100 bis 200 auf Personen entfallen, die später nicht vergeltstagten. Rechnet man diese Zahl zur Zahl der bisherigen Geltstager hinzu, so erhält man ungefähr diejenige Zahl von Eheleuten, bei welchen Gütertrennung eintreten wird, also nicht viel mehr als bisher. Wenn behauptet wird, es sei keine Publizität vorhanden, so ist das nicht ganz richtig. Vorerst wird das Pfandverwertungsverfahren bekannt gemacht, und das Publikum kann sich jederzeit auf dem Betreibungsamte erkundigen, ob das Verfahren so weit gedieh, daß die Gütertrennung eintrat. Was die Insolventen anbetrifft, so werden sich dieselben wahrscheinlich eine Einstellung im Stimmrecht gefallen lassen müssen, was publiziert werden muß. Und was die Konkursiten anbetrifft, so ist in Bezug auf diese durch das Gesetz für eine weitgehende Publizität gesorgt. Es ist also mit dem Mangel der Publizität nicht so schlimm bestellt. Lassen wir aber nach Antrag des Herrn Brunner keine Gütertrennung eintreten, so entsteht ein viel dubioseres Rechtsverhältniß, indem die Chefrau bei späteren Pfandverwertungen den Gläubigern auf dem Bindikationswege ihre Sachen immer wieder entziehen kann. Ist aber Gütertrennung eingetreten, so scheiden sich die Vermögen und die Leute wissen, woran sie sind. Schon jetzt bildet die freiwillige Herausgabe des Vermögens der Frau ein sehr unklares Rechtsverhältniß, das nach allen Richtungen hin zu Fragen Anlaß gibt. Herr Prof. Leuenberger, eine gewichtige Autorität, hat seinerzeit ein neues eheliches Güterrecht entworfen und darin, gestützt auf die gemachten Erfahrungen und Studien, vorgesehen, daß sogar im Falle der freiwilligen versicherungsweisen Vermögensherausgabe Gütertrennung eintreten solle. Art. 767 seines bezüglichen Entwurfs bestimmt: „Ist durch den Konkurs des Mannes oder auch durch versicherungsweise Herausgabe einmal die Gütertrennung zwischen den beiden Ehegatten vollzogen, so nimmt die Chefrau sowohl mit dem ihr bei diesem Anlaß zugekommenen Vermögen als auch mit ihrem später Erworbenen die nämliche Stellung ein, wie wenn sie sich nach der Regel der Gütertrennung verheirathet hätte.“

Sie sehen hieraus, daß auch Hr. Prof. Leuenberger das System der Gütertrennung als das der Rechtsicherheit mehr dienende ansah, obwohl er eine Publikation der Gütertrennungsfälle nirgends vorschlug. Zum Beweise, daß das von der Regierung und der Kommissionsmehrheit befürwortete System kein gutes sei, hat man folgendes Beispiel konstruiert. Ein Mann aus dem Oberland eröffnet in Bern ein Geschäft; dasselbe geht schlecht, der Mann wird ausgetrieben und es tritt zwischen ihm und der Frau Gütertrennung ein. Die Vormundschaftsbehörde erhält davon aber keine Kenntniß. Später fällt der Frau neues Vermögen an und sie überläßt dasselbe, z. B. 10,000 Fr., dem Manne zur Fortführung des alten Geschäfts oder zur Gründung eines neuen. Da das Publikum glaubt, das sei Vermögen des Mannes, so erhält der selbe Kredit und macht Schulden. Wollen nun später die Gläubiger auf die 10,000 Fr. greifen, so erklärt die Frau: Halt, das ist mein Geld, das ist mir nach der Gütertrennung angefallen. Ich habe hierauf erwidert,

man könne jedes System durch Beispiele ad absurdum führen. Das Beispiel ist übrigens auch nicht ganz zutreffend. Schon bisher haben sich die Vormundschaftsbehörden, welche nicht in der Nähe der Cheleute sich befanden, man denke z. B. an Cheleute von Gadmen oder Adelboden, in Fällen von Konkurs sehr wenig darum bekümmert, wie es der Frau gehe. Es ist das eine Konsequenz unseres Systems der heimatlichen Vormundschaftspflege; erst wenn wir die örtliche Vormundschaftspflege haben, werden wir einen besseren Schutz für diejenigen Personen schaffen können, die dessen bedürfen. Es ist im weiteren aber auch mit den Gläubigern nicht so schlimm bestellt, wie das genannte Beispiel darthun will. Die Frau besitzt nur ein Privileg für das Vermögen, das kraft gesetzlich anerkannten Güterrechts in der Hand des Mannes liegt, aber nicht für das Vermögen, das sie nachher dem Manne freiwillig überläßt. Sie müßte im leichten Fall mit den andern Gläubigern im gleichen Range konkurrieren, es wäre denn, sie könnte beweisen, daß sie gerade die in natura vorhandenen Vermögensstücke dem Chehmann übergeben habe. Das genannte Beispiel ist also nach keiner Richtung ganz zutreffend und beweist nicht, daß die vorliegenden Bestimmungen nicht annehmbar seien. Ich könnte die Sache noch weiter ausführen; ich denke aber, Sie werden alle schon einen genügenden Einblick in dieselbe gewonnen haben.

Was die weiteren Bestimmungen über das alt-bernische eheliche Güterrecht betrifft, so habe ich dieselben bereits in der ersten Berathung erörtert. Bezüglich der Vorchrift, daß die Chefrau erst nach erfolgter Gütertrennung selbständig soll betrieben werden können, wurde mir seither eingewendet, dieselbe widerspreche dem Art. 35 des Obligationenrechts, wenigstens soweit es Handelsfrauen betreffe. Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Indessen glaube ich, es sei nicht angezeigt, diese Frage hier auszufechten. Wie ich gehört habe, wird dieselbe bereits zum Gegenstand einer Abhandlung gemacht und werden sich die Juristen dann darüber aussprechen können. Diese Frage ist für uns auch nicht von großer Wichtigkeit, weil die Zahl der Handelsfrauen nicht groß ist.

Was die weitere Bestimmung betrifft, wonach Chefrauen mit Kindern nach Eintritt der Gütertrennung unter das Emanzipationsgesetz fallen, so habe ich schon in der ersten Berathung gesagt, daß ich bedaure, die Zahl dieser Frauen noch vermehren zu müssen. Allein ich hoffe, es werde sich diesem Nebelstand durch baldige Abänderung des Emanzipationsgesetzes begegnen lassen. Die Abänderung ist schon lange gewünscht worden und ich werde mich so bald als möglich mit diesem Gegenstand einzäischlich befassen.

Die Berathung wird hier unterbrochen und übergegangen zur Behandlung des

D e k r e t

betreffend

den Sitz der kantonalen Gewerbeschule.

(Siehe Nr. 13, 14, 15 und 16 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1891.)

Auf Antrag des Präsidiums wird beschlossen, zunächst den Dekretsentwurf, unter Vorbehalt der späteren

Einsetzung des Namens des Technikumsfisches, in globo zu behandeln und hierauf zur Wahl des Sitzes zu schreiten.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Gesetz über Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule, das vom Volke am 26. Oktober des letzten Jahres angenommen wurde, bestimmt in § 8, der Sitz des Technikums solle durch ein Dekret des Großen Rathes bestimmt werden. Deshalb war der Regierungsrath im Falle, Ihnen einen Dekretsentwurf vorzulegen. Wenn er auch aus bekannten Gründen davon Umgang nahm, Ihnen hinsichtlich der Stadt, welche Sitz des Technikums werden soll, einen Antrag zu stellen, so müssen immerhin einige wenige Bestimmungen über diesen Gegenstand in Form eines Dekrets aufgestellt werden und es wird dann nach erfolgter Abstimmung einfach noch der Name der betreffenden Stadt einzusezen sein.

Im gedruckten Vortrag zum Dekretsentwurf hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem die Datirungen der Eingaben von Biel und Burgdorf verwechselt wurden. Es soll heißen:

2. Biel, gestützt auf den Beschuß der Einwohnergemeinde vom 22. Februar 1891;

3. Burgdorf, gestützt auf den Beschuß der Einwohnergemeinde vom 15. Februar 1891.

Weitere Bemerkungen habe ich vorläufig nicht zu machen. Ich empfehle Ihnen, auf den Dekretsentwurf einzutreten und denselben anzunehmen.

Das Dekret wird stillschweigend angenommen.

Die Versammlung schreitet hierauf zur

Wahl des Technikumsfisches.

Auf Antrag des Präsidiums wird das Büro au verstärkt durch die Herren Grossräthe Leu ch und Michel (Interlaken).

Präsident. Herr Grossrath Müller in Tramelan entschuldigt sich telegraphisch und erklärt, daß er im Falle der Unwesenheit für Biel als Technikumsfisch stimmen würde.

Erster Wahlgang.

Von 255 gültigen Stimmen entfallen auf:

Biel 91 Stimmen.

Burgdorf 91 "

Bern 63 "

Nach dem Reglement fällt Bern für den zweiten Wahlgang aus der Wahl.

Zweiter Wahlgang.

Bei 247 gültigen Stimmen erhalten:

Burgdorf 135 Stimmen.

Biel 112 "

Es ist somit als Sitz der kantonalen Gewerbeschule die Stadt Burgdorf gewählt.

Wahl eines Oberrichters.

Mit 177 von 190 gültigen Stimmen (13 Stimmen vereinzelt) wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Gerichtspräsident Kläh in Thun.

Der Große Rath setzt hierauf die eben abgebrochene Berathung der §§ 77—81 des

Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

fort.

Herr Vicepräsident Schmid übernimmt den Vorsitz.

Dr. Brunner, als Minderheit der Kommission. Glauben Sie mir, einen etwas abweichenden Antrag zu begründen. Bekanntlich stellt das Bundesgesetz es dem freien Ermeessen der Kantone anheim, ob sie die Anschlußpfändung der Frau zulassen wollen oder nicht, und es wird sich nun fragen, ob wir von diesem Recht Gebrauch machen wollen oder nicht.

Ich bin vorerst sehr einverstanden mit dem Herrn Berichterstatter der Regierung, daß die Anschlußpfändung uns schlimme Folgen bringen werde. Schon der Umstand, daß die Anschlußpfändung aus der Betreibung eventuell einen kleinen Konkurs macht, halte ich nicht für vom Guten, indem dadurch das, was man mit der Einschränkung der Konkurse bezwecke, zum großen Theil wieder illusorisch gemacht wird. Ich hoffe denn auch mit dem Herrn Berichterstatter der Regierung, daß die Zeit kommt, wo man das Institut der Anschlußpfändung wieder beseitigen und etwas besseres beschließen wird. Allein einstweilen haben wir dieses Institut und wir müssen damit rechnen.

Wenn Sie der Frau für ihre Forderung, die nur eine illiquide ist, indem die Frau dieselbe nicht in jedem Augenblick gegenüber ihrem Gemann geltend machen kann, die Anschlußpfändung gestatten, so ist die Folge die, daß in allen Fällen, wo dieselbe durchgeführt wird, Gütertrennung eintritt, mit andern Worten, es fallen sehr viele Frauen, die bisher in Bezug auf finanzielle Fragen durch den Gemann gedeckt wurden, unter den § 6 des Emanzipationsgesetzes. Außerdem sind diese Frauen selbständig, in Wirklichkeit aber können sie nichts machen, oder die Kinder, beziehungsweise die Vormundschaftsbehörden seien einverstanden. Es ist das eine äußerst fatale Stellung, die wir einer sehr großen Zahl von Frauen werden einräumen müssen, wenn wir die Anschlußpfändung gestatten.

Ich habe mich deshalb schon bei der ersten Berathung gefragt, ob es nicht möglich wäre, die Anschlußpfändung zu vermeiden. Ich fand, das gehe ganz wohl an. Man braucht dieselbe einfach nicht zu gestatten; dann ist die Folge die, daß die Frauen von sich aus das Recht geltend machen müssen, das ihnen das Civilgesetzbuch einräumt, nämlich für die Hälfte des Zugebrachten Sicherheitsleistung oder, wenn diese nicht geleistet werden kann, die

Herausgabe der privilegierten Hälfte des zugebrachten Gutes zu verlangen. Ist die Frau gestorben und sind Kinder da, so hat die Vormundschaftsbehörde die Interessen der Kinder zu vertreten und ist dafür verantwortlich. Wir haben also diesen Fall nicht weiter in Betracht zu ziehen.

Man hat nun gesagt, die Frau werde von ihrem Rechte, Sicherheitsleistung oder Herausgabe der privilegierten Hälfte zu verlangen, in der Regel nicht Gebrauch machen. Allein ebenso wenig kann man eine Frau zwingen, das Recht der Anschlußpfändung geltend zu machen. Soweit, daß man den Gemann verpflichten wollte, der Frau unter allen Umständen Sicherheit zu leisten, wird man nicht gehen wollen. Wenn die Frau bis jetzt von ihrem Rechte nicht Gebrauch macht, so geschah es deshalb, weil sie dachte, sie könne das immerhin noch unmittelbar vor dem Geltstag thun. Sobald die Frau aber weiß, daß sie in Zukunft ihr Recht eher geltend machen muß, wird sie dies auch thun. Uebrigens kann sie damit immerhin zuwarten, bis der Mann etwas beschränkt ist, nur muß sie es thun, bevor die Pfändung so weit gediehen ist, daß der Anschluß verschiedener Gläubiger stattgefunden hat. Dieses System hätte den großen Vortheil, daß die privilegierte Hälfte des Weiber-guts häufiger und rechtzeitiger gefichert würde, als bisher und die Frau, ohne daß die Familieninteressen gefährdet würden, nicht unter den § 6 des Emanzipationsgesetzes fallen würde. Der Herr Berichterstatter der Regierung sagt zwar, daß er eine Änderung des § 6 des Emanzipationsgesetzes anstrebe. Allein das hat seine Mücken; denn wir können nicht bloß den § 6 ändern, sondern müssen das ganze eheliche Güterrecht und das Familienrecht einer ziemlich gründlichen Änderung unterwerfen, und ob das so rasch und glatt gehen wird, dazu möchte ich noch ein Fragezeichen machen. Daß der Herr Justizdirektor die Sache energisch an die Hand nehmen wird, das ist nicht zu bezweifeln; allein man muß dabei mit Faktoren rechnen, die man nicht völlig beherrscht, sodaß ich fürchte, es werde mit einer Änderung des § 6 des Emanzipationsgesetzes noch Zeit und Weile haben. Unterdessen würden aber sehr viele Frauen diesem § 6 des Emanzipationsgesetzes unterstellt sein, was gewiß nicht vom Guten wäre.

Dies ist im großen ganzen der Standpunkt, auf den ich mich in der Kommission stellte, der sich prinzipiell jedenfalls vollständig rechtfertigen läßt und dessen praktische Durchführung, wie ich glaube, weniger Schwierigkeiten begegnen wird, als die Durchführung des in der ersten Berathung angenommenen Systems. Dies ist der Grund, weshalb ich meinen in der Kommission gestellten Antrag Ihnen auch hier empfehlen möchte.

Für den Fall, daß Sie dem von mir befürworteten System nicht beistimmen sollten, wünsche ich dann, es solle der Anschlußpfändung nicht die Bedeutung der Herausgabe des Frauenguts zukommen, sondern es solle der der Chefrau zugetheilte Erlös den Werth der durch die Satz. 105 des Civilgesetzbuches zugelassenen eigen-thümlichen Herausgabe der bevorrechten Hälfte des zugebrachten Gutes der Chefrau oder der an ihre Stelle getretenen Kinder vertreten. Dadurch würde der Eintritt der Gütertrennung und die Anwendung des Emanzipationsgesetzes vermieden und es würde unser gegenwärtiges System nur sehr wenig gestört.

Ich vernehme mir durchaus nicht, daß es schwierig ist, auf diesem Gebiet überhaupt ein richtiges System zu

finden. Mein System hat aber vor demjenigen der Mehrheit das voraus, daß es sich an die bestehende Gesetzgebung auf's engste anlehnt und dieselbe nur wenig modifizirt werden muß.

Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Herr Präsident Dr. Brunner übernimmt wieder den Vorsitz.

Zyro, Mitglied der Kommission. Da der Herr Berichterstatter der Kommissionsmehrheit nicht anwesend ist, so erlaube ich mir der Form wegen, die Anträge der Kommissionsmehrheit, wie sie vom Herrn Justizdirektor formulirt und begründet wurden, Ihnen namens derselben zu empfehlen.

Zunächst glaube ich nicht, daß, wenn Sie die Anträge der Kommissionsmehrheit annehmen, die Gefahr eine so große sei, wie Herr Brunner annimmt. Die Frau wird vom Rechte der Anschlußpfändung nur im äußersten Nothfall Gebrauch machen. Wenn der Mann es unterlassen hat, ihr einen Empfangsschein auszustellen oder ihr die privilegierte Hälfte des Frauenguts sicherzustellen oder herauszugeben und die Gläubiger ein Stück nach dem andern wegnehmen, so wird die Frau doch im Interesse der Familie von der Anschlußpfändung so lange keinen Gebrauch machen, als sie sieht, daß noch für die Hälfte ihres Zugebrachten Deckung da ist. Wahrscheinlich wird die Frau, wenn sie schließlich vom Recht der Anschlußpfändung Gebrauch macht, schon nicht mehr die volle Hälfte ihres Zugebrachten retten können, sondern wird bereits einen Theil davon eingebüßt haben. Streichen Sie die Anschlußpfändung, so würde wahrscheinlich häufig der Fall eintreten, daß die Frau ihr ganzes Frauengut verlieren würde, was ein größerer Nebelstand wäre, als derjenige, der mit der Gestaltung der Anschlußpfändung verbunden ist.

Was den eventuellen Antrag des Herrn Brunner betrifft, so gebe ich zu, daß sich viel dafür und dagegen sagen läßt. Es ist aber nicht zu vergessen, daß höchstens $\frac{1}{10}$ aller Schuldner auf Konkurs betrieben werden können und die übrigen $\frac{9}{10}$ einfach zahlungsunfähig werden. Ich hielte es nun nicht für richtig, wenn sich an die Insolvenz keine weiteren Folgen knüpfen würden, sondern bin der Meinung, es sollte in diesem Falle die Gütertrennung mit den weiteren Folgen eintreten. Nach einigen Jahren kann man dann nöthigenfalls, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, die Mängel des Gesetzes heben. Die von Herrn Brunner vorgebrachten Gründe, deren Berechtigung ich nicht verkenne, scheinen mir also nicht überwiegend zu sein, und ich empfehle Ihnen deshalb das von der Regierung und der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene System zur Annahme.

Vienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Nur noch zwei kurze Worte. Herr Brunner und ich stehen uns in dieser Frage grundsätzlich mit ganz verschiedenen Auffassungen gegenüber. Herr Brunner glaubt, daß sich sein System dem jetzt geltenden bernischen Recht besser anpasse, während ich umgekehrt dafür halte, daß das System der Regierung und der Kommissionsmehrheit entspreche unserm gegenwärtigen ehelichen Güterrecht. Nach demselben steht die Frau dem Manne mit großer Abhängigkeit gegenüber. Ihr ganzes Vermögen geht in's Eigenthum des Ehemannes über, während nach

den meisten andern ehelichen Güterrechten entweder der Ehemann nur der Verwalter des Frauenvermögens ist oder sich eine Gütergemeinschaft bildet, an welcher beide Theile partizipiren und wo dem Manne wiederum nur die Verwaltung zukommt. Nach unserem ehelichen Güterrecht kann die Frau nur die Sicherstellung der privilegierten Hälfte ihres Vermögens verlangen, sonst aber besitzt sie kein Mittel, um schlechter Wirthschaft des Mannes entgegenzuwirken; der Mann kann über ihr Vermögen frei verfügen und braucht die Frau auch in Bezug auf den Kauf oder Verkauf von Liegenschaften nicht zu begünstigen. Nun liegt unserm jetzigen Gesetz der Gedanke zu Grunde, wenn der Mann in Geltstag falle, so höre das Vertrauen in ökonomischer Beziehung auf, er habe die in ihm gesetzten Erwartungen nicht erfüllt, es habe deshalb Gütertrennung einzutreten und was der Frau später anfalle, gehe nicht mehr in das Vermögen des Ehemannes über; mit der Thatsfache des Konkurses solle die Unterwerfung der Ehefrau unter den Ehemann in Bezug auf ihr Vermögen aufhören. Dieser Gedanke wird in dem von uns vorgeschlagenen System weiter ausgeführt, indem wir sagen, die Gütertrennung solle nicht nur im Falle des Konkurses eintreten, sondern auch, wenn Einer sonst finanziell in Verfall gerathen und zahlungsunfähig geworden sei.

Ich glaube also, unser System entspreche den jetzigen Grundsätzen des ehelichen Güterrechts mehr, als dasjenige des Herrn Brunner. Wir stehen also, wie Sie sehen, auf einem ganz andern Boden, als Herr Brunner, und beim Entcheid wird man sich in erster Linie fragen müssen, ob man diese oder jene grundsätzliche Auffassung theilen will.

Abstimmung.

I. Eventuell: Für den Fall der Annahme des Systems der Regierung und der Kommission: Für Festhalten am Antrag auf Durchführung der Gütertrennung (gegenüber dem Eventualantrag Brunner). Mehrheit.

II. Definitiv: Für Festhalten am Entwurf (gegenüber dem Minderheitsantrag Brunner) Mehrheit.

Die Berathung wird hier abgebrochen.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 12. März 1891.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident Karl Schmidt.

Der Name ns aufruf verzeigt 180 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 86, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ballif, Marti (Bern), Maurer, Stauffer; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, Affolter, Béguelin, Benz, Bircher, Blösch, Boillat, Boinay, Böß, Bourquin, Buchmüller, Bühlmann, Burger, Chodat, Choquard, Choulat, Cléménçon, Cuenin, Dubach, Eggimann (Hasle), Fahrny, Flückiger, Fueter, Gerber (Steffisburg), Glaus, Gouvernon, Guenat, Gurtner, Gygar, Haldimann, Hari, Haslebacher, Hennemann, Hefz, Hofmann, Hostettler, Honwald, Jacot, Kaiser, Kissling, Kläye, Kloßner, Kohli, Linder, Marolf, Marthaler, Marti (Lyss), Meyer (Biel), Michel (Meiringen), Minder, Müller (Tramlingen), Naine, Räz, Renfer, Reymond, Nieder, Romy, Roth, Röthlisberger, Ruchti, Sahli, Schär, Schärer, Scheidegger, Dr. Schenk, Schlatter, Schweizer, Sommer, Steffen (Madiswyl), Steiner, Sterchi, Stouder, Streit, Tieche (Biel), Tschanen, Weber (Biel), Wermeille, Wermuth, Will, Behnder, Zingg (Diezbach), Zingg (Ins).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

Agenda:

Beitrag an die Trinkerheilanstalt Nüchtern bei Kirchlindach aus dem Alkoholzehntel.

Präsident. Da die Frage der Verwendung des Alkoholzehntels in dieser Session noch nicht definitiv entschieden werden kann, so ist mir seitens der Direktion

des Innern der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte wenigstens die Frage der Verabfolgung eines Staatsbeitrages an die bernische Trinkerheilanstalt auf der Nüchtern provisorisch erledigt werden, damit die Kommission dieser neugegründeten Anstalt handeln könne. Ich denke, Sie seien damit einverstanden und ertheile dem Herrn Direktor des Innern das Wort.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath hat dem Grossen Rath eine Vorlage unterbreitet über die Verwendung des sogenannten Alkoholzehntels. Leider kann dieselbe in dieser Session nicht mehr behandelt werden, da die Kommission verhindert war, dieselbe einlässlich zu prüfen. Unter den vorgeschlagenen Beiträgen befindet sich jedoch ein solcher, dessen Bewilligung nicht wohl länger hinausgeschoben werden darf.

Auf Anregung eines Privatkomites wurde nach dem Vorbild ähnlicher Anstalten in Deutschland und der Schweiz, speziell derjenigen von Ellikon, Kanton Zürich, die Gründung einer Trinkerheilanstalt auf der Nüchtern an die Hand genommen. Diese Anstalt stellt sich zum Zweck, dem Alkoholismus in gefährlichem Maße verfallene Personen, in Bezug auf die aber noch Hoffnung auf Besserung und Wiederherstellung des normalen Zustandes vorhanden ist, aufzunehmen und zu behandeln. Die Mittel zur Gründung dieser Anstalt wurden zunächst durch freiwillige Beiträge zusammengebracht, jedoch nicht in genügender Höhe, indem zur Deckung der ersten Einrichtungs- und der Betriebskosten des ersten Jahres noch circa Fr. 6000 nötig sind. Die Vorbereitungen sind soweit gediehen, daß die Anstalt sofort eröffnet werden kann. Ein Vorsteher wurde schon vor längerer Zeit gewählt, der sich inzwischen in andern ähnlichen Anstalten etwas umgesehen hat, um sich auf seine Aufgabe vorzubereiten. Mit der Eröffnung wird nur gewartet bis der Staat einen bestimmten Beitrag zugesichert hat. Der Regierungsrath glaubt nun, es solle für das Jahr 1891, ohne daß damit den Beschlüssen des Grossen Rathes über die Verwendung des Alkoholzehntels vorgegriffen sein solle, ein Beitrag von Fr. 6000 verabfolgt werden. Es entspricht eine solche Verwendung ganz gewiß der Bundesgesetzgebung, welche verlangt, es solle der Alkoholzehntel zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen verwendet werden. Im vorliegenden Falle hätten wir es mit einer Bekämpfung der Wirkungen zu thun. Ich weiß nun ganz gut, daß vielfach die Meinung obwaltet, es nütze nicht viel, bei solchen Personen, die bereits dem Trunk ergeben seien, noch Besserungsversuche zu machen, man solle dieselben ihrem Schicksal überlassen. Diese Ansicht ist jedoch durch manche Erfahrung widerlegt. So hat die gürcherische Anstalt Ellikon, welcher der Grossen Rath aus dem Alkoholzehntel einen Beitrag von Fr. 10,000 gesprochen hat, konstatiert, daß ungefähr ein Drittel der Patienten, die ihr übergeben wurden, als absolut geheilt entlassen und ihren Familien und der menschlichen Gesellschaft zurückgegeben werden konnten, ohne nachher in's alte Uebel zurückzufallen. Ein zweiter Drittel konnte mit guter Hoffnung, jedoch nicht mit absoluter Sicherheit, daß die Besserung standhalten werde, entlassen werden, und ein letzter Drittel erwies sich allerdings als unverbesserlich. Wenn also solche Pfleglinge bis zu zwei Dritteln der menschlichen Gesellschaft wieder zugeführt werden können, so

dürfen wir dafür wohl ein Opfer bringen, wobei wir nicht vergessen wollen, daß wir damit überhaupt die ganze Bewegung, die auf Bekämpfung der Trunksucht ausgeht, unterstützen, und es ist wichtig, daß die öffentliche Meinung und die private Thätigkeit in dieser Beziehung ermuntert wird.

Ich empfehle Ihnen also den Antrag zur Annahme, der Regierungsrath solle ermächtigt werden, ohne daß deswegen der Frage der Verwendung des Alkoholzehntels vorgegriffen wird, der Trinkerheilanstalt auf der Rücktern bei Kirchlindach an die Einrichtungs- und die Betriebskosten pro 1891 einen Beitrag von Fr. 6000 zu verabfolgen.

Müller (Eduard), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat diesen Antrag der Regierung in Berathung gezogen und empfiehlt Ihnen denselben einstimmig zur Annahme. Die Lösung der Gesamtfrage wird dadurch in keiner Weise präjudiziert und anderseits einem Unternehmen Vorbehalt geleistet, daß man unter allen Umständen, die Kommission wenigstens war dieser Ansicht, subventionieren wird. Ich glaube deshalb, es könne dieser Punkt ganz gut herausgegriffen und, weil dringlich, heute erledigt werden, ohne dadurch der endgültigen Lösung der Frage, wie der Alkoholzehntel zu verwenden sei, vorzugreifen.

Der Antrag des Regierungsraths wird angenommen.

Einführungs-Gesetz für den Kanton Bern zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

Schluß der zweiten Berathung.

(Siehe Seite 104 hievor.)

§§ 90 a und 90 b.

Bienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es folgen nun die neuen Artikel für den Zura. Die §§ 90 a und 90 b betreffen die Auflösungsklage, die darauf beruht, daß nach dem Art. 1184 Code civil bei gegenseitigen Verträgen jeder Theil zurücktreten kann, sofern der andere Theil seine Leistungen nicht erfüllt. Diese Auflösungsklage hätte nichts Bedenkliches, wenn sie nicht nach französischem Recht eine sogenannte *action réelle immobilière*, eine dingliche Klage wäre, die auch gegenüber jedem Dritten gilt, sodaß wenn ein Grundstück zwei, drei, vier mal weiter verkauft wurde, der erste Käufer, sofern er noch etwas zu fordern hat, gegen den zweiten, dritten oder vierten Käufer auf-

treten und das Grundstück wieder zurücknehmen kann, was den Verkehr mit Eigenschaften und den Hypothekarkredit außerordentlich beeinträchtigt. In einer Konferenz mit jurassischen Juristen, die auf Veranlassung der Justizdirektion im Januar in Delsberg stattfand, wurde mit Stichentschied des Präsidenten beschlossen, diese Auflösungsklage ganz abzuschaffen. Als ich der Sache näher trat, habe ich mich überzeugt, daß man damit zu weit gehen würde und daß ein Eingriff in das französische Recht in diesem Umfange nicht gerechtfertigt werden könnte. Dagegen glaubte ich Ihnen das vorschlagen zu sollen, was man in andern Staaten, wo auch französisches Recht gilt, in Bezug auf diese Auflösungsklage bereits geändert hat. In Frankreich beschränkte schon im Jahre 1855 ein Gesetz diese Klage auf die Fälle, in welchen das Privileg des Verkäufers für den Verkaufspreis noch existirt und in ein öffentliches Buch eingetragen ist. Ein elsässisch-lothringisches Gesetz vom Juli 1889 betreffend das Grundeigenthum und Hypothekarwesen hat die französische Bestimmung ebenfalls angenommen und noch etwas weiter ausgedehnt. Der erste Absatz der in § 90 a neu vorgeschlagenen Bestimmungen stimmt wörtlich mit dem elsässisch-lothringischen Gesetz überein. Darnach muß der Verkäufer, wenn er sich das Recht der Auflösungsklage sichern will, ein Privileg in ein öffentliches Buch eintragen lassen und es kann diese Eintragung nur vorgenommen werden solange der Verkäufer seinem Käufer gegenübersteht. Ist das Grundstück weiter verkauft, so ist von dem Momente an, in welchem der neue Käufer den Kaufakt in's Grundbuch einschreiben ließ, die Eintragung eines Privilegs nicht mehr zulässig. Ist ein Privileg eingetragen, so besteht das Recht der Auflösungsklage so lange als die Forderung und wirkt auch gegen Dritte in bisheriger Weise. Allein es hat das nicht mehr das Bedenkliche des gegenwärtigen Zustandes, da jedermann sich aus den öffentlichen Büchern informiren kann, daß noch ein Privileg besteht und damit die *action résolatoire*.

Im zweiten Absatz des § 90 a wird vorgesehen, daß auch bei Verbindlichkeiten, in Bezug auf die kein Privileg existirt, die Auflösungsklage in Zukunft einem Dritten gegenüber, der ein Grundstück erworben und den Kauf in's Grundbuch hat eintragen lassen, nur geltend gemacht werden kann, wenn dies im Vertrag ausdrücklich festgesetzt ist und die Einschreibung der Urkunde stattgefunden hat.

Der § 90 b geht noch etwas weiter und bestimmt, wenn eine Veräußerung von Grundstücken im Zwang oder im Hypothekenreinigungsverfahren stattgefunden habe, so solle der Erwerber unter allen Umständen vor der Auflösungsklage geschützt sein, gleichviel ob das Privileg inseribirt sei oder nicht.

Wir haben mit diesen Bestimmungen nach meinem Dafürhalten nur der Nothwendigkeit entsprochen, und es wird uns der enge Anschluß an das elsässisch-lothringische und französische Gesetz vor allzu großen Schwierigkeiten in der Vollziehung bewahren, indem uns bei der Interpretation die ganze elsässisch-lothringische und französische Rechtsprechung zu statthen kommen wird. Ich empfehle Ihnen die beiden Paragraphen zur Annahme.

M. Jolissaint, rapporteur de la commission. J'ai été chargé, comme pour le premier débat, de rapporter sur les dispositions concernant la nouvelle partie du canton et notamment sur les nouveaux

articles 90^a et suivants jusqu'à 90^b et sur les articles de la législation française abrogés par l'article 95.

Les articles 85 à 90 adoptés en premier débat ne subiront, d'après les propositions du Conseil-exécutif et de la commission, que de simples modifications de rédaction.

Par contre, dans les séances de la commission extra-parlementaire des juristes du Jura, convoquée à Delémont en janvier par M. le Directeur de la justice, celui-ci a proposé et fait adopter l'adjonction de huit nouveaux articles (90^a à 90^b). La commission du Grand Conseil et le gouvernement les ont aussi acceptés et je veux me permettre de vous en exposer rapidement les motifs, en commençant par les articles 90^a et 90^b. Ces deux articles sont ainsi conçus: (*L'orateur en donne lecture.*)

L'art. 90^a concerne les restrictions apportées vis-à-vis des tiers à l'exercice de l'*action résolutoire* pour inexécution des *engagements* pris au contrat ou des *conditions* de ce contrat.

Comme première observation, il est bien entendu qu'*entre les parties* au contrat, c'est-à-dire entre le vendeur et l'acquéreur primitifs, de même qu'*entre le donateur et le donataire d'immeubles*, les restrictions apportées par l'art. 90^a à l'exercice du droit de résolution n'existent pas, et que ce droit existe entre les parties aussi longtemps que les immeubles sont encore en la possession de l'acquéreur *primitif* ou du *donataire*.

A l'égard des *tiers*, l'art. 90^a restreint le droit de résolution pour deux *catégories* de contrats, savoir:

1^o les *contrats de vente* (art. 1654 et 1656) et les *contrats d'échange d'immeubles* qui, bien que non expressément désignés dans l'art. 90^a, y sont implicitement compris par le privilège de la soulté et la résolution éventuelle en cas de non paiement;

2^o les actes de *donation* (art. 984).

En ce qui concerne la première catégorie de ces contrats, c'est-à-dire les actes de *vente d'immeubles* ou *d'échange*, le premier alinéa du nouvel article 90^a statue que la résolution de la vente (ou de l'échange, qui doit lui être assimilé) ne pourra plus, après l'*extinction ou la déchéance* du privilège, être poursuivie au préjudice de *tiers* qui ont acquis des droits sur l'immeuble du chef de l'acquéreur et les ont conservés en observant les formalités prescrites par la loi (inscription).

Par cette disposition, le *privilège* du vendeur ou de l'échangiste avec soulté et l'*action résolutoire* sont *rendus solidaires*, en ce sens que l'*action résolutoire* ne peut plus s'exercer qu'à la condition que le privilège du vendeur ait été conservé par une inscription au bureau des hypothèques et qu'il n'y aura pas renoncé ou que ce privilège ne se sera pas éteint. En d'autres termes, l'*action résolutoire* des actes de vente ou d'échange exige comme condition préalable que le privilège du vendeur ou de l'échangiste ait été conservé légalement et conséquemment inscrit.

En second lieu, et pour les autres actes que les ventes et les échanges, notamment pour les *donations*, le second alinéa du nouvel art. 90^a pose comme condition, à l'exercice du droit de résolution, qu'il ne peut être poursuivi contre les tiers qui ont

acquis des droits sur l'immeuble donné, que si la condition de résolution a été *expressément stipulée* et si l'*acte a été transcrit*. Le donateur qui voudra se réservier l'exercice de son droit de résolution vis-à-vis des tiers devra le stipuler dans la donation. Cette disposition n'a pas d'effet rétroactif et ne concerne que les actes qui seront passés après la mise en vigueur de la présente loi.

La rédaction de l'art. 90^a est conforme à celle de l'art. 8 de la loi d'Alsace-Lorraine de 1889, à laquelle elle a été empruntée. Cet article va plus loin que l'art. 7 de la loi française du 23 mars 1855 sur la transcription, en ce qu'il comprend en outre de l'art. 1654, l'art. 1656 du code civil et d'autres contrats, les donations entre autres (art. 954).

La commission vous recommande l'adoption de l'art. 90^a, sous réserve de quelques changements de la rédaction, nécessaires pour rendre celle-ci tout à fait claire et précise. La Direction de la justice pourra peut-être se procurer la traduction française de la loi d'Alsace-Lorraine de 1889.

L'art. 90^b est la conséquence de l'art. 90^a. Il va de soi que l'acquéreur qui a rempli les formalités de la purge et est resté propriétaire de l'immeuble, de même que celui qui a acquis un immeuble dans une purge hypothécaire, ou dans une vente forcée ensuite de saisie ou de faillite, ne seront plus exposés à l'*action résolutoire*, puisque le privilège du vendeur ayant été radié, n'existera plus.

M. Moschard. Lors du premier débat sur le projet de loi que nous discutons en ce moment, M. le directeur de la justice avait annoncé qu'il ferait encore examiner les articles concernant spécialement le Jura par une commission de légistes de cette partie du canton. Cette commission a effectivement été convoquée et s'est réunie à Delémont dans le courant de janvier. La résolution de la vente à défaut de paiement du prix fut une des questions dont elle eut à s'occuper. A cet égard les opinions furent partagées; les uns ne voulaient pas qu'on touchât à l'art. 1654 du code civil français qui donne au vendeur le droit de demander la résolution de la vente, si l'acheteur ne paye pas le prix, tandis que les autres demandaient l'abrogation de cet article dans l'intérêt du crédit public. M. le directeur de la justice s'est rangé à ce dernier avis et l'a ainsi fait prévaloir. Depuis lors cependant, on paraît avoir compris la nécessité de modifier ce qu'il pouvait y avoir de trop rigoureux dans la décision prise par la commission; on a cherché une solution acceptable par les représentants des deux opinions opposées et on me paraît en avoir trouvé une à laquelle chacun peut se rallier. C'est aussi ce qui a lieu; après examen des nouveaux art. 90^a et 90^b que présentent le gouvernement et la commission, tous les députés qui faisaient partie de la commission jurassienne ont déclaré qu'ils acceptaient la solution proposée, de sorte qu'il n'y a plus de divergence de vues entre nous sur cette question de l'*action résolutoire*.

M. Folletête. Les nouveaux art. 90^a et 90^b ayant assez heureusement tenu compte des objections que

j'ai soulevées, dans la séance de la commission spéciale de juristes du Jura, contre l'abrogation de l'art. 1654 du code civil, je reconnais, d'autre part, que le maintien pur et simple de cet article, avec la faculté très étendue qu'il accorde d'exercer l'action résolutoire, peut jusqu'à un certain point compromettre le crédit public, et je n'hésite pas à déclarer que j'accepte aussi, pour ma part, la solution due à l'initiative de M. le directeur de la justice.

Die §§ 90 a und 90 b werden angenommen.

§§ 90 c, 90 d und 90 e.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Régierungsrath's. Diese Paragraphen betreffen das sogenannte Purge-Verfahren. Wenn jemand ein Grundstück kauft und ihm nicht sämtliche Hypotheken und Privilegien überbunden werden, so gibt ihm das französische Recht ein praktisches Mittel an die Hand, um sich von der Haftung für die nicht überbundenen Schulden zu befreien und das Grundstück von Hypotheken und Privilegien zu reinigen. Er muß den Gläubigern innerhalb einer bestimmten Frist ankündigen, daß er vom Purge-Verfahren Gebrauch machen wolle. Früher betrug diese Frist, entsprechend der Frist des Zahlungsbefehls im französischen und später der Zahlungsaufforderung im bernischen Recht, 30 Tage, stimmt nun aber mit der Frist des Zahlungsbefehls nach dem Bundesgesetz nicht mehr überein. Damit nun nicht nach Ablauf der Frist des Zahlungsbefehls und Fortgang der Betreibung noch das Purge-Verfahren geltend gemacht werden kann, ist es angezeigt, beide Fristen zusammenfallen zu lassen und die Frist für die Purge-Ankündigung auf 20 Tage zu reduzieren.

Eine weitere Änderung besteht darin, daß man die Versteigerungen im Hypothekenreinigungsverfahren dem Betreibungs- und Konkursamt zuweist und unter eine Reihe bezüglicher Vorschriften des Bundesgesetzes und des Einführungsgesetzes stellt. Es liegt das im Interesse der Vereinfachung, indem nicht ein anderes Verfahren mit andern Beamten und Formalitäten notwendig wird. Derjenige, welcher die Purge angekündigt hat, muß erklären, wie viel er für das Grundstück biete. Hierauf können die Gläubiger höhere Angebote machen, worauf das Grundstück an eine Steigerung gebracht werden muß und demjenigen gehört, der es ersteigert. Machen die Gläubiger keine höhere Offerte, so erhält derjenige das Grundstück, welcher dasselbe gekauft und das Purge-Verfahren eingeleitet hat.

In § 90 e wird beantragt, die Vertheilung der vom Käufer deponirten Kauf- oder Schätzungssumme oder des Steigerungserlöses solle nach den Bestimmungen erfolgen, die mit Bezug auf die Vertheilung des Gesamterlöses im Pfandverwertungsverfahren aufgestellt sind, soweit dieselben zutreffen. Bisher waltete hierüber im Jura ziemliche Unklarheit. Meistens besorgte der Gerichtsschreiber die Vertheilung und zwar à la bernoise, das heißt nach unserem albernischen Vollziehungsverfahren. In Zukunft wird nun in dieser Beziehung klares Gesetzesrecht bestehen.

M. Jolissaint, rapporteur de la commission. Le premier alinéa de l'art. 90^e prescrit que la sommation prévue par l'art. 2169 du Code civil français, laquelle est faite actuellement par l'huissier, sera notifiée à l'avenir par le préposé, sous forme de commandement de payer, et le second alinéa réduit à 20 jours, au lieu d'un mois, le délai pour la déclaration de la purge (art. 2183 du Code civil français).

L'art. 90^d statue que la revente, en cas de surenchère, d'un immeuble dont on veut purger les hypothèques a lieu, à la requête du créancier ou du tiers détenteur, par le préposé à l'office des poursuites et des faillites, conformément aux art. 134, 135, 2^e alinéa, 136, 137, 138, 139, 140, première disposition et 2^e alinéa, et 143 de la loi fédérale sur la poursuite et la faillite. Sont également applicables à la mise aux enchères les art. 62, à l'exception du n° 6, litt. b, 63 à 68 inclusivement de la loi actuellement en discussion.

Ces dispositions ont pour but d'assimiler les formalités à remplir dans la revente, en cas de surenchère, d'un immeuble dont on veut purger les hypothèques, à celles prescrites par la loi fédérale du 11 avril 1889 pour la réalisation des immeubles saisis ou faisant partie d'une masse en faillite, d'après les art. 134 et suivants de cette loi, et d'appliquer aussi à cette revente les conditions fixées dans les art. 62, à l'exception du n° 6, litt. b, et 63 à 68 de la loi qui nous occupe, pour la vente des immeubles saisis ou faisant partie d'une masse en faillite, au lieu et place des formalités et conditions prescrites par l'art. 2187 du Code civil français.

C'est dans le même but d'assimilation et d'unification du mode de distribution du prix consigné ou du produit de la vente de l'immeuble contre lequel la purge est poursuivie, que l'art. 90^e statue que la distribution de ce prix ou le produit de la vente de l'immeuble à purger, se fera conformément aux art. 146, premier alinéa et première disposition du second alinéa, 147 et 148 de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.

Angenommen.

§§ 90 f, 90 g und 90 h.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Régierungsrath's. Die §§ 90 f, g und h ordnen das schwierigste und für den Jura praktisch wichtigste Verhältniß, nämlich auch wieder die Frage des ehelichen Güterrechts, die Frage, wie die Frau im Pfändungs- und Konkursverfahren dastehé. An der Konferenz in Delsberg hat man sich über alle Möglichkeiten einer Neuordnung sehr eingehend ausgesprochen und eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, die in den hier vorliegenden Vorschlägen, welche von den jurassischen Mitgliedern der Kommission und Herrn Regierungsrath Gobat redigirt wurden, teilweise berücksichtigt sind. Der Grundgedanke ist der,

dass man der Ehefrau im Jura ebenfalls das Recht der Anschlusspfändung geben will, aber nur in Bezug auf ihre Sonderguts- und andern Ersatzforderungen.

Es ist nun die Frage entstanden, wie es sich mit der Anweisung, welche die Frau in dem Verfahren erhält, verhalte. So lange die Frau nicht getrennt ist, kann sie nur eine provisorische Anweisung erhalten, und es fragt sich deshalb, ob man hier nicht geradezu volle Gütertrennung eintreten lassen solle. Bei sehr eingehender Erörterung der Frage kam man aber zur Überzeugung, es genüge, die Gütertrennung nur in Bezug auf das im Pfandverwertungsverfahren der Frau zugewiesene Frauenvermögen zu statuiren und es im übrigen beim gewöhnlichen Recht bewenden zu lassen, wonach das Prozessverfahren eingeleitet werden muss, um die volle Gütertrennung durchzuführen. Dagegen soll, wenn die Frau ihre Forderungen im Konkurs geltend macht, vom Moment an, in welchem die Vertheilung der Masse stattfand, die volle Gütertrennung eintreten, das heißt eine Gütertrennung, die sich nicht bloß auf die von der Frau geltend gemachten Forderungen bezieht, sondern auf die ganze Gütergemeinschaft. Die Frau muss sich erklären, ob sie die Gütergemeinschaft übernehmen will, womit sie auch die Haftung für die Schulden übernimmt, oder nicht, und je nachdem gestaltet sich das weitere Verfahren.

Ich bin nun aufmerksam gemacht worden, dass hier eine Lücke vorhanden sei, indem nicht gesagt sei, nach welchem Verfahren die Gütertrennung durchgeführt werden soll. Ich glaube nun, man solle nicht einfach auf die sonstigen Vorschriften verweisen, sondern sagen, das Verfahren, das in diesem Falle zur Vollziehung der Gütertrennung zu beobachten sei, solle durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt werden. Es wird sich dann bei Aufführung dieses Dekrets vielleicht Gelegenheit bieten, eine ganze Reihe von Bestimmungen des Code de procédure civil français zu vereinfachen.

Die Konferenz in Delserg hatte beschlossen, es sei der Ehefrau im Jura kein Privileg einzuräumen; bei weiterer Erörterung der Frage sagte man sich aber, wenigstens mit Bezug auf die Sonderguts- und sonstigen Ersatzforderungen sei ein Privileg doch gerechtfertigt, da den Frauen in vielen Fällen mit der gesetzlichen Hypothek nicht gedient sei, weil sich dieselbe nur auf Liegenschaften beziehe, während der Mann vielleicht wohl ein großes Mobilienvermögen besitze, aber keine Liegenschaften. Ich glaube auch, es rechtfertige sich die Einräumung eines subfidiären Privilegs schon aus dem Grunde möglichster Gleichstellung der Frauen in beiden Kantonsthälften.— Ich empfehle Ihnen die §§ 90 f, g und h mit der beantragten Ergänzung zur Annahme.

M. Jolissaint, rapporteur de la commission. J'aborde l'examen rapide des art. 90^f, 90^g et 90^h qui tendent à régler les droits et la position de la femme jurassienne, en cas de saisie ou de faillite de son mari. Dans le premier débat, séance du 27 novembre 1890, j'ai signalé sa position défavorable dans ces deux éventualités, en exprimant le désir que cette situation soit examinée avant le second débat, afin de trouver, si possible, des combinaisons qui améliorent cette position. J'ai fait ressortir alors et je repète aujourd'hui que dans le Jura la femme est loin d'avoir, pour ses apports ou sa fortune propre, les mêmes garanties que celle de l'ancien

canton. Celle-ci a, en cas de déconfiture de son mari, un privilège pour la moitié de ses apports. La femme jurassienne a une hypothèque légale sur les immeubles de son mari, pour le prix de ses immeubles propres aliénés dont le remplacement n'a pas été fait et pour les indemnités qui peuvent lui être dues par la communauté, mais la garantie résultant de cette hypothèque légale est, dans la plupart des cas, illusoire, parce que le mari n'est pas propriétaire d'immeubles ou que, s'il en possède, il les a ordinairement hypothéqués à des tiers, en faisant renoncer sa femme à son hypothèque légale. La clause de cette renonciation est devenue de style dans les actes d'affectation hypothécaire des immeubles du mari dans le Jura. Dans l'état actuel de la législation jurassienne et de la pratique introduite dans les actes notariés d'affectation hypothécaire, la garantie de la femme jurassienne pour sa fortune propre apportée ou héritée, est nulle et illusoire.

Il en est autrement pour la garantie de la fortune de la femme de l'ancien canton, apportée en mariage ou acquise durant le mariage; elle a, en cas de faillite de son mari et dans la liquidation de la masse de celui-ci, un privilège pour la restitution de la moitié de ses apports.

Il me semblait qu'il y avait lieu, à l'occasion de la loi en discussion, d'examiner si ce ne serait pas le cas d'unifier, sur ce point, les deux législations de l'ancienne et de la nouvelle partie du canton, afin de sauvegarder les intérêts de la femme jurassienne, en même temps que l'on ferait un pas nouveau dans le domaine de l'unification des deux législations.

M. le conseiller d'Etat Lienhard, Directeur de la justice, ayant eu l'heureuse idée de convoquer une commission extra-parlementaire, composée de juristes du Jura, pour discuter les dispositions de la nouvelle loi, en ce qui concerne la nouvelle partie du canton, M. le Dr Gobat, conseiller d'Etat, a fait dans les séances de cette commission qu'il a présidée, des propositions pour la sauvegarde des droits de la femme jurassienne; acceptées en principe, ces propositions sont résumées dans les art. 90^f, 90^g et 90^h; dont la commission vous recommande l'acceptation. L'art. 90^f a pour but de permettre à la femme d'intervenir dans les saisies pratiquées contre son mari, afin de sauvegarder ses droits. En outre, il statue qu'en cas de vente des objets saisis et de distribution du prix, il y aura de plein droit séparation de biens entre les époux, avec la restriction que cette séparation ne s'applique qu'aux collocations attribuées à la femme et à ses reprises.

Cette séparation de biens partielle est nécessaire, afin d'éviter que les collocations obtenues par la femme pour ses reprises n'entrent dans la communauté existante entre elle et son mari et ne soient exposées à être saisies par les créanciers de son mari ou de la communauté légale.

L'art. 90^g accorde à la femme le droit de faire valoir sa créance pour reprises et indemnités dans la faillite de son mari, et la production de cette créance à l'office des poursuites et des faillites entraînera, de plein droit, la séparation de biens, à condition que la procédure de faillite ait été poursuivie jusqu'à la distribution des deniers.

Par cet article, votre commission veut épargner à la femme du failli les formalités prescrites par le Code civil français et les frais considérables que leur accomplissement lui occasionne. La pratique a démontré jusqu'ici que, dans le cas de faillite du mari, la femme dont la dot était mise en péril par la déconfiture de son mari demandait sa séparation de biens en vertu des art. 1443 et suivants du Code civil. Pour faire prononcer cette séparation, de nombreuses et coûteuses formalités devaient être observées (voir art. 1443 et suivants du Code civil).

Comme il est pour ainsi dire de règle générale, qu'en cas de faillite du mari, la femme doit demander sa séparation de biens, pour sauvegarder ses droits et ceux de ses enfants, la commission a estimé que, pour éviter ces formalités et ces frais, il était plus simple de statuer qu'en cas de faillite du mari, la séparation de biens était prononcée de plein droit en faveur de la femme. L'art. 90^e posant le principe que la séparation de biens résulte, en faveur de la femme, *ipso facto* de la faillite du mari, poursuivie jusqu'à la distribution des deniers, devra être complété en ce sens que les formalités prescrites par les art. 1444 à 1449 inclusivement du Code civil français devront être remplies. Il n'est pas absolument indispensable d'insérer des dispositions à ce sujet dans le projet de loi actuel. Le mieux sera de laisser à un décret du Grand Conseil la réglementation de ces formalités, tant en ce qui concerne l'art. 90^e que relativement à l'art. 90^f. J'ai signalé cette lacune à M. le Directeur de la justice, qui s'est déclaré d'accord sur la nécessité de la combler par un décret du Grand Conseil.

J'arrive à l'art. 90^h qui, comme je l'ai déjà expliqué, donne une grande garantie à la femme jurassienne, en l'assimilant à la femme de l'ancien canton, en ce qui concerne le privilége attribué aux reprises et indemnités de sa fortune propre. Cet article introduit une innovation très importante dans le droit jurassien et très avantageuse à la femme jurassienne, pour le cas où son hypothèque légale — ce qui est le plus souvent le cas — ne lui garantirait pas la restitution de ses apports en biens propres ou des immeubles qui lui sont parvenus par succession ou donation. Si les objets repris et la collocation résultant de l'hypothèque légale ne forment pas ensemble la moitié des apports dont fait mention l'article 90^f, la femme a, pour le reste de ceux-ci, un privilége dans la IV^e classe (art. 219 de la loi fédérale).

M. Folletête. Les art. 90^f, 90^e et 90^h donnent à la femme jurassienne les moyens de faire valoir ses droits, pour ses reprises et les indemnités qui lui sont dues, en cas de saisie exercée sur les biens de son mari et en cas de faillite de ce dernier. Ces articles règlent aussi, d'une manière qui me paraît satisfaisante, le point de savoir dans quelle mesure et à quelles conditions la vente des objets saisis et la déclaration de faillite entraîneront la séparation de biens entre les époux. Mais je me suis demandé si, malgré la faveur avec laquelle ces nouveaux articles ont été accueillis, leur rédaction n'est pas trop incomplète; je crains que,

si l'on se contente de ces quelques dispositions, sans aucune complétation, il ne se produise à l'avenir des inconvénients très sérieux. Il est vrai que M. le Directeur de la justice nous a déclaré — et il vient de reproduire ici même ses déclarations — qu'on se réserve de publier un décret spécial pour éclaircir ce qu'il y a de vague dans les dispositions de la loi. J'estime que l'élaboration de ce décret est absolument indispensable, pour ne pas laisser dans une incertitude préjudiciable aux intérêts du public, les magistrats et fonctionnaires qui seront chargés d'appliquer la loi. Ainsi, Messieurs, qu'en sera-t-il de la publicité exigée par l'art. 1445 du code civil? Cet article oblige formellement à rendre publique par l'affiche, sur un tableau à ce destiné dans la salle du tribunal, et à la préfecture, toute séparation de biens, avant son exécution, et ce à peine de nullité de l'exécution. Le législateur a voulu que la séparation de biens fût publiée, afin que les tiers et les créanciers fussent dûment avertis que la communauté n'existe plus; si la publication était omise ou se faisait d'une manière incomplète, la séparation n'existerait plus: le jugement qui la prononce tomberait par le fait même. Mais dans le cas de séparation partielle prévu par l'art. 90^f, c'est-à-dire si la séparation de biens n'est pas entière, et si la femme n'obtient que l'administration de la fortune pour laquelle elle a reçu une collocation à raison de ses reprises, sera-t-elle tenue de faire afficher le jugement qui prononce cette séparation partielle?

Je ferai la même observation en ce qui concerne l'article 90^e. Ici on se place dans l'hypothèse d'une déconfiture complète du mari, en prévision de laquelle la femme pourra, en produisant sa créance, obtenir de droit la séparation de biens. Mais il faut savoir aussi si cet acte devra être publié selon les formes légales, et comment sera réglée cette publicité.

Voilà des points, Messieurs, qui doivent nécessairement être éclaircis. Je suis d'accord qu'on le fasse à l'aide d'un décret, comme on déclare en avoir l'intention, mais il ne me semble pas inutile que ce décret soit prévu par la loi. J'ai l'honneur de vous proposer à cet effet une disposition additionnelle, que l'on pourrait rédiger comme suit: «Les formalités de publicité et d'exécution de la séparation de biens partielle et complète seront réglées par un décret du Grand Conseil.»

M. Jolissaint, rapporteur de la commission. J'ai déjà fait remarquer, à propos de l'art. 90^e, qu'il faudra élaborer un décret, dans lequel seront réglées ces questions de publicité et autres. Nous pensons que cette déclaration suffisait, mais je ne m'oppose pas à ce que cela soit dit expressément dans la loi, comme le propose M. Folletête.

Si enhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich möchte mich ebenfalls mit dem Antrage des Herrn Folletête einverstanden erklären, indem er ganz mit dem übereinstimmt, was ich im Auge hatte. Ich bemerke, daß der § 90 f nur allgemein von Sonderguts- und Ersatzforderungen spricht, damit alle Systeme des ehelichen Güterrechts, die sich im Jura in Univer-

dung befinden, darunter fallen; so wird mit dieser Redaktion auch das System der engern oder weitern Gütergemeinschaft betroffen.

Die in Berathung stehenden Paragraphen werden mit den beantragten Ergänzungen angenommen.

Titel IV.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie Sie gesehen haben, werden zum § 95 einige kleinere Modifikationen beantragt. Die Ziff. 2, welche sagt, daß bis zum Erlass des Gesetzes über die Ehrenfolgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung die bisherigen Bestimmungen über die Einstellung der Geltstager in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit fortgelten, wird dahin ergänzt, daß auch die Falliten im neuen Kantonstheil unter diese Bestimmung fallen sollen. Diese Ergänzung wurde deshalb für nötig erachtet, damit in Ziff. 17 der ganze noch geltende Rest des französischen Handelsgesetzes aufgehoben werden könne.

In Ziff. 7 mußte eine Modifikation vorgenommen werden mit Rücksicht auf die aufgenommenen neuen Bestimmungen über den Weibergutsempfangsschein. Die Ziff. 10 mußte ergänzt werden, weil in Zukunft gewisse Zustellungen durch die Post erfolgen.

Der zu Ziff. 14 beantragte Zusatz ist zu streichen, indem der ganze § 10 des Gesetzes über die Vereinfachung der Staatsverwaltung schon in Ziff. 15 aufgehoben wird.

Für Ziff. 16 wird eine neue Fassung vorgeschlagen, die aus den Berathungen der Experten in Delserberg hervorging. Es wurde dort jeder Artikel einer besondern Diskussion unterstellt und das Ganze dementsprechend bereinigt. Die neue Ziff. 16 enthält nun noch einen zweiten Absatz, in welchem vor allem der Artikel 2123 Code civil nebst einer Reihe anderer damit zusammenhängender Bestimmungen als aufgehoben bezeichnet wird, soweit diese Bestimmungen die gerichtliche Hypothek betreffen. Wie ich gehört habe, wird heute ein Antrag auf Beibehaltung der gerichtlichen Hypothek gestellt werden. Ich glaube aber, man solle an der Aufhebung festhalten. Es ist dieselbe auch in Delserberg mit $\frac{2}{3}$ gegen $\frac{1}{3}$ der Stimmen beschlossen worden und die meisten Juristen, die ich seither darüber anhörte, haben sich damit einverstanden erklärt. Es wird dadurch in erster Linie das jurassische Hypothekarrecht, das schon jetzt bedeutende Vereinfachungen erfahren hat, noch weiter vereinfacht. Die gesetzliche Hypothek der Minderjährigen ist wegfallen, ebenso die Mobiliarprivilegien. In Bezug auf die Immobiliarprivilegien und die gesetzliche Hypothek der Ehefrau ist die Einschreibung obligatorisch erklärt worden. Nun möchte man noch die gerichtliche Hypothek beseitigen. Zum Theil ist dies schon dadurch geschehen, daß der Art. 2 des Promulgationsdecretes vom 2. Mai 1850 zum Vollziehungsverfahren in Schuldssachen aufgehoben wird. Es

hat zur Folge, daß nur noch solche gerichtliche Hypotheken entstehen können, die direkt auf einem Urtheil beruhen. Allein auch diese sollten nach meinem Dafürhalten verschwinden, da nichts für deren Fortbestand spricht. Die gerichtlichen Hypotheken gingen aus dem Privilegium hervor, welches sich früher an eine authentische Urkunde knüpfte. Nun hat man im alten Kanton die Obligation, bei welcher das Vorrecht nur auf der Form beruhte, beseitigt. Der gleiche Gedanke muß auch dazu führen, im Jura die gerichtliche Hypothek abzuschaffen. Auch in andern Ländern, so in Belgien und einzelnen Rheinstaaten, wurde sie beseitigt. Der deutsche Reichsgerichtsrath Buchelt bezeichnet in seinem Werk über das französische Hypothekarrecht die gerichtliche Hypothek nicht nur als eine entbehrliche, sondern als eine geradezu schädliche Institution. Die gerichtliche Hypothek hat für den Schuldner zwei Seiten. Der in der Nähe wohnende Gläubiger, welcher die Verhältnisse beobachten kann, wird oft früher gegen ihn vorgehen, um ein Urtheil und die Einschreibung einer Hypothek zu erlangen, als ein ferner wohnender Gläubiger, was zur Folge hat, daß nicht nur der Schuldner härter bedrängt wird, sondern auch der entfernt wohnende Gläubiger in Nachtheil gerät. Allerdings sagt man, wenn der Gläubiger eine Hypothek eintragen lassen könne, so werde er dem Schuldner mitunter länger Stündigung gewähren. Es ist das der einzige noch plausible Grund für die Beibehaltung der gerichtlichen Hypothek, die Nachtheile scheinen mir aber diesen Vortheil weit zu übertreffen. Die gerichtliche Hypothek hat auch noch andere Schattenseiten. Sie verursacht große Kosten und in vielen Fällen wird infolge derselben das Purgationsverfahren nötig, das wiederum ziemlich kostspielig ist. Wird die gerichtliche Hypothek beseitigt, so wird die Zahl der Purge-Verfahren auf die Hälfte herab sinken. Ich empfehle Ihnen deshalb, an der Abschaffung der gerichtlichen Hypothek gegenüber einem allfälligen Antrag auf Beibehaltung derselben festzuhalten.

M. Jolissaint, rapporteur de la commission. Je n'ai que quelques mots à dire sur les dispositions transitoires et finales de cette loi, et en particulier sur les nos 16 à 21 de l'art. 95 du projet. Ces nos 16 à 21 de l'art. 95, mentionnent notamment les dispositions de la législation française en vigueur jusqu'ici dans le Jura qui seront abrogées par l'introduction de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.

La commission extra-parlementaire de juristes jurassiens, réunie à Delémont les 5 et 6 janvier dernier, a examiné minutieusement ces abrogations et c'est ensuite de cet examen que M. le Directeur de la justice a proposé les modifications aux nos 16 et 17 qui figurent aux pages 27 et 28 du projet. La commission extra-parlementaire a adopté, à une grande majorité, ces abrogations. Une minorité représentée pour ainsi dire uniquement par M. l'avocat Folletête s'est opposée à l'abrogation des art. 2123, 2116, 2117, 2134, 2148, 2159, en tant que ces dispositions concernent l'hypothèque judiciaire.

L'opposition de cette minorité de la commission a été examinée par votre commission qui, par les motifs exposés dans la séance du Grand Conseil du 27 novembre 1890, s'est prononcée à l'unanimité pour la suppression de l'hypothèque judiciaire dans

(12. März 1891.)

le Jura. Si M. Folletête reproduisait sa proposition tendant au maintien de cette hypothèque, je serais forcé de rappeler les motifs et arguments qui ont été allégués pour en justifier la suppression.

En résumé, et comme rapporteur de votre commission, je vous propose d'adopter les nouveaux articles 90^a à 90^h, comme adjonction à l'art. 90 du projet, et les n^os 16 à 21 de l'art. 95.

M. Folletête. J'ai déjà proposé, lors du premier débat, d'excepter de l'abrogation l'art. 2123 du Code civil français, ainsi que les autres articles de ce Code qui traitent de l'hypothèque judiciaire, et j'ai aussi soutenu ce même point de vue au sein de la commission jurassienne qui a siégé à Delémont. Chaque fois, la question a fait l'objet d'une discussion très approfondie, où l'on a mis en relief les grands avantages que présente cette institution et les inconvénients qui peuvent en résulter. Je dois dire que je n'ai pas été converti par les arguments invoqués en faveur de la suppression de l'hypothèque judiciaire. Laissant provisoirement de côté le point de vue théorique, sur lequel on insiste trop, je m'attacherai plus spécialement aux résultats pratiques, à ce que l'on peut voir et pour ainsi dire toucher du doigt tous les jours. Sur ce terrain, je ne saurais ne pas en reconnaître bien haut les incontestables avantages, et je suis fondé à reprendre ma proposition, en soutenant encore aujourd'hui que l'hypothèque judiciaire est une institution qui a fait ses preuves dans notre Jura.

Messieurs, les nouvelles dispositions du Code fédéral sur la poursuite pour dettes et la faillite ont eu en vue le développement de deux principes essentiels, savoir: la simplification de la législation sur la matière, et l'introduction d'un allégement en faveur du débiteur. Ce dernier but sera-t-il atteint par l'abrogation des dispositions relatives à l'hypothèque judiciaire? Selon moi, c'est précisément le contraire qui arrivera, car l'hypothèque judiciaire a toujours été considérée par ceux qui ont la pratique des affaires comme étant de nature à procurer des sursis au débiteur et à lui faire obtenir des ménagements de la part de son créancier. Voici, en effet, comment les choses se passent dans la pratique: La plupart du temps, le créancier ne cherche pas à écraser son débiteur, d'autant qu'il agirait ainsi contre son propre intérêt. Il vise plutôt à se procurer des garanties, et lorsqu'il en a obtenu, il est porté à laisser le débiteur se retourner et reprendre haleine, et à lui accorder des délais pour cela. Or on sait que l'hypothèque judiciaire résulte des jugements et arrêts ou de la reconnaissance faite en jugement, d'engagements consignés dans un acte obligatoire sous seing privé, ou encore de l'ordonnance de poursuites, soit mandat d'exécution décerné par le juge, ensuite de commandement de payer non frappé d'opposition par le débiteur. Lorsque, ensuite d'opposition faite au commandement de payer, le débiteur est assigné devant le juge, ou devant le juge de paix, en conciliation, pour se voir condamner à exécuter son engagement, ou reconnaître sa signature, le jugement ou l'acte de conciliation qui interviendra emportera hypothèque générale et l'ins-

cription prise en exécution de ce jugement, portant sur les immeubles actuels et futurs du débiteur, sera une mesure conservatoire dont le créancier se contentera le plus souvent. Le débiteur sera donc provisoirement tranquille et pourra aviser à se procurer dans l'intervalle des ressources, sans crainte d'être continuellement harcelé par son créancier. Qu'arrivera-t-il, au contraire, si l'hypothèque judiciaire étant supprimée, les créanciers sont privés de ce moyen si facile et avantageux de se créer une garantie? Il arrivera que souvent ils se montreront impitoyables; ils ne voudront pas entendre parler d'accorder des délais ou des atermoiements; ils n'auront plus d'autre moyen, pour sauver leurs créances, que de discuter de suite les débiteurs, au grand détriment de ceux-ci. Lequel des deux systèmes remplit le mieux l'idée du législateur de ménager le débiteur et d'éviter sa déconfiture finale. Jugez-en.

Je crois, Messieurs, posséder en matière de poursuite pour dettes une pratique assez longue pour pouvoir parler de tout ceci en connaissance de cause et pour m'autoriser de mon expérience en vous disant: Si vous abolissez l'hypothèque judiciaire, si vous abrogez les dispositions humanitaires de l'art. 2123 du Code civil, ce sera en somme un malheur pour les débiteurs; privés des garanties qu'ils avaient la faculté de se procurer, les créanciers n'attendront plus, ils poursuivront rigoureusement et ce sera la ruine pour bien des débiteurs qui, s'ils avaient eu du temps devant eux, auraient pu encore se sortir de leur situation difficile. Vous irez ainsi à l'inverse du but que s'est proposé le législateur fédéral.

Je viens de montrer ce que nous enseigne la pratique. En regard de cela, les arguments de pure théorie ne peuvent guère prévaloir. J'envisage comme un argument de ce genre la crainte, à mon avis purement imaginaire, que les hypothèques judiciaires ne soient dangereuses pour le crédit public. Nos districts qui ont conservé cette institution, sont-ils dans une situation économique plus mauvaise que ceux qui ne l'ont pas. J'en doute. Remarquez bien, Messieurs, que ces hypothèques n'existent qu'autant qu'elles sont inscrites, et qu'il ne s'agit pas là de priviléges occultes. Je suis, moi aussi, hostile aux priviléges occultes, mais les hypothèques judiciaires sont visibles et publiques; on n'a qu'à consulter les registres du conservateur pour savoir s'il y en a qui pèsent sur les biens des personnes avec lesquelles on veut traiter.

J'ai, quant à moi, l'entièr conviction que les désavantages de l'hypothèque judiciaire ne peuvent pas entrer en ligne de compte vis-à-vis de ses très sérieux avantages, et je propose d'exempter de l'abrogation l'art. 2123 du Code civil, c'est-à-dire de laisser subsister l'hypothèque judiciaire dans les districts du Jura qui la possèdent.

M. Jolissaint, rapporteur de la commission. M. Folletête reproduit aujourd'hui en faveur du maintien de l'hypothèque judiciaire les arguments qu'il a déjà fait valoir dans la séance du 27 novembre 1890. Ces arguments ne présentant rien de nouveau, je veux me borner à leur opposer ceux que j'ai déjà exposés dans les séances du Grand Conseil du 23

novembre 1887 et du 27 novembre 1890. J'estime que l'hypothèque judiciaire doit être supprimée dans l'intérêt du crédit public et afin d'épargner au débiteur les frais considérables qu'elle lui occasionne. L'hypothèque judiciaire est une hypothèque générale et qui frappe tous les biens immobiliers présents et futurs du débiteur; elle peut être prise en vertu d'un jugement, d'une transaction en justice et même d'un simple commandement de payer resté sans opposition. Comme hypothèque légale *générale*, elle est contraire au principe élémentaire de tout système hypothécaire rationnel, qui exige la spécialité des hypothèques.

En outre, elle permet aux créanciers sur place de se créer arbitrairement des hypothèques au préjudice des créanciers plus éloignés, qui ignorent la position de leur débiteur; elle est, contrairement à ce qu'a dit M. Folletête, un stimulant aux poursuites; elle ruine le crédit du débiteur; en effet, pour une dette, qui peut être minime, le créancier peut en vertu de son commandement de payer prendre hypothèque sur tous les biens immeubles de son débiteur et le résultat de cette hypothèque générale consiste en ce que le débiteur qui en est grevé n'a plus de crédit et ne peut plus emprunter, pour faire face à ses engagements. M. Folletête prétend que cette hypothèque est une institution humanitaire, parce que le créancier qui l'a obtenue use de ménagements à l'égard de son débiteur. Cela n'est pas exact. Si le créancier désire effectivement avoir des égards pour son débiteur, il a à sa disposition d'autres moyens que celui d'enlever tout crédit hypothécaire à celui-ci, en frappant ses immeubles d'une hypothèque générale; il peut lui demander une hypothèque spéciale, qui ne lui sera pas refusée, parce qu'elle est aussi dans l'intérêt bien entendu du débiteur. L'hypothèque judiciaire est une arme dangereuse entre les mains des créanciers habitant à proximité de leurs débiteurs, et qui sont loin d'être toujours animés des sentiments humanitaires dont parle M. Folletête. Elle ruine le crédit du débiteur, comme je viens de le dire, et lui occasionne des frais considérables, les frais pour l'établir et pour la radier étant plus élevés que ceux résultant de la constitution d'une hypothèque conventionnelle spéciale.

C'est par ces motifs que les Etats dans lesquels elle a existé, par suite de l'introduction de la législation napoléonienne, tels que la Belgique, les provinces du Rhin, Genève, etc., se sont empressés de la supprimer.

C'est pour les mêmes motifs que votre commission vous propose la suppression des art. 2123, 2116, 2117, 2134, 2148, 2159 du Code civil, dans l'intérêt du crédit public et dans celui du débiteur.

En terminant, je ne puis m'empêcher de rappeler un passage du discours qu'a prononcé M. Moschard dans la séance du Grand Conseil du 27 novembre 1890. M. Moschard a dit ceci:

« Il y a encore une autre disposition heureuse dans le projet de loi que nous discutons, c'est la disposition qui supprime l'hypothèque judiciaire. Il est temps enfin que l'on songe à affranchir le Jura catholique de cette institution qui a existé jusqu'ici,

on peut le dire, au grand détriment de la morale publique et qui facilite extraordinairement les abus et les fraudes. Elle permet à deux fripons, par exemple, de s'entendre pour frustrer leurs créanciers. L'un se reconnaît débiteur envers l'autre, quoiqu'il ne lui doive rien, et ce dernier s'empresse de prendre inscription sur les biens de son complice pour obtenir payement de la somme fixée dans la liquidation à intervenir et ainsi tromper, voler les créanciers légitimes. Je ne prétends pas que les cas de ce genre soient fréquents, mais ils peuvent facilement se produire et on sera d'accord avec moi qu'il faut en finir avec un système qui ouvre la porte à de pareils abus. »

M. Moschard. On vient de remettre sur le tapis une question très importante, celle de l'hypothèque judiciaire, institution qui existe dans les districts catholiques du Jura. Vous savez que notre législation hypothécaire est encore très bigarrée: nous avons, dans le canton, trois régimes hypothécaires, le régime français dans la partie catholique, un régime spécial dans les districts de Moutier, Courtelary et Neuveville, qui y a été introduit par un décret de 1834, et enfin votre système hypothécaire de l'ancien canton. Les inconvénients qui résultent de cet état de choses sont ressentis depuis longtemps, et ce n'est pas d'hier que l'on songe à unifier la législation dans ce domaine. Il y a bientôt 25 ans qu'un projet de loi sur le nantissement et les hypothèques a été élaboré par des personnes des plus compétentes en cette matière, mais ce projet n'a jamais été discuté. Pourquoi l'a-t-on abandonné? pourquoi s'est-on arrêté dans la voie dans laquelle on s'était engagé? C'est peut-être parce qu'on avait l'espérance d'arriver à bref délai à une révision de l'ensemble de la législation française encore en vigueur dans le Jura. Mais on a attendu, toujours attendu, et ces espérances ne se sont jamais réalisées. Aujourd'hui, nous nous trouvons dans la nécessité de modifier de temps à autre certaines parties de nos codes, parce que la loi fédérale sur les obligations, puis la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite viennent nous forcer de faire, bon gré mal gré, quelques pas dans la voie de l'unification. Certains d'entre nous s'en réjouissent; d'autres, par contre, ne voient rien au-dessus de la législation française et voudraient la maintenir dans son intégrité. M. Folletête est un des représentants les plus autorisés de l'idée que les besoins et les mœurs des populations jurassiennes exigent le maintien des lois françaises qui les régissent encore. Mon honorable collègue est assurément très sincère dans ses vœux et dans ses opinions, mais j'ai, quant à moi, une autre conviction: je crois fermement que, les deux parties du canton se trouvant maintenant réunies l'une à l'autre par des liens indissolubles sous le rapport de leurs intérêts économiques, il est absolument nécessaire qu'elles aient aussi une législation uniforme. On aura beau faire, on ne remontera pas le courant qui s'accentue tous les jours davantage dans le sens de l'unification.

C'est aussi dans le but de supprimer une des singularités de la législation spéciale du Jura que

(12. März 1891.)

nous recommandons l'abolition de l'hypothèque judiciaire. Les membres de la commission jurassienne qui s'est occupée du projet de loi ont fait preuve d'un grand esprit de conciliation, dans le but de réaliser ensemble de véritables progrès. Il serait bon que l'accord s'établît sur tous les points, et si M. Folletête pouvait se décider à faire encore le sacrifice de cette malheureuse institution de l'hypothèque judiciaire, les députés du Jura seraient unanimes à adhérer au projet de loi qui nous est soumis. Quant à moi, j'accepte avec joie la proposition d'abolir l'hypothèque judiciaire et de supprimer ainsi un des obstacles qui s'opposent encore à l'établissement d'un système hypothécaire uniforme pour tout le canton. (*Marques d'approbation.*)

M. Folletête. L'appel que veut bien m'adresser M. Moschard ne peut guère trouver d'écho, d'abord par la raison toute simple que l'abrogation de l'hypothèque judiciaire n'est point une conséquence nécessaire de la loi que nous discutons, et ensuite, parce qu'au point de vue où je me place, je trouve dans l'application de l'art. 2123 du Code Napoléon, le principe d'un allègement favorable aux débiteurs. Je n'admetts pas qu'il soit loisible à l'autorité législative de démembrer ainsi incidemment, indirectement et isolément, les dispositions de nos lois civiles. Ce procédé s'écarte manifestement du texte et de l'esprit de la Constitution. La Constitution cantonale a garanti au Jura la législation française sous réserve de révision. Or, détruire ou bouleverser l'économie générale de nos lois civiles par des abrogations isolées, successives, sans plan, sans système nouveau, sans même remplacer ce qu'on supprime par quelque chose d'autre, ce n'est pas réviser. Quand on voudra réviser la législation civile, je m'y prêterai, puisque la Constitution prévoit une révision, mais je ne pense pas qu'on doive dans le projet actuel sacrifier des articles du Code civil dont l'abrogation n'est point en rapport direct avec l'introduction du nouveau Code de poursuite. Quant aux fraudes dont a parlé M. Jolissaint, elles sont possibles partout, avec les meilleures institutions. *Fraus omnia corruptit.* La fraude altère les conventions et les contrats. Mais ce n'est pas là une considération qui doive nous faire condamner l'hypothèque judiciaire. *Fraus non praesumitur.* La fraude ne se presume pas, dit la loi romaine. La fraude est donc une exception. Si les fraudes se commettent en vue de créer une hypothèque judiciaire, ce n'est que dans des cas tout à fait exceptionnels, et cela ne prouve nullement que l'hypothèque judiciaire soit mauvaise par essence. Cela signifie simplement qu'il est possible de dénaturer les meilleures choses. D'ailleurs, Messieurs, ces cas d'usage dolosif de l'hypothèque judiciaire sont si rares que, dans ma pratique de plus de 30 années, je n'en ai vu qu'un, un seul, et encore la fraude a-t-elle été démasquée en justice. L'affaire ayant été portée devant la Cour d'appel, la collusion fut découverte, et l'inscription prise frauduleusement fut, comme de juste, frappée de nullité. Cet exemple n'est donc pas concluant en regard des avantages signalés que présente l'hypothèque judiciaire dans la pratique générale des affaires. J'ai déjà dit com-

bien cette institution est favorable au débiteur, qui profite à son tour de la sécurité que s'est procurée le créancier. Elle est avantageuse aussi pour le crédit public, d'autant plus affermi qu'il repose sur plus de sûretés.

Au surplus, la meilleure preuve que l'hypothèque judiciaire est une institution parfaitement défendable est le fait qu'elle existe en France, dans ce grand pays où les institutions de crédit sont si développées, où l'on cherche à protéger de toute manière le commerce et l'industrie, et où la législation civile et commerciale est maintenant si perfectionnée.

Il se peut que nous arrivions à l'unité de législation, mais en attendant que la Confédération nous l'impose, on peut bien patienter un peu et laisser à chaque partie du canton le droit de vivre sous sa législation traditionnelle et nationale et de se développer, comme jusqu'à présent, dans les conditions spéciales qui lui sont faites.

Abstimmung.

Für Abschaffung der gerichtlichen Hypothek (gegenüber dem Antrage Folletête auf Beibehaltung derselben) Mehrheit.

Im übrigen wird der Abschnitt „Übergangs- und Schlußbestimmungen“ ohne Bemerkung genehmigt.

Titel und Eingang.

Ohne Bemerkung angenommen.

Präsident. Wünscht man auf einzelne Paragraphen zurückzukommen?

Zyro. Ich möchte nicht einen Antrag auf Zurückkommen stellen, wohl aber beantragen, daß Gesetz nicht in Paragraphen einzuteilen, sondern statt des antiquirten griechischen Ausdrucks „Paragraph“ die Bezeichnung „Artikel“ zu wählen. Auch das Bundesgesetz sagt „Artikel“, und ich habe im Verlaufe der Diskussion bemerkt, daß die Bezeichnung „Paragraph“ nicht konsequent gebraucht wurde, sondern daß man, wenn vom Einführungsgesetz die Rede war, bald „Artikel“, bald „Paragraph“ sagte.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Gerade weil das Bundesgesetz von Artikeln spricht, habe ich hier die Bezeichnung „Paragraph“ gewählt, um zwischen beiden Gesetzen leicht zu unterscheiden. Man ist auch im gedruckten Entwurf nirgends inkonsistent gewesen, indem überall das Paragraphzeichen angewendet wurde. Wenn man später von Paragraph so und so viel spricht, so wird man sofort an's Einführungsgesetz denken, während der Ausdruck „Artikel“ auf das Bundesgesetz verweist. Es hat das gewisse Vortheile, sodaß ich die Bezeichnung „Paragraph“ hier nicht preisgeben möchte.

Zyro. Wenn diese Voraussetzung richtig wäre, so hätte ich meinen Antrag nicht gestellt. Allein ich habe wiederholt bemerkt, daß in der Diskussion bald der Ausdruck „Paragraph“, bald die Bezeichnung „Artikel“ gebraucht wurde, was, da das Bundesgesetz von „Artikeln“ spricht, auch einem gewandten Redner passieren kann. Ich halte deshalb dafür, man solle auch hier den Ausdruck „Artikel“ brauchen. Im Druck wird man deshalb die beiden Gesetze gleichwohl leicht auseinanderhalten können, indem man schreiben wird „B.-G. Art. x“ oder „G.-G. Art. x.“

Moschard. Wenn Sie etwas ändern wollen, so müssen Sie den Ausdruck „Satzung“ wählen; das ist die richtige deutsche Bezeichnung, während „Artikel“ mehr französisch ist. Man könnte füglich im deutschen Text sagen „Satzung“ und im französischen „Article“. „Paragraph“ bezeichnet nur eine Unterabtheilung der Satzung.

Abstimmung.

Präsident. Wird weiter das Wort verlangt?

M. Folletête. L'article 64^a porte que le préposé doit dresser un procès-verbal de toutes les opérations de la vente, dans lequel il consignera les formalités qui ont été observées, les offres qui ont été faites, avec les noms des enchérisseurs, et le résultat final des enchères. Je demande la suppression des mots : « avec les noms des enchérisseurs », parce que je suis persuadé que, dans la pratique, il ne sera pas possible de mentionner tous ces noms. Le crieur qui a reçu des commissions de la part d'amateurs, ou qui obéit à leurs signes, ne dit pas le nom de celui qui fait une mise et, le plus souvent, les personnes qui misent ne veulent pas être connues. Une pareille disposition ne pourrait qu'être préjudiciable au résultat de la vente. Il faut autant que possible favoriser les enchères, et pour atteindre ce but, il importe de ne pas divulguer le secret que les enchérisseurs ont tenu à garder. Je propose donc, pour tous ces motifs, que le procès-verbal de vente ne renferme que le nom du dernier enchérisseur.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrath's. Ich kann mich diesem Antrage unterziehen, da es keinen großen Werth hat, die Namen aller Bieter zu kennen; es genügt, daß die Namen derjenigen festgestellt werden, welche schließlich das letzte Angebot haben. Ich weiß, daß es im Jura bei Steigerungen etwas anders zugeht, als im alten Kanton. Im Jura sagt der Ausrufet plötzlich, es sind geboten z. B. Fr. 35,000 oder Fr. 40,000, ohne daß man weiß, woher das Angebot kommt. Wenn man dann fragt, so vernimmt man, es sei alles mit dem Ausrufet vorher abgemacht worden, und es werde derselbe nur durch Zeichen verständigt. Ich halte dieses Verfahren nicht für gut, und ich glaube, es sollte dasselbe verschwinden. Es ist besser, die Leute präsentieren sich offen und machen ihre Angebote in allgemein verständlicher Weise. Es kann ja vorkommen, daß der Ausrufet irgend ein Zeichen mißversteht und man schließlich den Bieter nicht behaften

kann. Ich halte deshalb dafür, man sollte zu dem Verfahren übergehen, das wir im alten Kanton haben und das viel klarer ist. Es wird sich dies indessen später in der Weise thun lassen, daß man den Beamten bestimmte Weisung gibt, nur auf bestimmte, klare und deutliche Angebote einzugehen. Ich kann mich also der Modifikation ganz gut anschließen.

Der Große Rath erklärt sich mit der gewünschten Abänderung einverstanden.

Es folgt nun über das Gesetz als Ganzes die

Generalabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes	92 Stimmen
" Verwerfung desselben	2 "

Das Bureau wird ermächtigt, im Einverständniß mit der Regierung den Tag der Volksabstimmung festzusetzen und die Botschaft an das Volk auszuarbeiten.

Ankauf der Domäne Wikwyl.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1891.)

Schurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrath's. Sie werden mit Rücksicht auf den ausführlichen gedruckten Bericht, der Ihnen über diese Angelegenheit zugestellt worden ist, nicht von mir verlangen, daß ich auch noch weitläufig mündlich Bericht erstatte. Es war bis jetzt zwar nicht üblich, über solche Kaufgeschäfte eine gedruckte Vorlage an den Großen Rath gelangen zu lassen, mit Rücksicht auf die vorliegende allseitig sehr wichtige Kaufsangelegenheit hat aber die Regierung gefunden, es sei am Platz, daß diesmal eine Ausnahme gemacht werde. Ich beschränke mich deshalb darauf, dem gedruckten Bericht nur noch einige mündliche Ausführungen anzufügen.

Wenn es sich um einen Kauf zu Händen des Staates handelt, und namentlich um eine Eigenschaft von so großer Ausdehnung, so ist natürlich die erste Frage die: Welches sind die Motive zu diesem Kauf, kann der Staat das Objekt brauchen, hat er es vielleicht sogar nöthig? In dieser Beziehung gibt der gedruckte Vortrag bereits die nöthige Auskunft. Sie werden heute noch das Dekret betreffend Aufhebung der Strafanstalt Bern berathen. Wenn nun infolge dieser Aufhebung noch mehr Straflinge in's Moosgebiet verlegt werden, so muß das dort zur Verfügung stehende Terrain vergrößert werden, indem das zu St. Johannsen gehörige Land in kurzer Zeit

kultivirt sein wird. Zu diesem Zwecke steht nun das Gebiet der ehemaligen landwirthschaftlichen Gesellschaft Witzwyl zur Verfügung, das durchaus zweckdienlich ist, wie eine durch fachkundige Mitglieder des Großen Rethes, nämlich die Herren v. Werdt, Weber (Graswyl), v. Wattenwyl (Uttigen), Locher und v. Bergen, vorgenommene Expertise ergeben hat. In ihrem von Herrn v. Werdt verfassten Bericht gelangte die Expertenkommission zum Schlusse, daß sich die Domäne Witzwyl sehr gut für eine Strafanstalt eigne. Zu ihrem günstigen Urtheil gelangten die Herren namentlich infolge der Wahrnehmungen, welche sie in St. Johannsen und der Kolonie Ins machten. In Bezug auf die in den letzten Jahren in St. Johannsen erzielten Resultate sagt der Expertenbericht: „Wir begingen das zu St. Johannsen geschlagene vormals zum Theil sumpfige Strandland ringsum und waren erstaunt, auf gröbere Strecken Kulturen anzutreffen, wie dies sonst nur bei bestgelegenen tiefgründigen Gütern der Fall ist. Schöne Kartoffelacker, Gemüse- und Rübenpflanzungen, Kleebestände, 0,60 Meter hoch vor zweitem Schnitt, Getreidefelder, meist Weizen, Hafer und Roggen. Der oberflächlichen Bearbeitung waren Drainirung und die Anlage von Abwasserräben vorangegangen. Ein heller Kopf mit energischem Willen hat dies alles zu Wege gebracht.“ Ähnliche Resultate wurden in Ins und in dem erst vor $1\frac{1}{2}$ Jahren in Kultur genommenen Tannenhof konstatirt. Bei gleicher Behandlung können die nämlichen Resultate auch in Witzwyl erzielt werden und da zur Bearbeitung und Kolonisation dieser Domäne sich niemand besser eignet, als die Sträflinge, so rechtfertigt sich die Verlegung der Strafanstalt vollständig. Der Expertenbericht sagt darüber: „Nach den Vorgängen in St. Johannsen und der Kolonie Ins sind wir der Überzeugung, daß der Staat durch Uebersführung der Strafanstalt nach Witzwyl eine große nationalökonomische und kulturelle Aufgabe zu glücklicher Lösung bringt.“ Noch besser werden sich die Verhältnisse gestalten, wenn einmal die gegenwärtig allerdings sehr schlechten Verkehrsverhältnisse sich gebessert haben werden und dieses Gebiet auch der Wohlthat einer Eisenbahn theilhaftig sein wird, was nur noch eine Frage der Zeit sein kann. Es hat sich in dieser Beziehung lezthin eine sehr kompetente Persönlichkeit dahin ausgesprochen, daß es von Bund und Kanton ein großer Fehler gewesen sei, nur an die Trockenlegung dieser Gebiete zu denken ohne gleichzeitig dafür zu sorgen, daß dieselben dann auch eine Eisenbahn erhalten. Hoffentlich wird dieser Fehler in nicht ferner Zeit gutgemacht werden.

Eine fernere Hauptfrage bei solchen Ankäufen ist natürlich die Frage des Preises. Wie Sie aus dem gedruckten Vortrag gesehen haben, beträgt der Kaufpreis für die über 2000 Fucharten große Domäne Fr. 140,000. Dazu kommt aber noch der auf die Domäne entfallende Anteil an den Entwässerungskosten bernischerseits, der auf 31. März 1891 — dem Zeitpunkt, in welchem Nutzen und Schaden anfangen sollen — Fr. 521,000 betragen wird, sowie ein Mehrwerthbetrag von Fr. 60,000, für auf freiburgischem Gebiet gelegene Theile, sodaß die Gesamtkaufsumme auf rund Fr. 721,000 zu stehen kommt, wo von Fr. 521,000 einfach verrechnet werden können, indem der Staat selbst Gläubiger dieser Summe ist. Nun kann man natürlich in Bezug auf die Schätzung eines solchen Gebiets verschiedener Ansicht sein und es sind im Verlauf der Jahre die Schätzungen auch verschieden ausgefallen.

Es waren aber alle höher, theilweise sogar bedeutend höher, als der jetzt vom Staat zugesicherte Kaufpreis. Bertheilt man den Kaufpreis von Fr. 140,000 auf die Zahl der Fucharten, so ergibt sich, daß die Fucharte auf eiliche 60 Fr. zu stehen kommt, während die landwirthschaftliche Gesellschaft Witzwyl seinerzeit durchschnittlich Fr. 70—80 bezahlte. Damals befand sich aber das Terrain noch in seinem Naturzustand. Die landwirthschaftliche Gesellschaft Witzwyl hat dann einige hunderttausend Franken für die Errichtung von Gebäuden und fernere Hunderttausende für eine in großem Maßstabe durchgeföhrte Kultivierung, sowie für die Kultivierung des Terrains ausgegeben, sodaß sich derzeit bereits einige hundert Fucharten in intensiver Kultur befinden. Rechnet man einen mäßigen Zins hinzu, so darf man füglich sagen, daß die von der landwirthschaftlichen Gesellschaft Witzwyl aufgewendeten und von den betheiligten Banken vorgesetzten Summen sich auf über drei Millionen belaufen. Der heute zu bezahlende Kaufpreis, nehme man nun Fr. 140,000 oder Fr. 721,000 als solchen an, bildet also nur einen kleinen Theil der von der landwirthschaftlichen Gesellschaft aufgewendeten Summe und die Banken müssen ihr Geld zum größten Theil verlieren. Wenn man sagen wollte, die Banken hätten ganz gut alles verlieren können, so ginge man denn doch zu weit. Was der Staat heute bezahlt, bildet nur einen kleinen Theil des Zinsverlustes, und was den Mehrwerth anbetrifft, so möchte ich in Bezug auf denselben noch folgendes hervorheben. Man weiß, wie diese Mehrwerthschätzungen zu stande gekommen sind. Bei der Gürbeforrektion wurde im Gesetz bestimmt, daß das entwässerte Moosgebiet nur bis zur Erschöpfung des Mehrwerthes an die Entwässerungskosten beizutragen habe. Die Folge war, daß der Mehrwerth um Fr. 5—600,000 niedriger geschäzt wurde, als die Kosten betragen, und daß dem Staat nichts anderes übrig blieb, als diese Summe zu übernehmen und nach und nach zu amortisieren. Anders verfuhr man dann bei der Haslital- und der Juragewässerkorrektion. Bei letzterer war die finanzielle Grundlage folgende. Vorerst sicherte der Bund an die auf 14 Millionen veranschlagten Kosten einen Beitrag von Fr. 4,340,000 zu, der später auf circa 5 Millionen erhöht wurde. Der Rest sollte gemäß Dekret des Großen Rethes zu zwei Drittheilen von den Grundeigentümern als Mehrwerth — derselbe war vorher durch eine natürlich nur sehr oberflächliche Schätzung festgestellt worden — und zu einem Drittheil vom Staat bestritten werden. Es ist also im Dekret der von den Grundeigentümern zu bezahlende Prozentsatz fixirt, und es hat sich deshalb später bei sogenannten Mehrwerthschätzungen nicht mehr darum gehandelt, den wirklichen Mehrwerth auszumitteln, sondern nur die Beträge auf die Grundeigentümer zu vertheilen. Man sprach also unrichtiger Weise von einem Mehrwerth. Die vorgenommene Vertheilung des auf die Grundeigentümer entfallenden Anteils ist nun anerkanntermaßen keine richtige. Die schlechtesten Bestandtheile des Großen Mooses wurden mit Fr. 220 per Fucharte belastet, was nach Ansicht der Experten viel zu hoch ist. Man kam infolge dessen da, wo großer Moobesitz in einer Hand vereinigt war, zu ganz enormen, in einzelnen Gemeinden zu geradezu unvernünftig hohen sogenannten Mehrwerthschätzungen; in kleinen Gemeinden von 4—500 Einwohnern stellten sich Mehrwerthschätzungen von über einer Million heraus. Es zeigte sich infolge dessen gegen diese Mehrwerthschätz-

ungen sehr viel Widerwille, und es ließen sich die Beteiligten nur dadurch beschwichtigen, daß für die Rückzahlung eine längere Frist von 25 Jahren festgesetzt wurde. Am meisten aber wurde durch die Mehrwerthschätzungen die Gesellschaft Witzwyl belastet, beziehungsweise, da die Gesellschaft vor der endgültigen Festsetzung der Schätzungen in Gelttag gerathen war, die Banken, welche in der Liquidation die Liegenschaften um die Grundsteuerschätzung von circa Fr. 600,000 übernommen hatten und eine Mehrwerthschätzung von über Fr. 400,000 übernehmen mußten, die seither mit den Zinsen auf über Fr. 500,000 angestiegen ist. Es ist deshalb begreiflich, daß sich die Eigentümer der Liegenschaften gegen die Zahlung des Mehrwertes so lange als möglich wehrten, den Zahlungsaufforderungen Widerspruch entgegensezten und sich entschlossen, durch alle Instanzen hindurch zu protestieren und die endliche Zahlung so lange als möglich hinauszuschieben. Endlich gelang es der Regierung, ein Arrangement zu stande zu bringen, wonach sich die Eigentümer von Witzwyl der Forderung des Staates unterzogen haben, allerdings unter Eröffnung der Aussicht, daß ihnen der Staat die ganze Liegenschaft zu billigen Bedingungen abnehmen werde. Der Regierungsrath hatte alle Veranlassung, diesem Streit ein Ende zu machen, nicht daß er gezweifelt hätte, in einem Prozeß nach Jahren nicht zu einem ob siegenden Urteil zu gelangen; denn in dieser Beziehung war durch vorausgegangene Entscheid des Bundesgerichts der Boden bereits geebnet, namentlich durch den Entschied, daß in solchen Streitigkeiten, da es sich um öffentliche Leistungen handle, die Administrativbehörden zu entscheiden haben. Der endliche Entschied wäre also in die Hand des Regierungsraths gelegt gewesen; allein es wäre den Schuldnern immerhin nicht zu verwehren gewesen, die Sache trotzdem noch gerichtlich anhängig zu machen oder vor den Großen Rath und die Bundesversammlung zu bringen, und hier nicht nur aus Gründen des Rechts, sondern auch der Billigkeit eine Reduktion der Forderung zu verlangen. Eine fernere Folge eines Prozesses wäre die gewesen, daß im ganzen Moosgebiet eine allgemeine Renitenz ausgebrochen wäre, indem die Leute gesagt haben würden: Wenn die Gesellschaft Witzwyl nicht bezahlt, so bezahlen wir ebenfalls nicht. Man hätte also noch eine Reihe weiterer Prozesse führen müssen, was alles dadurch vermieden werden konnte, daß man die Witzwylgesellschaft dazu brachte, ihre Renitenz aufzugeben. Seit Jahren nimmt nun die Einzahlung der Mehrwerthbeträge einen ganz zufriedenstellenden Fortgang, und der Staat hat alle Aussicht, die von ihm vorgeschossene große Summe nach und nach zurück zu erhalten. Wird das vorliegende Geschäft genehmigt, so wird auf dem Wege der Verrechnung nahezu der dritte Theil des ganzen Vorschusses, den der Staat gegenwärtig noch zu fordern hat, getilgt werden.

Ich persönlich bin der Ansicht, und wohl jeder genauere Kenner der Verhältnisse wird mit mir einverstanden sein, der vereinbarte Kaufpreis werde im Verlaufe der Jahre als ein sehr niedriger betrachtet werden müssen. Die in der Nähe der Ortschaften gelegenen und kultivirten Moosgebiete sind bereits bedeutend im Werthe gestiegen und bei bessern Verkehrs- und Absatzverhältnissen wird noch eine weitere Preisseigerung eintreten, sodaß nach einigen Jahrzehnten die Domäne nach meiner Überzeugung das Doppelte des heutigen Kaufpreises werth sein wird. Auch vom finanziellen Standpunkte aus

hält also die Regierung dafür, daß Geschäft sei für den Staat ein durchaus annehmbares, von andern Fragen, die hier mitspielen, nicht zu sprechen.

Ich will nur noch Folgendes berühren. Man darf als ganz sicher annehmen, daß die anwohnende Bevölkerung auch im Verlaufe eines Jahrhunderts nicht im stande wäre, das ganze große Gebiet zu kultiviren, da es ihr sowohl am Kapital, als den Arbeitskräften fehlt, indem letztere in der Nähe der französischen Schweiz viel gesuchter und theurer sind, als anderswo. Die Aufgabe der Kultivirung kann einzigt der Staat und zwar am besten mit seinen Straflingen erfüllen. Der Staat braucht nicht gleich zu rechnen wie ein Privatmann; er braucht nicht zu spekuliren, wie die landwirthschaftliche Gesellschaft Witzwyl, die von der Ansicht ausging, wenn die Gegend entsumpft sei, habe man dann jungfräulichen amerikanischen Boden vor sich, wo man nur zu säen brauche, um große Ernten einzuheimsen. Das ist nicht so, man muß vielmehr viel Arbeit, Geduld und Geld aufwenden. Die Kulturarbeiten ergeben erst nach langen Jahren einen vollen Ertrag, weshalb hier alle, die mit dem Geld und der Rendite rechnen müssen, ihre Rechnung nicht finden. In dieser Lage befindet sich aber der Staat nicht, namentlich wenn er seine Strafanstalten dahin verlegt. Der Staat hat das Land nöthig zur Erfüllung des Strafzweckes; er muß die Leute beschäftigen, und erst in zweiter Linie kann er sich fragen, ob diese Beschäftigung auch eine rentable sei. Auch ist der Staat etwas fortwährend bestehendes, weshalb er auf viel längere Zeit hinaus spekuliren kann, als der Einzelne. Er besitzt auch das nöthige Kapital und die erforderlichen Arbeitskräfte stehen ihm nicht nur billig, sondern sogar umsonst zur Verfügung; denn die ganze Verwaltung müßte gleichwohl funktioniren, auch wenn für die Straflinge keine Arbeit vorhanden wäre.

Ich glaube also, der Kaufpreis sei ein durchaus annehmbarer. Allerdings kann er auch als ein zu hoher kritisiert werden. Allein die Verkäufer haben das gegenwärtige Gefühl. Sie schließen zwar das Geschäft ab, um nicht noch länger Schaden zu leiden, glauben aber, die Liegenschaften um ein eigentliches Linsengericht abgetreten zu haben. Und wenn schon der Staat sagen kann, er habe den Verkäufern nicht die Haut über die Ohren gezogen, so hat er doch die Liegenschaften billig angekauft, sodaß die Erwerbung gerechtfertigt werden kann.

Ich beantrage Ihnen also namens des Regierungsraths, Sie möchten die vom Regierungsrath in seiner gedruckten Vorlage gestellten Anträge genehmigen und ihn ferner ermächtigen, ggf. falls von den gegenwärtigen Eigentümern auch das vorhandene Inventar zu erwerben. Es ist natürlich ein Inventar vorhanden, hauptsächlich bestehend in Viehstand und landwirthschaftlichen Maschinen. Der Dampfpflug freilich ist nicht mehr vorhanden. Wir haben ihn auch nicht nöthig; wir wollen das Moos mit den Straflingen kultiviren, nicht mit Dampf. Damit das Geschäft nicht nochmals vor den Großen Rath gebracht werden muß, ersucht also der Regierungsrath, Sie möchten ihn ermächtigen, das Inventar allenfalls ebenfalls zu erwerben.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im Auftrage des Kommissionspräsidenten, Herrn Bühlmann, der heute abwesend ist, bin ich im Falle, Ihnen für die Staatswirtschaftskommission Bericht zu erstatten.

Vorerst muß ich bemerken, daß die Kommission den Eindruck hatte, bei diesem großartigen Landkauf wäre es angezeigt gewesen, daß die Kommission einen Augenschein vorgenommen hätte, um sich ein richtiges Urtheil darüber bilden zu können, ob der Ankauf für den Kanton empfehlenswerth sei oder nicht. Die Witterung und die Jahreszeit waren aber für eine Begehung so ungünstig, daß eine solche gar nichts genügt hätte. Es könnte eine solche auch um so eher unterlassen werden, als eine besondere Expertenkommission, bestehend aus Mitgliedern des Großen Rathes, das Terrain untersucht und über das Ergebniß einen Bericht abgegeben hat. Immerhin glaubte die Kommission, es möchte in ihrer Aufgabe liegen, in der günstigen Jahreszeit einmal den ganzen dem Staate gehörenden Landkomplex im Großen Moose — nach Ankauf der Witzwyldomäne circa 3000 Fucharten — in Augenschein zu nehmen, damit man sich ein besseres Bild der Entwicklung und des späteren Erfolges machen könne.

Es handelt sich heute um den Ankauf von 2076 Fucharten Moorboden zum Preise von Fr. 140,000, resp. unter Hinzurechnung der aufhaftenden Mehrwerthschätzung im Betrage von Fr. 581,000 zum Preise von Fr. 721,000 oder Fr. 347 per Fucharte. Man wird finden, für unkultivirten Moorboden, der sich gegenwärtig in einem übeln Zustand befindet, sei dies ein hoher Preis. Allein aus dem vorliegenden Expertengutachten ergibt sich, daß anstoßendes Moosland, wie das von St. Johannsen und vom Tannenhof, in wenigen Jahren an Werth enorm zugenumommen hat, und wenn man den Bericht liest, so wird man von den hier erzielten Erfolgen tüchtiger Köpfe und arbeitsamer Hände ganz begeistert. Das Unternehmen der Witzwylgesellschaft scheiterte nur an dem Umstande, daß in der dortigen Gegend die nöthigen Arbeitskräfte nur schwer und nur theuer zu erhalten sind. Man kam deshalb auf den Gedanken, die Strafanstalt in Bern, wo eine solche nicht mehr am Platze ist und nur Anstoß erregt, in's Große Moos zu verlegen und daselbst durch die Sträflinge die in St. Johannsen so ausgezeichnet ausfallenen Kultivirungsarbeiten fortsetzen zu lassen. Wird diese Kultivirungsthätigkeit einige Jahre mit Energie durchgeführt, so wird das Land in kurzer Zeit, davon ist die Kommission überzeugt, einen bedeutenden Mehrwerth repräsentiren.

Allerdings hätten die Liegenschaften in Witzwyl in einem Jahre oder in zwei Jahren vielleicht um die aufhaftende Mehrwerthschätzung erworben werden können, wenn man, wie man sagt, die Eigentümer hätte „murban“ lassen. Allein die Staatswirtschaftskommission hatte doch den Eindruck, die zu Grunde gegangene Gesellschaft habe genug geopfert und sie habe es nicht nur auf die Dividenden abgesehen, sondern auch die Intention gehabt, für das Seeland ein gutes Werk zu schaffen. Wenn wir daher auch per Fuchart Fr. 70 mehr bezahlen, als darauf haften, so findet die Staatswirtschaftskommission doch, der Preis sei ein billiger, der jederzeit verantwortet werden könne. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen deshalb den Antrag des Regierungsraths zur Annahme.

Ein Moment wurde in der Staatswirtschaftskommission noch diskutirt. Wie Sie wissen, wurde bei Anlaß der Behandlung der Staatsrechnung schon wiederholt darauf hingewiesen, daß der Werth der Domänen mit der Grundsteuerschätzung nicht übereinstimme, und es ist kürzlich be-

schlossen worden, es solle für die Vermögensrechnung inskünftig die Grundsteuerschätzung maßgebend sein. Nun beträgt die Grundsteuerschätzung der Domäne Witzwyl bloß Fr. 601,637, sodaß in der nächsten Staatsrechnung ein Ausfall von Fr. 120,000 im Ausgeben verrechnet werden müßte. Die Staatswirtschaftskommission hat nun geglaubt, in diesem Falle dürfe man ganz gut die volle Kaufsumme in den Vermögensetat aufnehmen, indem der Mehrwerth in wenigen Jahren infolge der aufgewendeten Arbeit sich sicher derart steigern werde, daß die Grundsteuerschätzung unbedingt viel zu tief wäre. Nebrigens wurde uns von gutorientirter Seite mitgetheilt, daß ein großer Theil des zu kaufenden Terrains in der Grundsteuerschätzung von Fr. 601,637 gar nicht inbegriffen sei, sodaß sich finanziell etwas empfindliche Leute auch mit Rücksicht hierauf beruhigen können, wenn schon der Kaufswert in den Vermögensetat aufgenommen wird.

Der Antrag des Regierungsraths wird zum Beschuß erhoben.

Defretsentwurf

betreffend

die Aufhebung der Strafanstalt in Bern und die Reorganisation der Strafanstalten.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1891.)

Eintretensfrage.

M. Stockmar, conseiller d'Etat. — L'œuvre de la réforme pénitentiaire, commencée il y a 20 ans, s'est poursuivie lentement, mais sans arrêt, et nous vous demandons aujourd'hui les moyens de la compléter, non pas en une seule fois et d'un coup de baguette, mais successivement et selon que nous le permettront l'état de la législation et les ressources du budget. Les circonstances ont obligé le gouvernement à modifier plusieurs fois le programme primitif, mais le but est resté le même. Je voudrais essayer de le définir d'un mot en disant qu'il consiste à introduire le principe de l'éducation dans notre régime pénitentiaire.

Le système pénitentiaire du passé était fort simple : c'était la geôle, qui représentait à la fois le châtiment et la vengeance sociale. La société croyait avoir accompli tout son devoir quand elle avait enfermé les délinquants, le plus souvent pêle-mêle, pour un temps approximativement mesuré à l'importance du délit. Elle ne se reconnaissait pas d'autre tâche que de fermer sur eux et de leur rouvrir les portes de la prison.

Les temps ont changé. Le souffle de charité qui traverse notre époque a passé sur les prisons, en y

faisant pénétrer l'idée de repentir et de pardon. On a compris que la société, qui a sa part de responsabilité dans les méfaits des criminels, a aussi le devoir de chercher à les corriger. C'est cette idée philanthropique qui a inspiré le rapport soumis en 1874 au Conseil-exécutif par M. le Dr Guillaume. Ses propositions consistaient à établir des catégories de criminels, que l'éducation pénitentiaire ramènerait au bien par des stages successifs, que couronnerait la libération conditionnelle, admise aujourd'hui par la plupart des législations pénales.

Il existe un autre courant, plus récent, et tout aussi justifié. Sans abandonner le principe de l'amélioration morale, on proclame la nécessité de la défense sociale contre les incorrigibles. Cette doctrine a ses théoriciens extrêmes, comme M. Lombroso, qui admettent l'existence d'un type de criminel-né, destiné, contraint au crime par sa constitution physique. Nous n'irons pas si loin. Sans nier les effets de l'hérédité, nous croyons à l'influence de l'éducation, qui peut réprimer les mauvais penchants. Quoi qu'il en soit, la question des récidivistes se pose aujourd'hui partout.

On a cherché à la résoudre par la transportation. Ce moyen nous est interdit. Le canton de Neuchâtel a essayé, mais sans succès, de faire admettre ses récidivistes dans les colonies pénitentiaires françaises. Peut-être l'idée d'un accord international pourra-t-elle être reprise par la Confédération, quand elle aura unifié le droit pénal.

Pendant longtemps on a vanté les bienfaits du régime cellulaire absolu. On en est revenu. Un criminaliste belge a pu dire qu'il craignait de voir construire un asile d'aliénés à côté de chaque prison cellulaire. En France, on n'applique ce régime qu'aux condamnés de courtes peines. Le maximum est d'une année. Nous admettons qu'on peut y avoir recours à titre d'exception ou de punition, quand l'isolement d'un détenu paraît nécessaire dans son intérêt ou dans celui de l'établissement.

Le canton de Berne a suivi la voie que lui imposaient les circonstances. On est allé au plus pressé, en réformant d'abord les prisons préventives et les prisons de district. On a construit de nouvelles prisons à Biel, à Langnau, à Meiringen et à Porrentruy. On a approprié cinq prisons d'arrondissement, celles de Berne, Biel, Thoune, Berthoud et Delémont, pour la détention cellulaire. On a ensuite mis à exécution la loi de 1884 en créant deux maisons de travail, l'une pour hommes à Anet, et l'autre pour femmes à Berne, qui comptent aujourd'hui ensemble 140 internés, dont la plupart étaient précédemment des abonnés des cours d'assises et des tribunaux correctionnels.

Pour compléter la réforme, nous voudrions séparer les incorrigibles de ceux qui sont susceptibles d'amendement, et répartir ceux-ci en catégories, comme le proposait M. Guillaume en 1874. St-Jean, Witzwyl, dont vous venez de décider l'acquisition, et le Grand Marais nous en fournissent les moyens. Nous emploierons les bras des condamnés à transformer ce désert en un jardin, dans la conviction que le spectacle des résultats obtenus exercera déjà par lui-même une influence bienfaisante sur ceux qui y auront contribué.

Nous aurons donc des prisons préventives cellulaires, — des prisons de districts pour les contraventions de police, — les 5 prisons d'arrondissement pour la détention cellulaire, — la réclusion avec travail agricole à St-Jean pour les criminels d'occasion, — et la réclusion avec travail à l'intérieur à Thorberg pour les criminels d'habitude.

Cette organisation ne sera complète que lorsqu'on aura mis à exécution le programme esquisse dans le rapport de la Direction de la police, et qui comprend les points suivants, sur lesquels vous aurez prochainement à vous prononcer:

La libération conditionnelle. Le Grand Conseil appréciera sous quelle forme elle peut être introduite dans nos institutions pénales. Au minimum on pourrait assigner aux libérés conditionnels la résidence au refuge du *Tannenhof*.

La nomination d'une *commission centrale* des prisons. Cette commission aura pour tâche de surveiller la marche des établissements pénitentiaires de tous les degrés, et d'assurer l'unité de traitement des prisonniers. Elle pourra se diviser en sections, par exemple: travail — finances — éducation. J'ai l'intention de proposer que les membres ne soient pas tous nommés par le gouvernement, mais qu'afin d'intéresser toutes les bonnes volontés à l'œuvre de l'éducation pénitentiaire, on accorde à la société économique ainsi qu'aux conseils synodaux des deux églises reconnues le droit de désigner des représentants. La commission centrale pourra aussi s'adjoindre des comités de patronage et se mettre en relations directes avec les sociétés de protection des détenus libérés.

La réorganisation du personnel de surveillance, que nous pensons combiner avec celle du corps de gendarmerie. Pour la maison de travail des femmes, nous avons obtenu d'excellents résultats en confiant la surveillance aux diaconesses. Pour les pénitenciers, nous pensons à l'avenir employer les gendarmes, qui serviront à tour de rôle pendant un ou deux ans en qualité de surveillants. Cette combinaison aura un double avantage: elle nous fournira de meilleurs agents et de meilleurs surveillants.

Nous vous soumettrons enfin prochainement des projets spéciaux pour la construction de la prison de district de Berne et avant tout pour la création d'un établissement pour les adolescents vicieux et les condamnés âgés de 16 à 20 ans. Cet établissement sera placé à Trachselwald; il pourra être dirigé par l'instituteur et un surveillant, tout en restant dépendant de l'administration de Thorberg. Cette création est absolument urgente; elle est réclamée de toutes parts. L'appropriation du domaine de Trachselwald à cette destination est d'ailleurs facile et n'entraînera que des frais insignifiants.

Tel serait, dans ses grandes lignes, le programme de la nouvelle organisation pénitentiaire.

On dira peut-être qu'elle aurait dû être précédée de la révision du code pénal. Cette révision eût été certainement désirable, mais elle n'est pas absolument nécessaire. On peut du reste espérer que l'unification du droit pénal par la Confédération ne se fera plus longtemps attendre. Mais ce que nous pouvons faire, c'est organiser un système pénitentiaire qui puisse servir de modèle lorsque l'unification sera réalisée.

Je suis heureux de constater que le projet qui vous est soumis a obtenu l'approbation d'un homme dont la haute compétence en cette matière est universellement reconnue. M. le Dr Guillaume s'exprime comme suit dans une lettre qu'il m'a fait l'honneur de m'écrire à ce sujet:

« Sur les bases formulées dans le projet et avec les améliorations et innovations prévues dans les six points de votre programme, vous serez à même d'organiser un système pénitentiaire complet et rationnel, qui contribuera sans nul doute à diminuer le nombre des délits et des crimes et qui servira de modèle non seulement aux autres cantons, mais aussi à d'autres pays.... — Tout ce que vous dites de la classification arbitraire des condamnés en criminels et correctionnels serait hautement approuvé par tous les fonctionnaires de pénitenciers, et vous avez raison par conséquent de n'établir de distinction que pour les récidivistes, et encore se trouve-t-il parmi ces derniers un certain nombre d'individus qui ne sont pas plus pervertis que ceux qui sont condamnés pour la première fois. Aussi est-ce conforme aux faits et à l'expérience de laisser à l'autorité exécutive la possibilité d'individualiser et de tenir compte des circonstances particulières.... — Une bonne organisation pénitentiaire a pour but de protéger la société contre le crime et non pas, comme on l'entend dire parfois dans le public, de rendre aux condamnés la vie douce en prison. Mais l'intérêt de la société et celui des détenus sont identiques. Si pendant la détention on habitue les prisonniers à l'ordre et au travail et si pendant la libération provisoire on leur aide à pratiquer dans la vie libre ce qu'ils ont appris en prison, c'est la société libre qui en bénéficiera autant que le libéré. »

Je dois signaler également la critique bienveillante dont le projet du Conseil-exécutif a été l'objet de la part de M. le professeur Stooss. J'examinerai quelques-unes de ses objections à propos des articles 2 et 3.

Je vous prie donc de bien vouloir passer à la discussion des articles.

v. Werdt, Berichterstatter der Kommission. Die Aufhebung der Strafanstalt Bern entspricht einem längst gefühlten Bedürfniß. Dieselbe ist eine Folge von Unregungen und Beschlüssen des Großen Rates und parallel mit derselben soll eine Verbesserung des Gefängniswesens vor sich gehen. Es soll mit den früheren Ueberlieferungen in Bezug auf die Behandlung und Unterbringung der Gefangenen theilweise gebrochen werden. Man hat nicht nur die Bestrafung, sondern auch die Besserung im Auge und sucht die Sträflinge wieder zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen. Die erstmals Bestrafsten sollen von den Rückfälligen und ebenso junge Sträflinge im Alter von 15—20 Jahren von den älteren getrennt werden. Ferner will man für alle Sträflinge die Nachtzellen einführen, sodass jeder Sträfling, getrennt von den übrigen, seine besondere Schlaflstelle hat.

Es fragt sich nun, ob wir für den Fall des Abbruches des gegenwärtigen Buchthauses in Bern einen Neubau nötig haben. Diese Frage kann verneint werden. Die Zahl der Verbrecher nimmt glücklicherweise von Jahr zu

Jahr ab, sodaß man glaubt, 650 Plätze in Thorberg und St. Johannsen werden ausreichen. In Thorberg sollen die Rückfälligen, in St. Johannsen die erstmals Bestrafsten untergebracht werden. Die Kommission besuchte beide Orte und überzeugte sich, daß die in Thorberg erforderlichen Umbauten ohne zu große Kosten ausgeführt werden können. Es ist, abgesehen von kleineren Reparaturen, neuen Heizeinrichtungen und einem erforderlichen neuen Kochherd, ein einziges neues Haus erforderlich, das auf alte Fundamente gestellt werden kann und als Spital und Zellengefängnis dienen soll. In der Filiale Trachselwald würden die Sträflinge unter 20 Jahren untergebracht — circa 50 bis 60 — welche hier circa 60 Zucharten Land zu bearbeiten hätten. Die Domäne umfasst 530 Zucharten, anstoßend an 1000 Zucharten Staatswald, sodaß also viel Arbeitsgelegenheit vorhanden ist. Diejenigen, welche nicht auf dem Land verwendet werden könnten, würden mit Hausarbeit beschäftigt. Die betriebene Landwirtschaft ist eine sehr intensive; die Viehwäare, die Futterräume &c. lassen nichts zu wünschen übrig; die ganze Verwaltung liegt in tüchtiger Hand. Das gleiche gilt auch von St. Johannsen. Auch dort hat die Bebauung des Bodens bedeutende Fortschritte gemacht, bis jetzt fehlte es aber an beiden Orten an den gehörigen Arbeitskräften. Werden später bedeutend mehr Sträflinge nach St. Johannsen geschickt, so wird man Neubauten ausführen müssen. Es können jedoch schon in den gegenwärtigen Räumen mehr Sträflinge untergebracht werden; dagegen müssen die Scheune und die Stallungen vergrößert werden. Von St. Johannsen aus soll dann das große Moos urbarisiert werden. Sie haben vorhin den Ankauf der Domäne Witzwyl beschlossen im hohen Interesse des Staates. Herr Scheurer hat Ihnen bereits geschildert, welche Folgen diese Erwerbung haben und wie in wenigen Jahren das unkultivirte Terrain in fruchtbare Land umgewandelt sein werde. Gleichzeitig mit der Kultivirung werden einzelne Theile des Moores aufgeforstet werden müssen.

Ich will nicht in weitere Details eintreten, da der Herr Polizeidirektor bereits das meiste mitgetheilt hat. Dagegen möchte ich mir noch einen kurzen Rückblick gestatten. Es ist eigentlich, wie im vorliegenden Falle der Staat in die Fußstapfen der Vorgänger in Thorberg und St. Johannsen tritt. Thorberg war bekanntlich das Gut des ärgsten Feindes von Bern, Peter von Thorberg, der nach der Schlacht von Sempach — er war österreichischer Landvogt — verzweiflend an der Machtstellung Österreichs in hiesigen Landen, im Jahre 1397 seine Besitzung zur Gründung eines Klosters stiftete. Jahrhunderte lang arbeiteten hier die Mönche so gut sie es verstanden. Sie kultivirten das Land und erfüllten zum Theil auch eine erzieherische Mission. Nun tritt der Staat in ihre Fußstapfen und erfüllt eine ähnliche Mission. Ähnlich verhält es sich auch in St. Johannsen. Das Kloster St. Johannsen wurde etwa 100 Jahre vor der Gründung Berns gestiftet. Die Mönche suchten ebenfalls das Land zu kultiviren, wurden aber darin vielleicht gestört, einerseits durch die Neuenburger, Basler und Berner, die sich in jener Gegend öfters gegenseitig die Köpfe blutig schlugen, und anderseits durch den Bielersee, dessen Fluten oft um die Mauern der Abtei spülten. Auch St. Johannsen hat seine Mission erfüllt. Eine neue Zeit ist gekommen, Bern tritt auch dort in die Fußstapfen der alten Benediktiner und übernimmt eine erzieherische christliche Mission gegenüber den Parias

der menschlichen Gesellschaft. Möge diese Aufgabe dem Staate zum Heil und uns zur Ehre dienen! (Beifall.)

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

M. Stockmar, conseiller d'Etat. — La suppression du pénitencier de Berne a été décidée en principe à plusieurs reprises par le Grand Conseil, et n'a par conséquent plus besoin d'être justifiée. Le Grand Conseil a d'ailleurs pris un engagement à ce sujet vis-à-vis de la Confédération, lors de la vente du terrain de l'asile des aveugles. Le délai que nous demandons, jusqu'au 1^{er} janvier 1893, est nécessaire, mais il sera suffisant. Quant à la clause concernant la mise en disponibilité des fonctionnaires et employés, c'est une réserve de pure forme dont nous aurions pu nous dispenser, puisqu'ils ne sont plus nommés que sous réserve de la réorganisation. Il est bien entendu d'ailleurs que l'administration s'efforcera d'employer, si possible, tout le personnel actuel dans les nouveaux pénitenciers.

v. Werdt, Berichterstatter der Kommission. Es ist auch die Meinung der Kommission, daß die Angestellten, die ihre Pflicht erfüllt haben, später wieder verwendet werden sollen.

Angenommen.

Art. 2.

M. Stockmar, conseiller d'Etat. — Cet article est le noyau du décret. Nous vous demandons avant tout de décider que le pénitencier ne sera pas reconstruit. En ce qui concerne la place, un nouvel établissement n'est pas nécessaire. De 1872 à 1884, Berne et Thorberg ont suffi pour un nombre bien plus considérable de détenus, puisque nous n'avions encore à cette époque ni les maisons de travail ni les prisons d'arrondissement pour la détention cellulaire. Depuis lors, on a fait l'acquisition de St-Jean, qui a été organisé comme succursale du pénitencier, destinée à le remplacer plus tard. Ce moment est venu.

La construction ou l'appropriation d'un pénitencier pour les criminels seuls ne se justifierait plus. Le système des peines du code pénal a fait son temps, et n'est plus accepté nulle part. La distinction entre les criminels et les correctionnels est purement arbitraire; les récidivistes passent de la réclusion à la correction, et vice versa, selon les hasards de l'occasion; les récidivistes correctionnels sont en général plus corrompus que les criminels, dont la plupart ont été condamnés pour des actes commis sous

l'empire de la passion. N'est-ce pas le hasard qui décide s'il y a crime ou délit, lorsque c'est la somme de 300 fr. qui détermine la limite dans les cas de faux, de vol, de banqueroute frauduleuse ou d'escroquerie?

La distinction qu'il faut faire, c'est celle des criminels d'occasion et des criminels d'habitude. Il faut chercher à moraliser les premiers, à les corriger, à les ramener au bien par un traitement approprié. C'est une cure morale à entreprendre, principalement par le moyen du travail agricole.

Quant aux autres, il faut surtout les mettre hors d'état de nuire. Il faut aussi les soumettre à un régime plus dur pour obtenir un résultat d'intimidation, en attendant que le futur code pénal fédéral édicte pour eux des peines beaucoup plus sévères que celles qu'on peut leur appliquer aujourd'hui.

Cette distinction est toutefois difficile à formuler dans la loi. Les termes de criminels d'occasion et de criminels d'habitude, qui seuls sont exacts, ne sont pas assez précis pour être admis dans la terminologie législative. Nous sommes donc obligés de nous en tenir à l'expression de récidivistes. Cela ne veut pas dire que tous les récidivistes soient incorrigibles. C'est pourquoi nous proposons de laisser à l'administration pénitentiaire une certaine latitude pour établir des catégories, pour individualiser les cas, sans être tenue à une norme inflexible qui ne répondrait pas à la réalité.

Nous enverrions donc les récidivistes à Thorberg, et les primaires, ou ceux qui sont susceptibles de correction, à St-Jean et au Grand Marais.

M. le professeur Stooss propose de créer pour les délinquants de profession un *Absonderungshaus*, une maison d'isolement, qui les sépare complètement des autres condamnés. Nous sommes d'accord; seulement nous ne voyons pas la nécessité de placer cet établissement sous une administration spéciale; nous construirons à Thorberg un bâtiment qui sera uniquement affecté à cette destination.

M. Stooss demande également un pénitencier et une maison de travail à part pour les femmes. Nous ne sommes pas de cet avis. D'abord, et heureusement, le nombre des femmes condamnées ne justifierait pas la création d'un établissement spécial. Ensuite, il faut des femmes pour le service intérieur des pénitenciers, la cuisine, la lessive, etc. Et puis, l'on n'a guère le droit d'aggraver la peine des condamnées, même criminelles, en les mêlant avec ce rebut qui peuple la maison de travail. Ce serait créer un foyer de corruption et s'interdire d'avance tout espoir d'amendement.

Enfin, l'organisation d'une maison de travail séparée pour les femmes se heurterait à de grandes difficultés. Comment organiseraient-on la police et réprimerait-on le désordre? — On ne voit pas bien les diaconesses armées de revolvers pour se faire obéir. Il vaut mieux, à notre avis, placer la maison de travail des femmes sous l'administration d'un autre établissement pénal, tout en rendant impossible le contact des prisonniers des deux sexes. Ce résultat peut être atteint en réunissant la maison de travail à la nouvelle prison de district de Berne, ce qui nous permettra de donner à cette prison,

qui sera toujours plus importante, une meilleure administration. Quant aux inconvenients résultant du voisinage des condamnés des deux sexes, ils ne sont pas aussi graves que le croit M. Stooss, puisque la prison de district ne renferme que les détenus préventifs et des condamnés de très courtes peines.

Angenommen.

Art. 3.

M. Stockmar, conseiller d'Etat. — Cet article réserve au gouvernement le droit de régler par voie d'ordonnance l'organisation et le régime intérieur des pénitenciers. M. le professeur Stooss va plus loin: il demande la promulgation d'une loi sur l'exécution des peines, qui déterminerait les fonctions des autorités et des fonctionnaires du service pénitentiaire, la destination et le régime des divers établissements de répression pénale, et les principes qui doivent régler le système des peines, la nourriture des prisonniers, leur travail, l'hygiène des prisons, etc. Or l'on a toujours admis dans le canton de Berne que cette matière était du ressort de l'administration, et tout ce que demande M. le Dr Stooss peut être obtenu par une révision de l'ordonnance sur les prisons. Il serait d'ailleurs dangereux de régler cette matière par une loi, dont la révision est toujours fort difficile. Il faut pouvoir modifier l'organisation suivant les besoins, et le meilleur moyen consiste à régler toutes ces questions par décret du Grand Conseil, puisqu'aussi bien la compétence ne lui en a jamais été contestée.

Angenommen.

Art. 4.

M. Stockmar, conseiller d'Etat. — Cet article institue un inspecteur des prisons, qui sera le bras droit de la future commission centrale. Il sera chargé de la surveillance des pénitenciers, et aussi des prisons de district, afin d'assurer l'unité du régime pénitentiaire dans tout le canton. Le gouvernement désire aussi pouvoir le charger du contrôle de tous les autres lieux de détention, c'est-à-dire spécialement des refuges d'enfants vicieux ou abandonnés et des hospices de pauvres. Sa tâche sera donc importante, mais il rendra sans doute de grands services, en fournissant au gouvernement l'occasion de réprimer les abus qui se glissent inévitablement, à la longue, dans le régime des prisons. Cette institution répond du reste à un postulat de l'opinion publique qui a été déjà bien souvent exprimé.

v. Werdt, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission findet ebenfalls, es solle die Stelle eines

Inspectors geschaffen werden, dem alle Gefängnisse und Strafanstalten zu unterstellen sind.

Angenommen.

Art. 5.

M. Stockmar, conseiller d'Etat. — Le gouvernement vous soumettra les plans d'exécution à bref délai, mais successivement. Il est certain que les frais de la transformation que nous vous proposons seront relativement considérables, mais ils pourront être échelonnés sur plusieurs années. On utilisera autant que possible les installations existantes, et on évitera toutes les dépenses inutiles. Le transfert s'effectuera successivement jusqu'à la fin de 1892, et la transformation des nouveaux pénitenciers s'exécutera au fur et à mesure des ressources du budget.

Angenommen.

Art. 6.

Ohne Bemerkung angenommen.

Präsident. Da bei keinem Artikel irgend ein Widerspruch erfolgte, so nehme ich an, es werde auch von keiner Seite auf irgend einen Artikel zurückzukommen gewünscht.

Es folgt nun die

Generalabstimmung.

Für Annahme des Dekrets

Einstimmigkeit.

Der Präsident läßt folgenden Vortrag des Regierungsraths an den Großen Rath betreffend das

verlesen:

Un den Großen Rath.

Herr Präsident!

Herren Grossräthe!

Der Ihnen seinerzeit von uns vorgelegte Dekretempfehlung betreffend die Bewilligung von Vorschüssen an die

Kosten der Katastervermessungen im alten Kantonstheil wurde am 28. Juli 1890 von Ihnen auf Antrag der Staatswirthschaftskommission an uns zurückgewiesen, mit der Einladung zu untersuchen:

1. Ob nicht für die Neuaufnahmen und für die Nachführung der Pläne im Hochgebirge ein billigeres Verfahren als das bisher übliche eingeschlagen werden könne.

2. Ob es nicht möglich sei, denjenigen Gemeinden, deren Güterwerth zu den Kosten des Katasters in keinem Verhältnisse stehen, weitere finanzielle Erleichterungen zu gewähren.

Die Direktion der öffentlichen Bauten, in deren Rapport die Vorarbeiten zur Beantwortung der beiden gestellten Fragen fallen, hat nun die nothwendigen Erhebungen und Untersuchungen größtentheils vollendet. Dagegen fehlen noch zuverlässige Angaben über die Kosten der Vermessungen in den höher gelegenen Theilen von Berggemeinden. Um in dieser Beziehung in's Klare zu kommen, haben wir auf den Antrag der Baudirektion folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Behufs möglichst genauer Bestimmung der Kosten der Vermessung der höher gelegenen Theile der Berggemeinden des Oberlands sind zwei passend gelegene Gemeinden daselbst probeweise durch zuverlässige Geometer zu vermessen.

2. Die Probevermessungen werden vom Staat bezahlt und es sind dafür der Direktion der öffentlichen Bauten die nöthigen Kredite eröffnet, welche erstmals im Budget pro 1892 aufzunehmen sind. Die betreffenden Gemeinden haben jedoch eine Verpflichtung auszustellen, nach welcher sie sich zur Rückzahlung der Vermessungskosten an den Staat verpflichten, sobald die Art und Weise der Vermessungskosten der Berggemeinde und die finanzielle Unterstützung derselben durch den Staat festgestellt sein wird.

3. Bis zur Vollendung dieser Probevermessungen bleibt die erneuerte Vorlage des Dekrets betreffend die Bewilligung von Vorschüssen an die Kosten der Katastervermessungen und die Beantwortung der eingangs berührten Fragen des Großen Rathes suspendirt.

4. Unterdessen sind die Katastervermessungen in den von uns gemäß § 3 des Dekretes des Großen Rathes vom 1. Dezember 1874 aufgesordneten Amtsbezirken thunlichst fortzuführen.

Indem wir uns beeilen, Ihnen hievon Mittheilung zu machen, bitten wir Sie, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung zu genehmigen.

Bern, 17. Hornung 1891.

Im Namen der Regierung
der Präsident
Scheurer,
der Staatschreiber
Berger.

Von diesem Vortrag wird Vermerkung im Protokoll genommen.

Das Präsidium theilt mit, daß das Bureau als Kommission zur Vorberathung des Gesetzes betreffend die Ehrenfolgen des Konkurses und der frucht-

losen Pfändung die nämliche Kommission bezeichnete, welche das Einführungsgesetz vorzuberathen hatte. (Siehe Seite 180 des Tagblattes des Großen Rathes von 1890.)

Ferner hat das Bureau die Kommission zur Vorberathung des Dekrets betreffend Aufstellung eines Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Pruntrut folgendermaßen bestellt:

Herr Großrath	Lenz,	Präsident.
"	Marchand	(St. Immer).
"	Michel	(Interlaken).
"	Moser.	
"	Wermelle.	

Ein Gesuch einer gewissen Victoire Bridavaux um Begnadigung ihrer in Thorberg in Haft befindlichen Tochter wird der Regierung und der Bitschriftenkommission überwiesen.

Das Bureau wird ermächtigt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu genehmigen.

Präsident. Sie haben gestern einen Beschuß bezüglich des Sitzes des Technitums gefaßt. Die Bevölkerung von Burgdorf hat mich nun beauftragt, Ihnen hiefür den wärmsten Dank auszusprechen. — Die Session ist vertagt auf den 30. März, und ich wünsche Ihnen allen eine glückliche Heimreise.

Schluß der Sitzung und Vertagung der Session um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Berichtigungen.

I.

Seite 105 sollte der Eingang des Botums des Herrn Regierungsrath Lienhard lauten: „Der Weibergutsempfangschein ist in den Zwanziger-Jahren entstanden, als das neue Civilgesetzbuch gemacht wurde. Unter der alten Gerichtssatzung konnte die Ausstellung eines Weibergutsempfangscheins nicht verlangt werden, obwohl bereits damals das Vorrecht der gefreiten Hälfte des zugebrachten Gutes bestand.“ . . .

Auf der gleichen Seite, zweite Spalte, Zeile 7 von oben soll es statt: „Die Gerichte haben dies nicht recht bejaht“ heißen: „Die Gerichte haben dies mit Recht bejaht.“

Einige andere Unrichtigkeiten wird der Leser selbst herausfinden. Von Seite 110 ab hat Herr Regierungsrath Lienhard die Korrekturbogen durchgesehen.

II.

Seite 260 des letzten Jahrgangs, erste Spalte, Zeile 5 von unten, hat sich — im Botum des Herrn Grossrath Scherz betreffend Revision des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger — ein unliebsamer Druckfehler eingeschlichen. Statt „Gemeinderath von Eggwyl“ sollte es heißen „Gemeinderath von Y“. Ein Name wurde nicht genannt und wir bemerken ausdrücklich, daß der Gemeinderath von Eggwyl der von Herrn Scherz geschilderten Abmachung durchaus fernsteht, dieselbe vielmehr eine ganz andere Gemeinde betrifft.